



Kundendokumentation

Version 20260201

Bitte lesen Sie dieses Dokument sorgfältig durch.

Kontakt Information:

Tradevest Markets AG
Prannerstr. 15, 80333 München
www.tradevest.ai
hello@tradevest.ai



Allgemeine Bedingungen zur Kundendokumentation

Diese Kundendokumentation und dieses Vertragswerk gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Tradevest-Gruppe, bestehend aus folgenden Unternehmen:

Tradevest Markets AG ("**TVM**")
Prannerstr. 15, 80333 München, Deutschland
vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Vorstände
Dierk Wilhelmsmeyer, Philipp Doppelhammer und Claudia Zilling;

Tradevest Digital Assets GmbH ("**TVDA**")
Prannerstr. 15, 80333 München, Deutschland
vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Dr. Martin Kühner, Philipp Doppelhammer und Claudia Zilling;

WAWEX sp. z o.o. ("**WAWEX**")
ATLAS Tower, Al. Jerozolimskie 123 A, Warschau, Polen
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dierk Wilhelmsmeyer

Nachfolgend werden diese Unternehmen in der Kundendokumentation entweder unter ihrer konkreten Bezeichnung (TVM, TVDA oder WAWEX) oder zusammenfassend als "**Tradevest**" bezeichnet.

Der Kunde nutzt die digitale Plattform ("**Plattform**") von Tradevest Markets AG („**Plattformbetreiber**"). Der Plattformbetreiber erbringt für den Kunden Wertpapierdienst- und/oder Finanzanlagenvermittlungsleistungen.

Kunden schließen mit verschiedenen Unternehmen der Tradevest-Gruppe (TVM, TVDA oder WAWEX) Verträge bzw. nutzen deren Leistungen. Hierzu zählen

- Handelsgeschäfte in Kryptowerten sowie Kryptoverwahrung (siehe die Vertragsbedingungen in den Abschnitten I., II.A., II.B., II.C., III. und X. der Kundendokumentation)
- und
- Geschäfte mit Finanzinstrumenten einschließlich Depotverwahrung (siehe die Vertragsbedingungen in den Abschnitten I., II.D., II.E., III. und X. der Kundendokumentation)
- (zusammen die „**Tradevest-Services**").



1. Vertragsschluss

- 1.1. Mit dem elektronischen Absenden des vollständig ausgefüllten Antrags über die Plattform gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss der ausgewählten Tradevest-Services ab.
- 1.2. Tradevest nimmt dieses Angebot an durch ausdrückliche Annahmeerklärung in Textform oder konkludent durch Freischaltung des jeweiligen Services; bei der Depotverwahrung insbesondere durch Zuteilung und Mitteilung einer Stamm- bzw. Depotnummer an den Kunden.
- 1.3. Bis zur Annahme ist Tradevest an das Angebot nicht gebunden und kann es ganz oder teilweise in eigenem Ermessen ablehnen. Insbesondere wird die Annahme von gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen (insbesondere einer zweifelsfreien Identifizierung über die Plattform nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes und Vollständigkeit der Unterlagen) abhängig gemacht.

2. Vertragsunterlagen und Geltungsbereich

- 2.1. Mit vorgenanntem Abschluss eines oder mehrerer Tradevest-Services gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Kundendokumentation, die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Tradevest (Abschnitt I der Kundendokumentation) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt III) für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Tradevest.
- 2.2. Für die einzelnen Tradevest-Services gelten zusätzlich besondere Vertragsbedingungen ("**Besondere Vertragsbedingungen**"), die die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Tradevest ergänzen. Besondere Vertragsbedingungen bestehen insbesondere für den
 - Kryptohandel (Abschnitt II.A),
 - die Kryptoverwahrung (Abschnitt II.B),
 - die Kryptoregisterführung (Abschnitt II.C),
 - die Depotverwahrung und die Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (Abschnitt II.D) einschließlich der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Abschnitt II.E) sowie die Bedingungen für digitale Kommunikation und Ordererteilung (Abschnitt X).
- 2.3. Sämtliche Vertragsunterlagen werden dem Kunden im Antragsprozess über die Plattform auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stellt Tradevest die maßgeblichen Kundeninformationen, darunter die
 - Vorvertraglichen Informationen (Abschnitt IV.),
 - Ausführungsgrundsätze ("Best execution policy") (Abschnitt V.),
 - Basis- und Risikohinweise Kryptowerte (Abschnitt VI.),
 - Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen (Abschnitt VII.),
 - Kundenhinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten (Abschnitt VIII.),
 - Datenschutzhinweise (Abschnitt IX.) sowie
 - Informationen zum Schutz von Vermögenswerten (Abschnitt XI.)

in der Kundendokumentation bereit.



3. Rangfolge der Vertragsbedingungen und Definitionen

- 3.1. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen zur Kundendokumentation, den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt I) und den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Abschnitt II.E) und den (anderen) Besonderen Vertragsbedingungen gehen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen vor.
- 3.2. In einzelnen der Allgemeinen Bedingungen zur Kundendokumentation, der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Tradevest (Abschnitt I der Kundendokumentation), des Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt III) und der Besonderen Vertragsbedingungen definierte Begriffe, gelten einheitlich in der gesamten Kundendokumentation.

4. Kommunikation

- 4.1. Tradevest stellt dem Kunden über die Plattform ein gesichertes elektronisches Postfach („**Postbox**“) zur Verfügung. Darin werden alle relevanten Dokumente wie Depotauszüge, Abrechnungen, Vertragsänderungen und sonstige Mitteilungen bereitgestellt. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass gesetzlich erforderliche Dokumente, Mitteilungen oder Informationen, die auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden müssen, auf einem anderen digitalen dauerhaften Datenträger als Papier, insbesondere über die Postbox, bereitgestellt werden können. Mit Aktivierung der Postbox verzichtet der Kunde auf den postalischen Versand dieser Unterlagen, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Kunde kann jederzeit eine (auch zusätzliche) papierhafte Bereitstellung verlangen. Für diese kann Tradevest ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis berechnen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Postbox regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, auf neue Dokumente zu prüfen.
- 4.3. Bei technischem Ausfall, oder gesetzlicher Notwendigkeit oder anderen Umständen, durch die eine Bereitstellung in der Postbox nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann Tradevest Mitteilungen ersatzweise postalisch oder auf anderem geeigneten Weg übermitteln.
- 4.4. Der Kunde kann Erklärungen, Anfragen und Mitteilungen an Tradevest vorrangig über die Nachrichtenfunktion auf der jeweiligen Plattform übermitteln. Ist dies vorübergehend nicht möglich, kann der Kunde ersatzweise per E-Mail an die auf der Plattform bzw. Website ausgewiesenen Kontaktadressen oder hilfsweise per Post an die dort genannte Geschäftsanschrift kommunizieren. Wertpapieraufträge können vom Kunden ausschließlich über die Plattform erteilt werden. Per E-Mail eingehende Aufträge oder Weisungen dieser Art muss Tradevest nicht ausführen.
- 4.5. Tradevest verarbeitet Mitteilungen nach erfolgreicher Identifikation des Kunden. Tradevest ist berechtigt, je nach Inhalt zusätzliche Authentifizierung (z.B. Rückruf unter hinterlegter Nummer, Bestätigung über die Plattform oder Vorlage geeigneter Nachweise) zu verlangen und bis dahin die Ausführung zurückzustellen.
- 4.6. Gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene Formen bleiben unberührt. Tradevest kann für einzelne Vorgänge eine qualifizierte elektronische Signatur oder Originalunterlagen verlangen, wenn dies aus rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist.



- 4.7. Tradevest kann Kontaktadressen und verfügbare Kommunikationswege aus sachlichen Gründen anpassen. Maßgeblich sind die jeweils auf der Plattform bzw. Website veröffentlichten Angaben.

5. Aktualität der Kundendaten

Der Kunde hält seine auf der Plattform hinterlegten Kontakt-, Zustell-, Sicherheits- und anderen -Daten fortlaufend aktuell und teilt Änderungen unverzüglich mit.

6. FATCA / CRS und steuerliche Selbstzertifizierung

- 6.1. Tradevest ist nach dem deutsch-amerikanischen FATCA-Abkommen verpflichtet, Kunden auf einen möglichen US-Person-Status zu prüfen und ggf. meldepflichtige US-Konten an die zuständige Behörde zu melden. Unabhängig davon verfolgt Tradevest die Geschäfts- und Risikopolitik, keine US-Personen (im Sinne des US-Steuerrechts) als Kunden zu führen. Der Kunde hat seinen Status zutreffend anzugeben und jede spätere Statusänderung unverzüglich mitzuteilen. Wird (nachträglich) ein US-Person-Status festgestellt oder bestehen berechnete Zweifel, ist Tradevest berechnete, die Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zu verweigern bzw. diese – unter Berücksichtigung etwaiger gesetzlicher Fristen – zu kündigen.
- 6.2. Tradevest ist nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) verpflichtet, steuerlich relevante Daten im Rahmen des Common Reporting Standard (CRS) an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Der Kunde selbstzertifiziert seine Steueransässigkeit(en) vollständig und richtig und teilt Änderungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, mit. Tradevest kann zur Erfüllung ihrer Pflichten zusätzliche Nachweise anfordern; werden diese nicht fristgerecht erbracht, darf Tradevest die Beziehung einschränken oder kündigen.

7. Textform und Vorrang der Individualabrede

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Kundendokumentation bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Postbox). Gesetzlich zwingende Formerfordernisse bleiben unberührt. Individuelle, auch mündliche Abreden gehen diesen Bedingungen vor (§ 305b BGB).

8. Haftung und Verfügbarkeit

Tradevest haftet bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Für sonstige Pflichtverletzungen haftet Tradevest nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.



Die Kundendokumentation setzt sich aus den Allgemeinen Bedingungen zur Kundendokumentation sowie den folgenden Dokumenten zusammen:

- I. Allgemeine Vertragsbedingungen der Tradevest**
- II. Besondere Vertragsbedingungen:**
 - A. Besondere Vertragsbedingungen Kryptowerte**
 - B. Besondere Bedingungen Kryptoverwahrung und Transferdienste**
 - C. Besondere Bedingungen Kryptowertpapierregisterführung**
 - D. Depotvertrag**
 - E. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte**
- III. Preis- und Leistungsverzeichnis**

Zudem werden dem Kunden die folgenden Dokumente zur Kundeninformation zur Verfügung gestellt:

- IV. Vorvertragliche Informationen**
- V. Ausführungsgrundsätze ("Best execution policy")**
- VI. Basis- und Risikohinweise Kryptowerte**
- VII. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen**
- VIII. Kundenhinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten**
- IX. Datenschutzhinweise**
- X. Bedingungen für digitale Kommunikation und Ordererteilung**
- XI. Informationen zum Schutz von Vermögenswerten**



I. Allgemeine Vertragsbedingungen der Tradevest

zwischen dem Kunden

und

Tradevest (TVM, TVDA und WAWEX)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Tradevest

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. *Geltungsbereich*

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen von Tradevest (im Folgenden Tradevest genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht von Tradevest (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2. *Änderungen*

1.2.1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Tradevest im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2. Annahme durch den Kunden

Die von Tradevest angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

1.2.3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn



- das Änderungsangebot von Tradevest erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Tradevest zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von Tradevest in Einklang zu bringen ist
- und
- der Kunde das Änderungsangebot von Tradevest nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Tradevest wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

1.2.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1.2 und 12.5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Tradevest verschieben würden.

In diesen Fällen wird Tradevest die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

1.2.5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht Tradevest von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Tradevest den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.



2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1. *Bankgeheimnis*

Tradevest ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf Tradevest nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder Tradevest zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2. *Bankauskunft*

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der Tradevest anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3. *Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft*

Tradevest ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Tradevest erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt Tradevest nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4. *Empfänger von Bankauskünften*

Bankauskünfte erteilt Tradevest nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung von Tradevest; Mitverschulden des Kunden

3.1. *Haftungsgrundsätze*

Tradevest haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Tradevest und der Kunde den Schaden zu tragen haben.



3.2. *Weitergeleitete Aufträge*

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Tradevest einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Tradevest den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Tradevest auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3. *Störung des Betriebs*

Tradevest haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. **Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist**

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen von Tradevest nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. **Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden**

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Tradevest auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Tradevest seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird Tradevest eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf Tradevest denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn Tradevest bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. **Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**

6.1. *Geltung deutschen Rechts*

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Tradevest gilt deutsches Recht.

6.2. *Gerichtsstand für Inlandskunden*

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann Tradevest diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für



öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Tradevest selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3. *Gerichtsstand für Auslandskunden*

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

Diese Klausel entfällt.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

Diese Klausel entfällt.

9. Einzugsaufträge

Diese Klausel entfällt.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

Diese Klausel entfällt.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1. *Mitteilung von Änderungen*

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Tradevest Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Tradevest erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2. *Klarheit von Aufträgen*

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der



Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3. *Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags*

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies Tradevest gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4. *Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Tradevest*

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5. *Benachrichtigung der Tradevest bei Ausbleiben von Mitteilungen*

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er Tradevest unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Dienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1. *Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern*

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Leistungen, die Tradevest gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt III.).

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann Tradevest mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.



12.2. *Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind*

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Leistungen, die Tradevest gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt Tradevest, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3. *Nicht entgeltfähige Leistungen*

Für eine Leistung, zu deren Erbringung Tradevest kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Tradevest kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4. *Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung*

Diese Klausel entfällt.

12.5. *Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen*

Änderungen von Entgelten für Leistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit Tradevest im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von Tradevest angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann Tradevest mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6. *Ersatz von Aufwendungen*

Ein möglicher Anspruch der Tradevest auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7. *Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen*

Diese Klausel entfällt.



Sicherheiten für die Ansprüche der Tradevest gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1. *Anspruch der Tradevest auf Bestellung von Sicherheiten*

Tradevest kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber Tradevest eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Tradevest übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für Tradevest ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2. *Veränderung des Risikos*

Hat Tradevest bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Tradevest besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat.

13.3. *Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten*

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Tradevest eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Tradevest, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten Tradevest

14.1. *Einigung über das Pfandrecht*

Der Kunde und Tradevest sind sich darüber einig, dass Tradevest ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Tradevest erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Tradevest aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).



14.2. *Gesicherte Ansprüche*

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Tradevest mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Tradevest eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Tradevest übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3. *Ausnahmen vom Pfandrecht*

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Tradevest, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Tradevest nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von Tradevest selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die Tradevest im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von Tradevest selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Tradevest.

14.4. *Zins- und Gewinnanteilscheine*

Unterliegen dem Pfandrecht der Tradevest Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. **Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln**

15.1. *Sicherungsübereignung*

Diese Klausel entfällt.

15.2. *Sicherungsabtretung*

Diese Klausel entfällt.

15.3. *Zweckgebundene Einzugspapiere*

Diese Klausel entfällt.

15.4. *Gesicherte Ansprüche der Bank*

Diese Klausel entfällt.



16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1. *Deckungsgrenze*

Tradevest kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2. *Freigabe*

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Tradevest auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist Tradevest auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren).

16.3. *Sondervereinbarungen*

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1. *Wahlrecht der Tradevest*

Wenn Tradevest verwertet, hat Tradevest unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2. *Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht*

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird Tradevest dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1. *Jederzeitiges Kündigungsrecht*

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.



18.2. *Kündigung aus wichtigem Grund*

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Tradevest, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3. *Gesetzliche Kündigungsrechte*

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Tradevest

19.1. *Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist*

Tradevest kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird Tradevest auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2. *Kündigung unbefristeter Kredite*

Diese Klausel entfällt.

19.3. *Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist*

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Tradevest deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Tradevest über mit Risiken für Tradevest verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber Tradevest – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Tradevest gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.



19.4. Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Diese Klausel entfällt.

19.5. Kündigung eines Basiskontovertrages

Diese Klausel entfällt.

19.6. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Tradevest dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

20.1. Einlagen

Diese Klausel entfällt.

20.2. Gesetzliche Einlagensicherung

Diese Klausel entfällt.

20.3. Einlagensicherungsfonds

Diese Klausel entfällt.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4. Forderungsübergang

Diese Klausel entfällt.

20.5. Auskunftserteilung

Diese Klausel entfällt.

20.6. Gesetzliche Entschädigungseinrichtung

Tradevest ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10117 Berlin-Mitte (Internetseite des EdW: www.e-d-w.de) zugeordnet.



Die EdW gewährt insbesondere privaten (Klein-)Anlegern einen Mindestschutz ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegenüber einem zugeordneten Institut. Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG), wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen.

Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90 % seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierinstitut. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Weitere Einzelheiten der Sicherung durch die EdW bzw. zum gesetzlichen Hintergrund können auf der Homepage der EdW unter www.e-d-w.de/die-edw eingesehen werden. Eine freiwillige Einlagensicherung besteht nicht.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die auf der Webseite der Tradevest genannte Kontaktstelle der Tradevest wenden. Tradevest wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten.
- Tradevest ist grundsätzlich bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.



II. A. Besondere Vertragsbedingungen Kryptowerte

zwischen dem Kunden

und

Tradevest Markets AG ("**TVM**")
Prannerstr. 15
80333 München

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für den Handel mit Kryptowerten, den die TVM Kunden des Plattformbetreibers als Wertpapierinstitut in Zusammenarbeit mit WAWEX und dem Plattformbetreiber anbietet.
- 1.2. Innerhalb dieses Modells agiert TVM als für den Kunden handelnder Finanzkommissionär. Die Ausführung der Aufträge erfolgt über die Schwestergesellschaft WAWEX Sp.zo.o., die unter dem Markennamen "WAWEX" agiert, während die Verwahrung der Kryptowerte durch die Schwestergesellschaft TVDA und die der Euro-Guthaben durch Fiat Republic BV sichergestellt wird.
- 1.3. Der Vertrag erstreckt sich ausschließlich auf Handelsgeschäfte, die über die Plattform des Plattformbetreibers abgewickelt werden. Hierbei agiert die TVM als Kommissionär, der im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden handelt. Dieser Rahmenvertrag definiert die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Grundsätze für die Abwicklung der Geschäfte.
- 1.4. Der Vertrag kommt durch die elektronische Annahme der Vertragsbedingungen durch den Kunden zustande. Dies erfolgt im Rahmen der Registrierung auf der Plattform oder spätestens bei der Erteilung des ersten Handelsauftrags. Durch die Annahme dieses Vertrags erklärt der Kunde, dass er die Vertragsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat.
- 1.5. Die TVM behält sich das Recht vor, die Annahme von Aufträgen abzulehnen. Gründe hierfür können beispielsweise Zweifel an der Identität des Kunden, unzureichende Guthaben oder die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften sein. In solchen Fällen wird der Kunde umgehend informiert.



Umfang des Serviceangebots

- 1.6. TVM bietet Kunden die Möglichkeit, eine Vielzahl von Kryptowerten über die Plattform des Partners zu kaufen und zu verkaufen.
- 1.7. Das Angebot von TVM umfasst insbesondere
 - die Bereitstellung aktueller Marktdaten (Echtzeit-Informationen) über die Plattform und
 - die Orderabwicklung über TVM, d.h. Kunden können Kauf- und Verkaufsaufträge direkt über die Plattform erteilen.
- 1.8. TVM erbringt selbst keine Kryptoverwahrung. Alle gekauften Kryptowerte werden in einer digitalen Waller bei der Schwestergesellschaft TVDA verwahrt.

2. Handel auf eigene Verantwortung

- 2.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Handel mit Kryptowerten vollständig auf eigenes Risiko erfolgt. TVM führt keine Überprüfung durch, ob einzelne Geschäfte für den Kunden geeignet oder angemessen sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die gesondert bereitgestellten Basis- und Risikohinweise von TVM verwiesen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in einem gesonderten Beratungsvertrag vereinbart, bietet TVM keine Beratungsleistungen an und übernimmt keine Verantwortung für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die individuellen Ziele des Kunden.
- 2.2. Sollte TVM allgemeine Informationen zu Kryptowerten bereitstellen – beispielsweise über die Plattform des Partners oder die eigene Website – dienen diese ausschließlich der Unterstützung des Kunden bei der eigenverantwortlichen Entscheidungsfindung. Diese Informationen werden sorgfältig zusammengestellt und basieren auf Quellen, die TVM als vertrauenswürdig erachtet. Dennoch übernimmt TVM keine Garantie für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte.
- 2.3. Die Auswahl der auf der Plattform handelbaren Kryptowerte erfolgt allein nach Kriterien wie Marktverfügbarkeit und Handelbarkeit. Die Aufnahme eines Kryptowertes in das Angebot stellt keine Empfehlung oder Prüfung durch TVM oder WAWEX hinsichtlich seiner Werthaltigkeit oder seines Erwerbs dar.

3. Kauf, Verkauf und Settlement

- 3.1. TVM bietet dem Kunden über die Plattform die Möglichkeit, Kryptowerte im Rahmen der Finanzkommission zu kaufen und zu verkaufen, sofern sich der Kunde nach Maßgabe geldwäscherechtlicher Vorgaben von TVM gemäß "4. Vertragsbegründung und Mitwirkungspflichten" der Allgemeinen Vertragsbedingungen über den Plattformbetreiber registriert hat und durch TVM freigeschaltet wurde. TVM steht dem Kunden als Finanzkommissionär zur Verfügung, soweit der Kunde über das für den Kauf bzw. Verkauf erforderliche Euro- bzw. Krypto-Guthaben verfügt.



- 3.2. Der Handel von Kryptowerten ist je nach Ausgestaltung beim Plattformbetreiber entweder als Geschäftsanfragesystem ("**request for quote**") oder bestmögliche Ausführung ("**market order**") ausgestaltet:

3.2.1. Request for quote

3.2.1.1. Der Kunde legt zunächst fest, welchen Kryptowert der Kunde in welcher Höhe kaufen oder verkaufen möchte. Nachdem der Kunde diese Angaben bestätigt hat, übermittelt TVM dem Kunden einen indikativen Preis. Dieser wird dem Kunden bis zu zehn Sekunden lang angezeigt, da die jeweils aktuelle Marktlage kontinuierlichen Schwankungen unterliegt.

3.2.1.2. Wenn der Kunde die entsprechende Menge dieses Kryptowertes über TVM kaufen oder verkaufen möchte, kann der Kunde eine Geschäftsanfrage (trade request) auf der Grundlage des von TVM angezeigten indikativen Preises übermitteln. Diese Geschäftsanfrage ist ein für den Kunden verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB). Grundsätzlich bestätigt TVM die Geschäftsanfrage umgehend, wodurch ein Geschäft zustande kommt. TVM behält sich vor, Geschäftsanfragen abzulehnen, was insbesondere der Fall sein kann, wenn der indikative Preis im Zeitpunkt der Geschäftsanfrage nicht mehr der aktuellen Marktlage entspricht. Ist ein Geschäft zustande gekommen, ist der nach Maßgabe dieses Absatzes vereinbarte Preis der Gesamtpreis für das Geschäft.

3.2.2. Market Order

3.2.2.1. Der Kunde erteilt eine Market Order, indem er den Kryptowert und die gewünschte Menge angibt.

3.2.2.2. TVM leitet die Market Order zur Ausführung an den Liquiditätspartner WAWEX weiter. WAWEX führt die Order unverzüglich zu dem besten verfügbaren Preis aus, den WAWEX zu diesem Zeitpunkt auf Basis seiner angebundenen Referenzmärkte stellen kann. TVM überwacht regelmäßig die Ausführungsqualität von WAWEX, um sicherzustellen, dass die erzielten Preise für den Kunden fair und marktkonform sind. Der Kunde ist sich der Volatilität von Kryptowerten bewusst und akzeptiert, dass der endgültige Ausführungspreis von dem zum Zeitpunkt der Ordererteilung angezeigten indikativen Preis abweichen kann.

- 3.3. Der von TVM für eine Geschäftsanfrage ("Request for quote") gestellte oder für eine Market Order ermittelte Preis basiert auf einem fairen und marktkonformen Verfahren. Die Preisbildung stützt sich auf einen Referenzpreis, der in Echtzeit durch einen volumengewichteten Durchschnittspreis (VWAP) von mehreren unabhängigen und liquiden Handelsplattformen für Kryptowerte ermittelt wird.



- 3.4. Auf diesen Referenzpreis wendet TVM bzw. der angebundene Liquiditätspartner WAWEX einen Spread (Auf- oder Abschlag) an. Dieser Spread deckt Kosten für die Liquiditätsbeschaffung, Marktrisiken sowie Betriebskosten und Marge ab. Die Höhe des Spreads kann je nach Marktvolatilität und Liquidität des jeweiligen Kryptowertes variieren. Der dem Kunden angezeigte Preis ist stets ein Gesamtpreis, der diesen Spread bereits enthält. TVM stellt durch die Anbindung an externe Preisquellen sicher, dass der Preis nicht willkürlich festgelegt werden kann und die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegelt.
- 3.5. TVM kann einzelne Geschäftsanfragen oder Sparpläne zum Zwecke der Risikominderung ihrem Volumen nach begrenzen. Einen Hinweis hierauf erhält der Kunde, wenn relevant, über die Plattform. Dies hindert den Kunden jedoch nicht daran, im Rahmen der Begrenzung mehrere einzelne Geschäftsanfragen zu übermitteln oder Sparpläne anzulegen.
- 3.6. Aus dem Abschluss eines Geschäfts ergeben sich insbesondere die folgenden Pflichten:
- 3.6.1. Hat der Kunde Kryptowerte von TVM gekauft, ist TVM verpflichtet, die vom Kunden gekaufte Menge spätestens am zweiten Werktag nach Abschluss des Geschäfts an den Kunden zu übertragen; zum Zweck der Erfüllung dieser Pflicht wird TVM die vom Kunden gekaufte Menge zugunsten des Krypto-Guthabens des Kunden bei der Schwestergesellschaft TVDA übertragen. Hat der Kunde Kryptowerte an TVM verkauft, ist der Kunde verpflichtet, die verkaufte Menge spätestens am zweiten Werktag nach dem Abschluss des Geschäfts an TVM zu übertragen; zum Zweck der Erfüllung dieser Pflicht ermächtigt der Kunde TVM, die TVDA zu veranlassen, die vom Kunden zu übertragende Menge zu Lasten des Krypto-Guthabens des Kunden an TVM zu übertragen. Dem Kunden ist bekannt, dass die TVM entsprechende Erklärungen in der Regel in elektronischer Form über entsprechende technische Schnittstellen erteilen wird.
- 3.6.2. Hat der Kunde Kryptowerte von TVM gekauft, ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis in Euro spätestens am zweiten Werktag nach dem Abschluss des Geschäfts an TVM zu zahlen; zum Zweck der Erfüllung dieser Pflicht ermächtigt der Kunde TVM, Fiat Republic zu veranlassen, den vom Kunden zu zahlenden Kaufpreis zulasten des Euro-Guthabens des Kunden an TVM zu transferieren. Hat der Kunde Kryptowerte an TVM verkauft, ist TVM verpflichtet, den vereinbarten Verkaufspreis in Euro spätestens am zweiten Werktag nach dem Abschluss des Geschäfts an den Kunden zu zahlen; zum Zweck der Erfüllung dieser Pflicht veranlasst TVM Fiat Republic, den von TVM zu zahlenden Preis zugunsten des Euro-Guthabens des Kunden an den Kunden zu transferieren.
- 3.7. Es ist das Ziel von TVM, dem Kunden über die Plattform Preise zu bieten, die der aktuellen Marktlage entsprechen (marktgerechte Preise). Dabei kann TVM allerdings nicht ausschließen, dass es vereinzelt zu Mistrades kommt. Im Fall eines Mistrades kann ein Geschäft unter den folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden.



3.8. Ein Mistrade ist ein Geschäft, bei dem der von TVM gestellte indikative Preis insbesondere

- aufgrund eines technischen Fehlers im Handelssystem von TVM,
- aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Handelssystem,
- aufgrund eines Bedienungsfehlers,
- aufgrund von Dritten bezogener fehlerhafter Daten oder
- aufgrund der Berichtigung eines Preises oder Aufhebung einer Transaktion auf dem Ausführungsplatz, den TVM für die Durchführung des Ausgleichsgeschäfts genutzt hat, erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. TVM stellt die Erheblichkeit einer Preisabweichung nach billigem Ermessen fest und berücksichtigt dabei verschiedene Faktoren, wie z.B. die Art der Kryptowerte und deren Volatilität. Auch den zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktgerechten Preis stellt TVM unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Marktlage und unter Berücksichtigung allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden fest. Geschäfte im Rahmen einer zweckwidrigen Nutzung gelten als Mistrades.

3.9. Der Kunde kann die Aufhebung eines Mistrades bis 11:00 Uhr des ersten Werktages, der dem Tag des Abschlusses des Geschäfts folgt, beantragen. Der Antrag ist an die E-Mail-Adresse

mistrade@tradevest.ai

zu richten. Sofern der Kunde nicht die Aufhebung eines Mistrades bei TVM beantragt, ist TVM berechtigt, die Aufhebung dieses Mistrades bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Geht die Preisabweichung eines Mistrades zu Lasten des Kunden, ist TVM auch nach diesem Zeitpunkt zur Aufhebung berechtigt.

3.10. Ein Mistrade hebt TVM durch die Rückabwicklung dieses Geschäfts oder durch Erstattung des der Preisabweichung entsprechenden Geldbetrages auf. Über das Verfahren der Aufhebung wird der Kunde von TVM über die beim Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse informiert.

3.11. Die Eigenschaften von Kryptowerten können sich insbesondere aufgrund von Änderungen der jeweils zugrundeliegenden Software verändern, etwa z.B. im Rahmen einer Abspaltung (auch: „**Fork**“ genannt). Eine Abspaltung beschreibt insbesondere ein Upgrade der zugrundeliegenden Software oder das Entstehen einer neuen Blockchain und digitalen Währung basierend auf der entsprechenden bestehenden Blockchain. Es kann sein, dass TVM den Handel eines Kryptowertes einschränken oder ganz einstellen oder den Handel einer etwa aufgrund einer Abspaltung neu entstehenden digitalen Währung nicht anbieten kann. Eine Einschränkung des Handels eines Kryptowertes kann sich etwa aufgrund möglicherweise notwendiger technischer Anpassungsmaßnahmen ergeben.



- 3.12. Kunden haben keinen Anspruch auf zusätzliche Kryptowerte, die im Rahmen sog. „Airdrops“ ausgeschüttet werden. Solche kostenlosen Zuteilungen erfolgen unabhängig von TVM und werden nicht automatisch in das digitale Schließfach des Kunden bei TVDA übertragen.
- 3.13. Preisschwankungen oder andere Kryptowerten immanente Risiken (z.B. dem Totalverlust) der auf der Plattform gehandelten und bei TVM verwahrten Kryptowerte kann TVM nicht beeinflussen. Die damit verbundenen Risiken hat der Kunde selbst zu tragen. Der Kunde hat hierzu auch die über die Plattform durch TVM bereitgestellten Basis- und Risikoinformationen zu beachten.

4. Intraday Handel und Leerverkäufe

- 4.1. Kunden können Kryptowerte, die sie im Rahmen einer Transaktion über die Plattform erworben haben, bereits vor der vollständigen Abwicklung des Kaufs wieder verkaufen, um flexibel auf Marktbewegungen zu reagieren und ohne auf den Abschluss des ursprünglichen Kaufprozesses warten zu müssen.
- 4.2. Sobald eine solche Intraday-Verkaufstransaktion abgeschlossen ist, entfällt die Verpflichtung, die ursprünglich gekauften und unmittelbar wieder verkauften Kryptowerte zu übertragen. Der Handel wird in diesem Fall intern bei TVM verrechnet.
- 4.3. Der aus der Kauf- und der Intraday-Verkaufstransaktion resultierende Saldo wird durch TVM ermittelt und der entsprechende Betrag spätestens zwei Bankarbeitstage nach der Durchführung dem virtuellen Verrechnungskonto bzw. der Wallet des Kunden gutgeschrieben oder belastet.
- 4.4. Diese Regelungen gelten ebenfalls, wenn sich die Intraday-Verkaufstransaktion nur auf einen Teil der zuvor erworbenen Kryptowerte bezieht.
- 4.5. Kunden haben zudem die Möglichkeit, Verkaufserlöse aus einer vorangegangenen Transaktion sofort für den Erwerb weiterer Kryptowerte oder Wertpapiere über die Plattform zu verwenden, auch wenn die Gutschrift auf ihrem Verrechnungskonto bei Fiat Republic BV noch nicht erfolgt ist.
- 4.6. Der durch den Verkauf erzielte Betrag wird durch TVM direkt mit dem Kaufpreis der neuen Transaktion verrechnet. Die verbleibende Differenz wird innerhalb von zwei Bankarbeitstagen auf dem Verrechnungskonto des Kunden verbucht.
- 4.7. Um den Anspruch auf Übertragung aus der vorangegangenen Verkaufstransaktion zu sichern, räumt der Kunde der TVM ein Anwartschaftsrecht an den verkauften Kryptowerten ein.
- 4.8. Vorbehaltlich den den vorstehenden Regelungen zum Intraday Handel ist es Kunden grundsätzlich untersagt, sog. Leerverkäufe durchzuführen. Das bedeutet, dass Kunden keine Kryptowerte verkaufen dürfen, die sich nicht in ihrem Bestand befinden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in den Regelungen der Plattform vorgesehen.
- 4.9. Sollte dennoch ein negativer Bestand an Kryptowerten (sogenannte Short-Position) entstehen, ist TVM berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu ergreifen. Dies



kann entweder durch den Ankauf der benötigten Kryptowerte auf Kosten des Kunden oder durch die Stornierung des ursprünglichen Verkaufs erfolgen, der zur Entstehung der negativen Position geführt hat.

5. Keine Steuerabführung

- 5.1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Versteuerung der für ihn angeschafften oder veräußerten Kryptowerte verantwortlich. Die TVM wird weder prüfen noch feststellen, ob Steuern auf Transaktionen mit Kryptowerten anfallen und Steuern nicht einziehen, melden, einbehalten oder überweisen und in diesem Kontext nicht als ein Steuervertreter fungieren. Die TVM ist hierzu gesetzlich auch nicht verpflichtet. Die TVM leistet bei steuerrechtlichen Fragen grundsätzlich keine Beratung.

6. Vergütung

- 6.1. TVM erhebt gegenüber dem Kunden für die Finanzkommissionsdienstleistungen keine Gebühren, sondern erhält von WAWEX für jeden abgeschlossenen Kaufvertrag über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowerte in Ausführung von Kundenaufträgen eine Vergütung in Höhe von bis zu 300 Basispunkte, bezogen auf den Euro-Betrag des jeweiligen Kaufauftrags im Ausführungsgeschäft.
- 6.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass TVM die von WAWEX an sie geleisteten Vergütungen behält, vorausgesetzt, dass TVM die Vergütungen in gesetzlich zulässiger Weise annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und TVM die von den gesetzlichen Regelungen des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, § 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen TVM auf Herausgabe der Vergütungen von WAWEX nicht entsteht.



II. B. Besondere Bedingungen Kryptoverwahrung und Transferdienste

zwischen dem Kunden

und

Tradevest Digital Assets GmbH ("**TVDA**")
Prannerstr. 15
80333 München

1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen Kryptoverwahrung und Transferdienste ("**Besondere Bedingungen**") gelten für die Kryptoverwahrung und Transferdienstleistungen der TVDA nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen bezüglich
 - Kryptowerten gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (*Markets in Crypto Assets Regulation*, "**MiCAR**") iVm. Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 MiCAR ("**Kryptowerte**"),
 - **kryptografischen Instrumenten** gemäß § 1 Abs. 1a S. 9 und 10 Kreditwesengesetz ("**KWG**") und
 - privater kryptografischer Schlüssel ("**Private Keys**"), die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder Kryptowertpapiere, Kryptofondsanteile oder in- und ausländische Wertpapiere, die unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie übertragen und gespeichert werden können (diese mit Ausnahme der kryptografischen Instrumente: "**andere DLT-Wertpapiere**").
- 1.2. TVDA ist ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") beaufsichtigtes Unternehmen und verfügt über eine Erlaubnis für die Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 17 MiCAR. Daneben verfügt TVDA über eine Erlaubnis für das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 6 KWG.
- 1.3. Unter diesen Besonderen Bedingungen bietet TVDA die Kryptowerte-Dienstleistung der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. a) MiCAR ("**Kryptoverwahrung**") an sowie gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG die Verwahrung und Verwaltung kryptografischer Instrumente für andere und die Sicherung privater kryptografischer Schlüssel für andere, die dazu dienen kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere zu speichern oder darüber zu verfügen ("**Qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft**"). Kryptoverwahrung und Qualifiziertes Kryptoverwahrgeschäft gemeinsam werden auch "**Kryptoverwahrdienstleistungen**" genannt. Daneben erbringt TVDA Transferdienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. j) MiCAR ("**Transferdienste**").
- 1.4. TVDA bietet ihre Kryptoverwahrdienstleistungen und Transferdienste ausschließlich für solche Kunden an ("**Kunden**"), die über von Geschäftspartnern der TVDA ("**Plattformbetreiber**")



betriebene digitale Plattformen („**Plattform**“) die Dienstleistungen von TVDA anfragen bzw. in Anspruch nehmen möchten.

- 1.5. Unter eigenständigen Verträgen zwischen den Kunden und dem Plattformbetreiber ermöglicht der Plattformbetreiber den Kunden das Handeln von Kryptowerten auf der Plattform bzw. den Erwerb von kryptografischen Instrumenten oder anderen DLT-Wertpapieren. TVDA und der Plattformbetreiber haben einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck geschlossen, dass TVDA den Kunden Kryptoverwahrdienstleistungen und Transferdienste nach diesen Besonderen Bedingungen für auf der Plattform angebotene Kryptowerte, kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere anbieten kann.

2. Abschluss und Umfang des Vertrags

- 2.1. Der Abschluss des Vertrags zwischen der TVDA und dem Kunden über die Erbringung von Kryptoverwahrdienstleistungen und Transferdiensten („**Vertrag**“) findet ausschließlich über die Plattform statt.
- 2.2. Das Angebot zum Abschluss des Vertrags wird vom Kunden auf der Grundlage dieser Besonderen Bedingungen über die Plattform abgegeben. Dafür muss der Kunde zuvor auf der Plattform diese Besonderen Bedingungen akzeptieren, die ihm auf der Plattform bereitgestellt werden. Der Plattformbetreiber agiert für den Vertragsschluss als Empfangsbote für die TVDA, indem er Angebote des Kunden entgegennimmt, dem Kunden den Eingang des Angebots bestätigt und die Angebote an die TVDA weiterleitet. TVDA entscheidet eigenständig, welche Angebote des Kunden sie annimmt.
- 2.3. Die Annahme des Angebots erfolgt durch (i) eine ausdrückliche Erklärung der TVDA, die durch den Plattformbetreiber als Erklärungsbote dem Kunden per E- Mail an seine private E-Mail-Adresse übermittelt wird oder (ii) durch tatsächliche Aufnahme der Kryptoverwahrdienstleistung bzw. Transferdienste für den Kunden. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf den Empfang einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Es besteht kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrags mit TVDA. TVDA kann Angebote von Kunden ohne Angabe von Gründen nach freiem Ermessen ablehnen.
- 2.4. TVDA erbringt für den Kunden im Rahmen dieser Besonderen Bedingungen Kryptoverwahrdienstleistungen. TVDA erbringt unter bestimmten Umständen für den Kunden zudem Transferdienstleistungen für Kryptowerte. TVDA schließt jedoch keine Kauf- oder Verkaufsgeschäfte über Kryptowerte oder kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere mit dem Kunden ab. Diese Besonderen Bedingungen sind die alleinige und abschließende Rechtsgrundlage für die Erbringung von Kryptoverwahrdienstleistungen und Transferdienste durch TVDA für den Kunden.
- 2.5. Diese Besonderen Bedingungen regeln nicht die Nutzung der Plattform und den Kauf und Verkauf von Kryptowerten bzw. kryptografischen Instrumenten, oder anderen DLT-Wertpapieren über die Plattform. Diese Leistungen werden ausschließlich vom Plattformbetreiber bzw. Dritten (z.B. Handelspartner oder Emittenten) erbracht. TVDA ist nicht in die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit Transaktionen des Kunden in Bezug auf Kryptowerte oder kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere auf der Plattform, einschließlich der Gutschrift etwaiger Veräußerungserlöse auf Konten des Kunden, involviert. TVDA hat insbesondere keinen Zugriff auf Kundengelder.



- 2.6. Nicht Gegenstand dieser Besonderen Bedingungen sind die von TVDA in Bezug auf Kryptowertpapiere angebotene Dienstleistung der Kryptowertpapierregisterführung. Für diese gelten gesonderte Bedingungen (falls entsprechende Services in Anspruch genommen werden).

3. Besondere Regelungen für Kryptoverwahrdienstleistungen

3.1. Verwahrstrategie

- 3.1.1. TVDA hat das Ziel, die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente seiner Kunden jederzeit sicher zu verwahren bzw. Private Keys für die Kunden zu sichern, die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere zu speichern oder darüber zu verfügen, und unter bestimmten Umständen zudem Transferdienstleistungen für Kryptowerte gegenüber dem Kunden (s. Ziffer 4) zu erbringen. Alle Dienstleistungen erfolgen dabei im Einklang mit den strengen rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem KWG, der MiCAR und dem GwG.
- 3.1.2. TVDA erbringt Kryptoverwahrdienstleistungen und Transferdienste ausschließlich in Bezug auf eine begrenzte Auswahl unterstützter Kryptowerte und kryptografischer Instrumente oder anderer DLT-Wertpapiere ("**Handelsuniversum**"), die der Kunde jederzeit unter <https://www.wawex.com/assets> abrufen kann. Das Handelsuniversum definiert, welche Kryptowerte und kryptografischen Instrumente oder anderen DLT-Wertpapiere Gegenstand von Kryptoverwahrdienstleistungen sind. Dieses Handelsuniversum basiert auf einer Bewertung durch das Compliance- und Risikomanagement-Team der TVDA und berücksichtigt dabei regulatorische Anforderungen, technische Standards, Sicherheitsmerkmale sowie die Marktakzeptanz des jeweiligen Handelsuniversums. Das Handelsuniversum wird mindestens halbjährlich oder bei relevanten Marktentwicklungen sowie technischen oder regulatorischen Änderungen aktualisiert. TVDA behält sich das Recht vor, einzelne Kryptowerte und kryptografischen Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere jederzeit aus dem Handelsuniversum auszuschließen oder deren Verarbeitung einzuschränken, sollte dies aus regulatorischen, sicherheitsbezogenen oder strategischen Gründen erforderlich sein.
- 3.1.3. Sofern TVDA einzelne Kryptowerte und kryptografischen Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere von den Kryptoverwahrdienstleistungen ausschließt, kann der Kunde über die Plattform die Übertragung ihm zugeordneter Kryptowerte und kryptografischen Instrumente auf eine externe Wallet oder die Übertragung der jeweiligen Private Keys, deren Sicherung TVDA für Kunden übernommen hat, beantragen. Die externe Wallet bzw. die Sicherung der Private Keys muss einem regulierten Kryptoverwahrer in Deutschland zugeordnet sein bzw. von einem solchen erbracht werden. TVDA ist nur zur Übertragung verpflichtet, sofern die Übertragung rechtlich (insbesondere aufsichtsrechtlich) zulässig und technisch möglich ist. Angefallene Netzwerkgebühren der Blockchain hat der Kunde zu tragen. Die Anschaffung einer externen Wallet bzw. die Einbindung eines neuen Kryptoverwahrers liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. TVDA ist nicht verpflichtet, den Kunden bei der Anschaffung einer externen Wallet bzw. Einbindung eines neuen Kryptoverwahrers zu unterstützen.
- 3.1.4. TVDA kann bei berechtigtem Interesse, insbesondere gesetzlichen oder behördlichen An- bzw. Aufforderungen, beschließen, die Kryptoverwahrdienstleistungen insgesamt nicht länger zu erbringen und den Vertrag insoweit teilweise oder vollständig ordentlich oder, sofern ein Kündigungsgrund besteht, außerordentlich zu kündigen.



- 3.1.5. TVDA verwahrt die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente aller Kunden (soweit zulässig) in einem digitalen Sammelkonto für jeden unterstützten Kryptowert oder jedes kryptografische Instrument ("**Sammel-Wallet**"). Dies bedeutet, dass Kryptowerte und kryptografischen Instrumente gleichen Typs für alle Kunden gemeinsam auf der Blockchain gespeichert und in einer Sammel-Wallet verwahrt werden, wobei der individuelle Bestand eines jeden Kunden buchhalterisch separat erfasst wird. Die Sammel-Wallets sind dabei als sog. Warm Wallets konzipiert. Transaktionen aus Warm Wallets erfordern eine manuelle Freigabe durch autorisierte Mitarbeiter der TVDA. Dazu gehören darüber hinaus auch eine verschlüsselte Datenspeicherung, Zugriffsbeschränkungen und regelmäßige Sicherheits-Audits. Cyberangriffe werden durch proaktive Überwachung und Incident-Response-Mechanismen abgewehrt.
- 3.1.6. TVDA verwahrt die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente der Kunden bzw. übernimmt die Sicherung der Private Keys im Auftrag der Kunden und treuhänderisch für die Kunden, sodass die verwahrten Kryptowerte und kryptografischen Instrumente bzw. die gesicherten Private Keys als dem Kunden zugehörig gelten, sofern der Kunde nicht die Einwilligung zu Verfügungen über die verwahrten Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente oder die gesicherten Private Keys für Rechnung der TVDA oder eines Dritten erteilt.
- 3.1.7. Die Bestände an verwahrten Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten bzw. der gesicherten Private Keys für Kunden sind jederzeit von etwaigen eigenen Beständen der TVDA getrennt.
- 3.1.8. TVDA bietet als technischen Zugangsweg zu seiner Verwahr- bzw. Sicherungslösung für Kunden ausschließlich den Zugang über die Plattform an. Der Plattformbetreiber selbst kommuniziert mit der TVDA hinsichtlich der Kryptoverwahrdienstleistungen über eine technische Schnittstelle (Application Programming Interface, "API").
- 3.1.9. Auf der Grundlage der durch den Plattformbetreiber bereitgestellten Informationen über die Transaktionen der Kunden erstellt TVDA detaillierte Aufzeichnungen zur individuellen Zuordnung der in der Sammel-Wallet gehaltenen Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente zu jedem einzelnen Kunden. Dies gilt entsprechend für die von TVDA gesicherten Private Keys, die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere zu speichern oder darüber zu verfügen. Diese Aufzeichnungen ermöglichen es, jederzeit klar zu erkennen, welche spezifischen Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente für welchen Kunden gehalten werden. Auch für die Sicherung von Private Keys stellt TVDA sicher, dass die Bestände jederzeit dem einzelnen Kunden zugeordnet werden können. TVDA stellt sicher, dass jeder Kunde jederzeit seine individuellen Bestände an Kryptowerten bzw. kryptografischen Instrumenten oder die gesicherten Private Keys über die Plattform einsehen kann. Die Informationen über die jeweiligen Bestände eines Kunden werden direkt und ausschließlich über die Plattform sichtbar gemacht. Dabei wird gewährleistet, dass die Kunden jederzeit Zugriff auf aktuelle Informationen über ihre verwahrten Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente und gesicherten Private Keys haben. Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufbewahrt, um Kontinuität und Transparenz zu gewährleisten. TVDA weist darauf hin, dass keine Haftung für die von dem Plattformbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen übernommen wird. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen liegt ausschließlich beim Plattformbetreiber und der Kunde wird gebeten, dies bei der Betrachtung seiner Bestände zu berücksichtigen.



- 3.1.10. TVDA ist direkt an verschiedene Distributed Ledger (Blockchains) angebunden. Einlieferungen von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten durch den Kunden erfolgen grundsätzlich über den Kauf von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten auf der Plattform durch den Kunden. Ausnahmsweise sind Transfers von anderen Wallets auf die Sammel-Wallet zulässig, wenn diese Transfers von durch die TVDA geprüften und akzeptierten Wallets stammen und diese die rechtlich erforderlichen Informationen an die TVDA senden. Ausgehende Transfers von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten können von Kunden über die Plattform initiiert werden und werden durch die TVDA über die entsprechende Blockchain ausgeführt.
- 3.1.11. TVDA nutzt dabei das sog. Multi-Party-Computation-Verfahren ("**MPC-Verfahren**"), um die privaten kryptografischen Schlüssel der Kunden zu schützen und gleichzeitig die Integrität der Kryptowerte und kryptografischen Instrumente bzw. der anderen DLT-Wertpapiere zu gewährleisten. Beim MPC-Verfahren werden private kryptografischen Schlüssel nicht an einem einzigen Ort gespeichert, sondern dezentral über mehrere Standorte verteilt, indem er in Fragmente aufgeteilt wird, die von verschiedenen Endgeräten kontrolliert werden. Diese Methode eliminiert einen zentralen Angriffspunkt und verhindert unbefugten Zugriff, da ein Schlüssel niemals in seiner Gesamtheit an einem einzigen Ort existiert. Der Signaturprozess im MPC-Verfahren erfordert, dass eine bestimmte Anzahl von Endgeräten – mindestens drei – gemeinsam eine gültige Signatur erstellen. Dies geschieht durch ein sog. MPC-Signaturprotokoll, das sicherstellt, dass keine einzelne Entität im Netzwerk die vollständige Kontrolle über den Schlüssel erlangt. Dies bedeutet auch, dass selbst im Falle eines kompromittierten Systems kein vollständiger Schlüssel extrahiert werden kann. Tradevest unterhält ein dokumentiertes Verfahren zur Wiederherstellung des Zugangs zu Kryptowerten für den Fall des Verlusts einzelner Schlüsselkomponenten (sog. "Shards"), um die Kontinuität der Verwahrung jederzeit zu gewährleisten.
- 3.1.12.
- 3.1.13. Alle privaten kryptografischen Schlüssel werden ausschließlich von der TVDA gehalten bzw. gesichert. Kunden und der Plattformbetreiber haben keinen Zugriff auf die privaten kryptografischen Schlüssel.

3.2. Trennung und sichere Aufbewahrung von Kundenguthaben und Vermögenswerten

- 3.2.1. TVDA verpflichtet sich, sämtliche Kundengelder und Kundenvermögenswerte gemäß Art. 70 Abs. 1, 2 und 3 MiCAR strikt von seinen eigenen Vermögenswerten zu trennen. Die Kunden werden darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Trennungs- und Sicherheitsanforderungen durch die TVDA den regulatorischen Vorgaben der MiCAR und den entsprechenden delegierten Rechtsakten entspricht und regelmäßig einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente und Private Keys der Kunden vor Gläubigern der TVDA sowie etwaigen finanziellen Risiken der TVDA geschützt bleiben.
- 3.2.2. Die von der TVDA für den Kunden verwahrten Kryptowerte und kryptografischen Instrumente sowie die Private Keys sind separat vom Vermögen der TVDA zu betrachten. Die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente sowie Private Keys sollen als dem Kunden gehörig gelten, wodurch dem Kunden im Falle einer Insolvenz der TVDA ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 der Insolvenzordnung („**InsO**“) zusteht. Das bedeutet, dass die Kryptowerte und



kryptografischen Instrumente sowie Private Keys nicht in die Insolvenzmasse des Verwahrers fallen und den Gläubigern der TVDA nicht zugänglich sind. Durch die Gewährleistung dieser rechtlichen Trennung wird sichergestellt, dass der Kunde keine Verluste durch das Insolvenzrisiko der TVDA erleidet und die vollständige Kontrolle über seine Kryptowerte und kryptografischen Instrumente sowie die gesicherten Private Keys behält. Stimmt der Kunde im Insolvenzverfahren über das Vermögen der TVDA einer Aussonderung im Wege der Übertragung des von der TVDA verwahrten bzw. gesicherten Gesamtbestands oder wesentlicher Teile davon auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Institut, welches die Verwahrung und Verwaltung von Verwahrobjecten bzw. die Sicherung von Private Keys für Kunden bzw. das qualifizierte Kryptoverwahrgeschäft betreibt, nicht zu, trägt der Kunde die Kosten der Aussonderung. Der Kunde trägt die Kosten der Aussonderung gemäß dem vorherigen Satz nicht, wenn die Bedingungen, zu denen das andere Institut, das eine Fortführung des Verwahrverhältnisses anbietet, für den Kunden unzumutbar sind.

- 3.2.3. Die sichere Aufbewahrung der getrennten Kryptowerte und kryptografischen Instrumente sowie die Sicherung der Private Keys erfolgt durch die Implementierung der von der TVDA eingerichteten Sicherheitsstrategien und Verfahren. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung hoher technischer und organisatorischer Standards, um Risiken wie Missbrauch, Verlust oder unbefugten Zugriff zu minimieren. Die Verfahren werden regelmäßig geprüft und an regulatorische Anforderungen angepasst. Zur Einhaltung dieser Trennungsanforderung verwendet TVDA ein System von separaten Konten und transparenten Buchführungsmethoden. Diese Systeme gewährleisten, dass Kundenvermögenswerte jederzeit eindeutig identifizierbar sind und nicht mit den eigenen Mitteln der TVDA vermischt werden.

3.3. Reguläre Verbuchung von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten

- 3.3.1. Erwirbt ein Kunde Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente über die Plattform, bucht TVDA die erworbenen Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente in die Sammel-Wallet ein, schreibt sie dem Kunden gut und verwahrt diese für den Kunden, wenn entweder
- die erworbenen Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente durch den Plattformbetreiber oder einen Dritten, der auf Anweisung des Plattformbetreibers handelt, an die TVDA geliefert worden sind und TVDA eine Anweisung des Plattformbetreibers erhalten hat, die gelieferten Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente für den Kunden in die Sammel-Wallet einzubuchen und diese für den Kunden zu verwahren oder
 - TVDA eine Anweisung des Plattformbetreibers erhält, für einen anderen Kunden im Sammel-Wallet verwahrte Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente in den Bestand des Kunden umzubuchen.
- 3.3.2. Falls ein Kunde Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente über die Plattform veräußert, wird TVDA einen entsprechenden Betrag der dem Kunden in der Sammel-Wallet zugeordneten Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente abbuchen. TVDA ist ermächtigt, zum Zwecke der Erfüllung des Verkaufs der Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente durch den Kunden, die Kryptowerte bzw. kryptografischen Instrumente einen anderen Empfänger als den Kunden zu übertragen.



4. Besondere Regelungen für Transferdienste in Bezug auf Kryptowerte nach MiCAR

4.1. Transferdienste in Bezug auf Kryptowerte

4.1.1. Transferdienste nach der MiCAR erfolgen ausschließlich in dargestellten Einzelfällen ("**Transfer-Szenario**"). Ein Transfer-Szenario liegt vor, wenn

- die Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und TVDA beendet wird und der Kunde die Übertragung von Kryptowerten verlangt;
- wenn die Plattform dauerhaft nicht für den Verkauf von Kryptowerten zur Verfügung steht (z.B. aufgrund eines Moratoriums oder einer anderen vergleichbaren behördlichen Anordnung der BaFin gegenüber dem Plattformbetreiber) oder
- wenn TVDA Kryptowerte aus dem Handelsuniversum entfernt, die der Kunde hält.

Neben den vorstehenden Transfer-Szenarios erfolgen Transferdienste im Kontext von Staking von Kryptowerten, das der Kunde gesondert beauftragen muss (siehe Ziffer 4.2).

4.1.2. In einem Transfer-Szenario kann der Kunde die Lieferung von Kryptowerten an eine andere vom Kunden unterhaltene Wallet verlangen, die von einem anderen Kryptoverwahrer mit entsprechender Erlaubnis im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 lit. a) und Nr. 17 MiCAR verwaltet wird ("**Anerkannte Wallet**"). Eine solche Anfrage hat der Kunde schriftlich an die TVDA zu stellen und dabei seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Ferner muss der Betreiber der Anerkannten Wallet den Nachweis erbringen, dass die Anerkannte Wallet auf den Namen und für Rechnung des Kunden geführt wird (eine um solche Nachweise ergänzte Anfrage ist eine "**Berechtigte Anfrage**"). TVDA wird eine Berechtigte Anfrage in seinem Ticketsystem dokumentieren.

4.1.3. Nach Eingang der Berechtigten Anfrage erfolgt eine verpflichtende Verifizierung der Adresse der Anerkannten Wallet („**Zieladresse**") in zwei Schritten:

- Der Kunde ist verpflichtet, sich im Rahmen einer Videokonferenz eindeutig zu identifizieren. Hierfür muss er einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Reisepass oder Personalausweis) vorlegen und die Zieladresse (Wallet-Adresse) visuell in die Kamera halten. TVDA gleicht die Angaben mit der Transferanfrage ab, um die Übereinstimmung und die Berechtigung des Kunden sicherzustellen.
- Der Kunde hat nachzuweisen, dass er über die alleinige Kontrolle der angegebenen Zieladresse verfügt. Zu diesem Zweck gibt TVDA einen zufälligen Mikrobetrag in dem jeweiligen Verwahrobject zur Überweisung vor. Der Mikrobetrag und etwaige damit verbundene Gas Fees sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Betrag innerhalb eines von der TVDA vorgegebenen angemessenen Zeitfensters von der angegebenen Zieladresse an eine von der TVDA bestimmte Adresse zu transferieren. Erst nach erfolgreichem Eingang und Verifizierung der Transaktion wird die Berechtigte Anfrage weiterbearbeitet.

Für Transfers von E-Geld-Token (EMTs) im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR, die als Zahlungsvorgang im Sinne der PSD2/ZAG zu qualifizieren sind, kann TVDA vereinfachte



Verifizierungsverfahren anwenden, sofern dies im Einklang mit den geltenden geldwäscherechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Kryptowertetransferverordnung steht.

4.1.4. Der Transfer von Kryptowerten auf eine Anerkannte Wallet erfolgt nach folgenden Maßstäben:

- Die Übertragung kann je nach Kryptowert nur als Gesamtbestand erfolgen. Eine Teilübertragung des Bestandes ist ausgeschlossen.
- Der Transfer erfolgt auf eine einzige Zieladresse. Eine Aufteilung derselben Kryptowerte auf mehrere Zieladressen ist unzulässig.
- Gebühren nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen werden direkt von dem zu transferierenden Betrag abgezogen.
- Netzwerkgebühren werden ebenfalls direkt vom Übertragungsbetrag abgezogen und unterliegen gegebenenfalls zeitlichen Schwankungen. TVDA hat keinen Einfluss auf die Höhe dieser Gebühren.

4.1.5. Sofern die Identifizierung des Kunden, der Abgleich der Zieladresse sowie der Nachweis der Kontrolle über die Zieladresse erfolgreich war, wird sich TVDA nach bestem Wissen und Gewissen bemühen, die Kryptowerte des Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt einer Berechtigten Anfrage an eine Anerkannte Wallet zu liefern. TVDA ist berechtigt, den Transfer von Kryptowerten abzulehnen, wenn gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- oder Sanktionsrecht) oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts dies untersagen oder wenn Anhaltspunkte für Geldwäsche oder andere rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit dem Transfer der Kryptowerte selbst bestehen.

4.1.6. Transfers können ferner abgelehnt werden, wenn die für den Kunden verwahrten Kryptowerte nicht ausreichen, um den beauftragten Transfer dieser Kryptowerte sowie Gebühren nach diesen Besonderen Bedingungen zu decken. TVDA informiert den Kunden über die Ablehnung einer Berechtigten Anfrage.

4.1.7. TVDA übernimmt keine Haftung für Verluste durch falsche Eingaben, Verzögerungen, Sanktionen, technische Fehler oder Sicherheitslücken außerhalb der Kontrolle der TVDA. Kunden sollten geeignete Sicherheitsmaßnahmen treffen und sich über Netzwerkanforderungen informieren.

4.1.8. TVDA darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen der TVDA, bedienen, um seine Verpflichtungen aus diesen Besonderen Bedingungen zu erfüllen.

4.1.9. TVDA verwendet für Transfers verschlüsselte Kommunikationskanäle, Multi-Faktor-Authentifizierung und kryptografische Signaturen, um die Sicherheit der Übertragungen zu gewährleisten. Alle Transaktionen werden protokolliert und überwacht, um unbefugte Zugriffe zu verhindern.

4.1.10. Für die Erbringung von Transferdienstleistungen erhebt TVDA eine Gebühr gemäß Ziffer 6.

4.1.11. Nach Durchführung der Transaktion erhält der Kunde eine Transaktionsbestätigung.



4.2. Staking

- 4.2.1. TVDA bietet Kunden die Möglichkeit, ihre Kryptowerte, die zu einer Proof-of-Stake-Blockchain gehören, zu staken („**Staking-Programm**“). Staking ist die Teilnahme an dem sog. Proof-of-Stake-Konsensmechanismus der jeweiligen Blockchain, bei dem Inhaber von Kryptowerten ihre Kryptowerte einsetzen, um die Validierung von Transaktionen in einem Blockchain-Netzwerk zu unterstützen, wofür sie potenziell Belohnungen („**Staking Rewards**“) in Form neuer Token des eingesetzten Kryptowertes erhalten. Die Höhe und der Zeitpunkt der Staking Rewards können variieren, wobei die Höhe der Staking Rewards von der TVDA auf der Grundlage der Art des gestakten Kryptowertes, der Marktbedingungen und der Risikofaktoren festgelegt werden. Das Staking erfordert die ausdrückliche vorherige Einwilligung des Kunden und die Kenntnisnahme der Risikohinweise der TVDA, die die spezifischen Risiken, die mit dem Staking einhergehen, erläutern. Kunden haben jederzeit das Recht, ihre Einwilligung zu widerrufen, wodurch das Staking für ihre Kryptowerte beendet wird.
- 4.2.2. Das Staking-Programm ist ein separater und eigenständiger Service, d. h. eine allgemeine kommerzielle Aktivität, die dem Kunden mithilfe einer technischen IT-Infrastruktur bereitgestellt wird. Das Staking-Programm ermöglicht es Kunden, die TVDA anzuweisen, ihre bei der TVDA verwahrten und die zu einer Proof-of-Stake-Blockchain gehörenden Kryptowerte des Kunden zu staken und Staking Rewards zu erhalten. Die Staking Rewards werden dem jeweiligen Kunden gutgeschrieben.
- 4.2.3. Eine Liste der Kryptowerte, die derzeit für das Staking-Programm in Frage kommen, findet der Kunde unter <https://www.wawex.com/assets> („**Teilnahmeberechtigte Vermögenswerte**“). TVDA kann jederzeit beschließen, Kryptowerte zur Liste der Teilnahmeberechtigten Kryptowerte hinzuzufügen oder daraus zu entfernen.
- 4.2.4. Gestakte Token des Kryptowertes unterliegen einem sog. Bonding-Zeitraum. Der Bonding-Zeitraum bezieht sich auf einen Zeitraum, in dem gestakte Token eines Kryptowertes nicht transferiert oder verkauft werden können. Dies bedeutet, dass während des Staking-Prozesses und bis zum Ende des Bonding-Zeitraums die Möglichkeit zum Handel oder zur Übertragung der betreffenden Token eines Kryptowertes eingeschränkt ist.
- 4.2.5. TVDA kann das Staking-Programm jederzeit aussetzen oder einstellen, was dazu führt, dass das Staking (zumindest vorübergehend) beendet wird und der Kunde keine Staking Rewards mehr erhält. Der Kunde erhält die Kryptowerte zurück, sobald der Bonding-Zeitraum der jeweiligen Blockchain bzw. des jeweiligen Kryptowertes beendet ist.
- 4.2.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Aufspaltung einer Blockchain („Hard Fork“) oder einer anderen Änderung des zugrunde liegenden Protokolls während des Zeitraums, in dem die Kryptowerte gestaked sind, die technische Unterstützung für die neue Blockchain („Forked Coins“) möglicherweise nicht gewährleistet werden kann. TVDA entscheidet nach billigem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Unterstützung der durch den Fork entstandenen neuen Kryptowerte erfolgt. Da sich gestakte Kryptowerte in der Regel in einem Smart Contract oder einem Bonding-Status befinden, besteht für den Kunden kein Anspruch auf Erhalt oder Zuteilung von Kryptowerten, die aus einem Fork resultieren.
- 4.2.7. TVDA ist nicht verpflichtet, an sog. Airdrops (unentgeltliche Zuteilung von Token) oder ähnlichen Werbeaktionen teilzunehmen oder diese zu unterstützen, die während des Staking-Prozesses stattfinden. Der Kunde erkennt an, dass durch das Staking der Kryptowerte die Berechtigung zum Erhalt von Airdrops technisch ausgeschlossen sein kann (z. B. weil die



Kryptowerte auf einer Sammeladresse liegen oder der Snapshot-Zeitpunkt in den Bonding-Zeitraum fällt).

- 4.2.8. Ein Anspruch des Kunden auf Kompensation für entgangene Airdrops oder Forked Coins besteht nicht.

5. Besondere Bedingungen für die Verwahrung und Verwaltung von E-Geld-Token (EMTs)

- 5.1. Sofern es sich bei den verwahrten Kryptowerten um E-Geld-Token (EMTs) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR handelt, erkennt der Kunde an, dass diese nach Art. 48 Abs. 2 MiCAR rechtlich als elektronisches Geld eingestuft werden. Die Verwahrung und der Transfer dieser EMTs können daher zusätzlich den Bestimmungen des Zahlungsdiensteaufsichtsrechts (ZAG / PSD) unterliegen, sofern die Wallet-Funktionalität die Ausführung von Zahlungsvorgängen an Dritte ermöglicht.
- 5.2. Gemäß Art. 49 MiCAR hat der Kunde als Inhaber von EMTs einen jederzeitigen, unbedingten Anspruch gegen den Emittenten der EMTs auf Rückzahlung zum Nennwert in der Referenzwährung (z. B. Euro). Tradevest wird technische Anfragen zur Einlösung (Redemption) unverzüglich an den jeweiligen Emittenten weiterleiten oder über die entsprechenden Smart Contracts abwickeln. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass TVDA nicht selbst Emittent der EMTs ist. Die finanzielle Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs liegt allein beim jeweiligen Emittenten gemäß dessen Whitepaper.
- 5.3. Tradevest erhebt für die reine Weiterleitung des Rückzahlungsverlangens keine über die Transaktionskosten (wie z.B. Gas oder Network Fees) hinausgehenden Gebühren, es sei denn, dies ist im Preis- und Leistungsverzeichnis explizit anders geregelt. Etwaige Einlösegebühren werden dem Kunden vor Ausführung der Transaktion transparent offengelegt.
- 5.4. TVDA führt Zahlungsvorgänge mit EMTs unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des auf den Zugang des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags aus (§ 675s Abs. 1 BGB). Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, sobald der Zahlungsauftrag bei TVDA eingegangen ist (§ 675p Abs. 1 BGB), es sei denn, TVDA stimmt dem Widerruf zu. Der Zahlungsauftrag gilt als zugegangen, wenn er TVDA über die Plattform erreicht hat.
- 5.5. Für den Fall, dass EMTs zur Ausführung von Zahlungsvorgängen über die Infrastruktur von Tradevest ohne Autorisierung des Kunden transferiert werden (z. B. durch Missbrauch von Zugangsdaten), gelten die Haftungsgrundsätze für E-Geld und Zahlungsdienste (§§ 675u, 675v BGB). Tradevest erstattet dem Kunden unverzüglich den Betrag und stellt das Wallet-Guthaben wieder her. Der Kunde haftet bis zu 50 EUR bei missbräuchlicher Nutzung und für den gesamten Schaden bei betrügerischer Absicht oder grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten.
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Zugangs zur Plattform oder seinen EMT unverzüglich TVDA anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde kann eine Sperrung seines Zugangs zu den EMT jederzeit über die Plattform oder durch schriftliche Mitteilung an TVDA veranlassen. TVDA wird die Sperrung unverzüglich nach Eingang der Sperranzeige vornehmen.



- 5.7. Gemäß Art. 50 MiCAR werden auf EMT-Guthaben keine Zinsen gewährt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Verzinsung oder sonstige Vorteile, die mit der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen oder der Haltedauer der EMTs in Zusammenhang stehen.
- 5.8. Bei Transfers von EMTs ist Tradevest gesetzlich verpflichtet, Informationen über den Auftraggeber und den Empfänger zu erheben und an den empfangenden Dienstleister zu übermitteln (Kryptowertetransferverordnung, bzw. sog. "Travel Rule"). Der Kunde verpflichtet sich, die hierfür notwendigen Angaben bei Transaktionsinitiierung vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen.
- 5.9. TVDA ist berechtigt, Transfers abzulehnen oder zu verzögern, sofern die gemäß der Kryptowertetransferverordnung erforderlichen Informationen vom Kunden nicht oder unvollständig bereitgestellt werden.

6. Geldwäscherechtliche Verpflichtungen

- 6.1. TVDA ist nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes ("**GwG**") Verpflichteter und hat insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG ("**Identifizierung**") zu erfüllen.
- 6.2. Der Kunde ist zum Zwecke der Identifizierung verpflichtet, sämtliche zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Plattform wahrheitsgemäß zu übermitteln. Soweit der Kunde für einen oder mehrere wirtschaftliche Berechtigte handelt, sind auch Angaben zu dem bzw. den wirtschaftlich Berechtigten zu machen. Anschließend wird die Identität des Kunden unter Einschaltung eines Identifizierungsdienstleisters, grundsätzlich im Wege des Videoidentifizierungsverfahrens, überprüft. TVDA kann sich nach seinem Ermessen auch anderer geeigneter und rechtlich zulässiger Identifizierungsverfahren bedienen. Der Kunde folgt hierzu den Angaben der TVDA bzw. denen auf der Plattform. Sollte eine Identifizierung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften nicht möglich sein, wird TVDA einen Vertragsschluss ablehnen bzw. ist zur Kündigung berechtigt. Über das Ergebnis der Identifizierung wird der Kunde informiert.
- 6.3. TVDA kann zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf andere geldwäscherechtlich Verpflichtete ("**Dritte**") zurückgreifen. Der Dritte stellt hierzu die für die Identifizierung eingeholten notwendigen Informationen bezüglich eines Kunden unverzüglich und unmittelbar der TVDA zur Verfügung. Auf Verlangen der TVDA werden zudem unverzüglich Kopien der Ausweisdokumente der Kunden an die TVDA übermittelt, die für die Identifizierung verwendet wurden.
- 6.4. Sofern TVDA darüber hinaus zur Durchführung oder zur Vorbereitung der Identifizierung des Kunden personenbezogene Daten des Kunden benötigt (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse), wird TVDA diese personenbezogenen Daten bei dem Plattformbetreiber oder sonstigen zur Auskunft berechtigten Dritten einholen.
- 6.5. Der Kunde ist während der Dauer der Geschäftsbeziehung verpflichtet, Änderungen seiner im Rahmen der Kundenidentifizierung erhobenen Informationen unverzüglich der TVDA durch entsprechende Mitteilung an den Plattformbetreiber bekannt zu geben, die der Plattformbetreiber an TVDA weiterleiten wird.



7. Vergütung

- 7.1. Die Kryptoverwahrdienstleistung ist für den Kunden kostenfrei, da der Plattformbetreiber die Kosten übernimmt. Davon unberührt bleiben etwaige Netzwerkgebühren (Gas Fees), die im Rahmen der Erbringung der Kryptoverwahrdienstleistung anfallen, und vom Kunden zu tragen sind.
- 7.2. Im Falle der unter Ziffer 4 beschriebenen Transferdienste von Kryptowerten (einschließlich Staking) ist TVDA berechtigt, eine gesonderte Transaktionsgebühr pro Transaktion zzgl. der Netzwerkgebühr der Blockchain (Gas Fees) auf Basis des Preis- und Leistungsverzeichnisses (siehe III. Preis- und Leistungsverzeichnis) zu erheben.

8. Berichterstattung; Wallet-Auszüge

- 8.1. TVDA stellt dem Kunden mindestens quartalsweise eine Aufstellung zur Verfügung, die alle relevanten Informationen zu den verwahrten Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten bzw. den gesicherten Private Keys, die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere zu speichern oder darüber zu verfügen, sowie den durchgeführten Transaktionen enthält („**Wallet-Auszug**“). Der Wallet-Auszug wird in elektronischer Form über die Plattform bereitgestellt und kann vom Kunden heruntergeladen oder gespeichert werden.
- 8.2. Der Wallet-Auszug wird dem Kunden spätestens vier Wochen nach Quartalsende zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch kann der Kunde auch innerhalb eines Quartals einen Wallet-Auszug anfordern, wobei TVDA hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben kann.
- 8.3. Sofern es sich um eine Transaktion mit E-Money Token (EMTs) handelt, stellt TVDA unverzüglich nach jeder Transaktion eine Bestätigung über deren Ausführung per E-Mail oder über die Plattform zur Verfügung.
- 8.4. Der Kunde hat etwaige Unstimmigkeiten oder Beanstandungen im Wallet-Auszug innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Bereitstellung schriftlich oder elektronisch an TVDA zu melden.

9. Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1. Der Vertrag zwischen der TVDA und dem Kunden läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2. TVDA und der Kunde können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- 9.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.4. Wird der Vertrag zwischen der TVDA und dem Kunden gekündigt, hat der Kunde die für ihn verwahrten Kryptowerte und kryptografischen Instrumente im Falle einer ordentlichen Kündigung vor Vertragsende bzw. im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen vier Woche nach Vertragsende über die Plattform zu veräußern (soweit möglich) oder gemäß dem unter Ziffer 4 beschriebenen Verfahren auf eine Anerkannte Wallet des Kunden übertragen zu lassen. TVDA wird die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente des Kunden unverzüglich, d.h. i.d.R. innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Erhalt einer Berechtigten Anfrage an eine Anerkannte Wallet übertragen. Für die Übertragung von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten auf Anerkannte Wallets fallen Gebühren gemäß Ziffer 6 an.



- 9.5. Wird der Vertrag zwischen TVDA und dem Kunden aufgrund der Beendigung des Kooperationsvertrages zwischen dem Plattformbetreiber und der TVDA beendet, kann TVDA die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente des Kunden an eine von einem anderen Kryptoverwahrer ("**Ersatz-Kryptoverwahrer**") betriebene Anerkannte Wallet übertragen, wenn der Plattformbetreiber namens und in Vollmacht des Kunden (i) einen Vertrag mit dem Ersatz-Kryptoverwahrer geschlossen hat und (ii) die TVDA zu einer solchen Lieferung anweist. Für den Transfer von Kryptowerten und kryptografischen Instrumenten an eine von einem Ersatz-Kryptoverwahrer betriebene Anerkannte Wallet gelten die Ziffern 4.1.5 und 4.1.7 entsprechend, und es fallen Gebühren gemäß Ziffer 6 an.
- 9.6. Die Regelung in Ziffer 8.5 gilt entsprechend für die übernommene Sicherung von Private Keys, die dazu dienen, kryptografische Instrumente oder andere DLT-Wertpapiere, zu speichern oder darüber zu verfügen. Auch hier kann TVDA die Private Keys an einen Ersatz-Kryptoverwahrer herausgeben. Alternativ kann TVDA mit dem Kunden auch eine Vereinbarung über die Übertragung von Private Keys an den Kunden direkt vereinbaren.
- 9.7. Veräußert der Kunde die für ihn verwahrten Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente nicht fristgerecht und verlangt der Kunde auch keine Übertragung der für ihn verwahrten Kryptowerte oder kryptografischen Instrumente an eine Anerkannte Wallet im Wege einer Berechtigten Anfrage, ist TVDA berechtigt, die Kryptowerte und kryptografischen Instrumente des Kunden auf Kosten des Kunden zu dem im Zeitpunkt der Veräußerung geltenden Marktpreis zu veräußern und auf Kosten des Kunden die Erlöse aus der Veräußerung zu hinterlegen. Ist eine Veräußerung nicht möglich, endet gleichwohl das Vertragsverhältnis zwischen TVDA und dem Kunden. TVDA wird den Kunden auf die geplante Veräußerung vorab in Textform (z.B. per E-Mail) hinweisen.
- 9.8. Mit Beendigung des Vertrags über die Nutzung der Plattform zwischen dem Kunden und dem Plattformbetreiber endet der Vertrag zwischen der TVDA und der Kunden automatisch.

10. Haftung und Freistellung

- 10.1. TVDH haftet gegenüber dem Kunden bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 10.2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder eine Garantie (einschließlich einer Beschaffenheitsgarantie) und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

11. Datenschutz

Informationen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung unter Abschnitt IX. Datenschutzerklärung enthalten.



12. Verschiedenes

- 12.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser Besonderen Bedingungen existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Besonderen Bedingungen eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Besonderen Bedingungen im Übrigen nicht berührt.
- 12.3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der TVDA und den Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts („**CISG**“). Sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.
- 12.4. Wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Besonderen Bedingungen für Verbraucher ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag der Sitz der TVDA.



II. C. Besondere Bedingungen Kryptowertpapierregisterführung

zwischen dem Kunden

und

Tradevest Digital Assets GmbH ("**TVDA**")
Prannerstr. 15
80333 München

1. Gegenstand und Umfang

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen Kryptowertpapierregisterführung („**Besondere Bedingungen Registerführung**“) gelten zwischen der TVDA als registerführende Stelle („**Registerführende Stelle**“) und den Inhabern von Kryptowertpapieren in Einzeleintragung („**Inhaber**“) bzw. – soweit relevant – Dritten, zugunsten derer im Kryptowertpapierregister ein Recht an einem Kryptowertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist („**Eingetragene Dritte**“). Ausgegeben werden die Kryptowertpapiere von einer von TVDA unabhängigen Gesellschaft („**Emittentin**“).
- 1.2. Einige Verpflichtungen der Registerführenden Stelle nach diesen Besonderen Bedingungen Registerführung bestehen gegenüber sog. **Teilnehmern**. Teilnehmer in diesem Sinne sind (a) die Emittentin eines Kryptowertpapiers, (b) der Inhaber eines Kryptowertpapiers, (c) Eingetragene Dritte und (d) wer aufgrund einer Vereinbarung mit der Registerführenden Stelle Zugang zu den Funktionen des Registers erhält.
- 1.3. Die Registerführende Stelle verfügt über eine geltende Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 8 Kreditwesengesetz („KWG“) und bietet die Führung eines Kryptowertpapierregisters an, in das Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) eingetragen werden können.
- 1.4. Diese Besonderen Bedingungen Registerführung regeln nicht die Verwahrung von Kryptowertpapieren oder der für die Ausübung der Verfügungsgewalt notwendigen Schlüssel bzw. deren Sicherung. Auch die Zeichnung von Kryptowertpapieren regeln diese Besonderen Bedingungen Registerführung nicht. Die (Qualifizierte) Kryptoverwahrung in Form der Sicherung der für die Ausübung der Verfügungsgewalt notwendigen Schlüssel bietet TVDA auf der Grundlage gesonderter Bedingungen (s. Besondere Bedingungen für die Kryptoverwahrung) an. TVDA erbringt keine Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes.
- 1.5. In dem durch diese Besonderen Bedingungen Registerführung gesteckten Rahmen wird die Registerführende Stelle gegenüber den Inhabern und eingetragenen Dritten gewisse Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Besonderen Bedingungen Registerführung erbracht. Ergänzend gelten die Emissionsbedingungen der jeweiligen Emittentin, in denen die Inhalte der Rechte, für die ein



Kryptowertpapier eingetragen wird, einschließlich der Nebenbestimmungen, enthalten sind. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Besonderen Bedingungen Registerführung und den Emissionsbedingungen gehen die Besonderen Bedingungen Registerführung im Verhältnis zur Registerführenden Stelle vor. Jeder (zukünftige) Inhaber und eingetragene Dritte, zu deren Gunsten Leistungen im Zusammenhang mit der Registerführung durch die Registerführende Stelle erbracht werden (z.B. Eintragung in das Kryptowertpapierregister als Inhaber), hat diese Besonderen Bedingungen Registerführung zuvor zu akzeptieren. Die Registerführende Stelle oder die Emittentin stellen diese Besonderen Bedingungen Registerführung den Inhabern und Eingetragenen Dritten zumindest in Textform (z.B. per E-Mail oder verpflichtender Download) sowie auf der Internetseite unter <https://tradevest.ai> („Internetseite“) zur Verfügung.

2. Kryptowertpapierregister, Registerführung

- 2.1. Die Registerführende Stelle wurde von der Emittentin des Kryptowertpapiers gegenüber den Inhabern als Registerführende Stelle benannt und auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der Registerführung für die von der Emittentin angebotenen Kryptowertpapiere beauftragt. Als solche führt die Registerführende Stelle das Kryptowertpapierregister für die von der Emittentin herausgegebenen Kryptowertpapiere. Das Kryptowertpapierregister wird auf einem fälschungssicheren Aufzeichnungssystem geführt, in dem Daten in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert werden. Aufzeichnungssystem meint einen dezentralen Zusammenschluss, in dem die Kontrollrechte zwischen den das jeweilige System betreibenden Einheiten nach einem im Vorhinein festgelegten Muster verteilt sind.
- 2.2. Für die Registerführung hat die Registerführende Stelle einen spezifischen kryptografischen Token auf der Polygon Blockchain erzeugt („**Registertoken**“). Jede Transaktion des Registertokens repliziert den Erwerb bzw. die Übertragung des Kryptowertpapiers, das ebenfalls auf einem von der Emittentin ausgegebenen gesonderten Token basiert. Dabei enthält jede Transaktion eine individuelle für jeden Inhaber der Kryptowertpapiere erzeugte Kennung („**Identifizier**“) sowie eine verschlüsselte Referenz der individuellen Daten des Inhabers (z.B. Name, Geburtsdatum etc.), der die Daten repräsentiert, ohne die Daten selbst zu zeigen. Dadurch kann zu jederzeit fälschungssicher der Registertoken und damit auch das Kryptowertpapier dem Inhaber zugeordnet werden. Das so geführte dezentrale Blockchain-basierte Register wird durch eine Datenbank bei der Registerführenden Stelle gespiegelt.
- 2.3. Die Registerführende Stelle führt das Kryptowertpapierregister so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind. Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass das Kryptowertpapierregister und die Registerführung den geltenden gesetzlichen Anforderungen nach dem eWpG i.V. mit der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapiere („**eWpRV**“) entspricht.



3. Dokumentation, Niederlegung, Änderungen, Löschung der Emissionsbedingungen

- 3.1. Die Registerführende Stelle wird als Registerführende Stelle der Kryptowertpapiere die Dokumentationen gemäß §§ 3, 13 und 21 eWpRV in einer nachvollziehbaren, aussagefähigen und für einen sachkundigen Dritten leicht verständlichen Art und Weise vornehmen.
- 3.2. Die Registerführende Stelle wird den Teilnehmern die Dokumentation elektronisch auf der Internetseite zur Verfügung stellen. Wesentliche Änderungen wird die Registerführende Stelle frühzeitig auf der Internetseite bekannt geben.
- 3.3. Die Registerführende Stelle wird die Dokumentation aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet zehn Jahre nach der Beendigung des Registers. Im Falle der Änderung der Dokumentation endet die Aufbewahrungsfrist für die frühere Fassung der Dokumentation zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung.
- 3.4. Die jeweiligen Emissionsbedingungen einer Emittentin werden interessierten Anlegern der Emission jederzeit über die Internetseite frei zugänglich gemacht, es sei denn die Kryptowertpapiere werden lediglich an einen eingeschränkten Personenkreis zum Erwerb angeboten. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Integrität der Emissionsbedingungen obliegt allein der jeweiligen Emittentin.
- 3.5. Änderungen der Emissionsbedingungen werden nachvollziehbar niedergelegt. Hierfür müssen sämtliche Versionen unter der Internetseite fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert werden.
- 3.6. Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen wird die Registerführende Stelle rechtzeitig und in geeigneter Weise bekanntmachen.

4. Einsichtnahme in das Kryptowertpapierregister; Registerrückmeldung

- 4.1. Die Registerführende Stelle gewährt dem Teilnehmer elektronische Einsicht in das Kryptowertpapierregister hinsichtlich der den Teilnehmer jeweils betreffenden Registerangaben. Sofern dies zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich ist, kann ein Teilnehmer einen Registerrückmeldung in Textform verlangen.
- 4.2. Auskünfte, die über die Angaben im Kryptowertpapierregister zum eingetragenen Kryptowertpapier hinausgehen, einschließlich der Auskunft über die Identität und die Adresse eines Inhabers, erteilt die Registerführende Stelle nur soweit 1. derjenige, der Auskunft verlangt, ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, 2. die Erteilung der Auskunft für die Erfüllung des Interesses erforderlich ist und 3. die Interessen des Inhabers am Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse desjenigen, der Auskunft verlangt, nicht überwiegen. Die Registerführende Stelle führt über die Einsichtnahmen ein Protokoll, in der u.a. die Identität der Einsichtnehmenden aufzunehmen ist.
- 4.3. Derjenige, der Auskunft verlangt, hat seine Identität durch geeignete Nachweise gegenüber der Registerführenden Stelle zu belegen, die diese Angaben zusammen mit Einzelheiten der



Einsicht, wie Datum, Rechtsgrundlage, Umfang und Beschreibung des zugrundeliegenden Interesses protokolliert.

5. Vertragsschluss, Kosten

- 5.1. Die Registerführende Stelle begründet zu den Inhabern und Eingetragenen Dritten auf der Grundlage dieser Besonderen Bedingungen Registerführung ein Vertragsverhältnis über die Registerführung. Bei der Erstaussgabe eines Kryptowertpapiers erfolgt der Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Emission des Kryptowertpapiers. Der (zukünftige) Inhaber hat neben den Emissionsbedingungen bei Zeichnung auch diese Besonderen Bedingungen Registerführung zu akzeptieren und gibt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Registerführung ab. Nach erfolgreicher Identifizierung (Ziff. 8) erfolgt die Annahme des Angebots durch Eintragung des Inhabers. Der Inhaber verzichtet auf den Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB). Entsprechendes gilt bei späteren Übertragungen von Kryptowertpapieren vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber sowie bei Eintragungen von Eingetragenen Dritten. Auch diese haben vor Eintragung diese Besonderen Bedingungen Registerführung zu akzeptieren und durchlaufen ein Identifizierungsverfahren (Ziff. 8). Mit der Eintragung des neuen Inhabers bzw. des Dritten kommt auch der Vertrag mit der Registerführenden Stelle zustande.
- 5.2. Die Nutzung des Kryptowertpapierregisters ist für die Inhaber und Eingetragenen Dritten kostenlos.

6. Eintragung in das Kryptowertpapierregister

- 6.1. Die Eintragung der Kryptowertpapiere erfolgt durch Aufnahme der nach § 17 eWpG, § 8 Abs. 2 eWpRV erforderlichen Registerangaben in das Kryptowertpapierregister, die der Registerführenden Stelle von der Emittentin bereitgestellt wird.
- 6.2. Als Inhaber der Kryptowertpapiere werden natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften eingetragen, die das Kryptowertpapier als Berechtigte halten („**Einzeleintragung**“). Berechtigter ist, wer das Recht aus einem Kryptowertpapier innehat.
- 6.3. Die Bezeichnung des Inhabers im Kryptowertpapierregister erfolgt pseudonymisiert durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung. Bei der Kennung handelt es sich um eine eindeutigen alphanumerischen Identifier, der von der Registerführenden Stelle jedem Inhaber nach erfolgreicher Identifizierung und geldwäscherechtlicher Überprüfung zugewiesen wird.

7. Änderungen des Registerinhalts, Umtragungen

- 7.1. Der Inhaber kann Änderungen des Registerinhalts durch eine Weisung an die Registerführende Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vornehmen, es sei denn, der Registerführenden Stelle ist bekannt, dass dieser nicht berechtigt ist. Daneben kann eine Weisung erteilen, wer hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, durch Rechtsgeschäft, gerichtliche Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsakt hierzu berechtigt ist. Sind Rechte Dritter am Kryptowertpapier eingetragen, so tritt an die Stelle des



Inhabers der eingetragene Dritte. Die Umtragung des Eigentums an einem Kryptowertpapier durch Änderung des Registers auf die zu erwerbende Person erfordert die vorherige Weisung des Berechtigten.

- 7.2. Weisungen sind mittels eines geeigneten von der Registerführenden Stelle bereitgestellten bzw. verwendeten Authentifizierungsinstruments zu erteilen.
- 7.3. Im Falle der Änderung einer Verfügungsbeschränkung hat der Inhaber über die Weisung hinaus der Registerführenden Stelle zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt.
- 7.4. Derjenige, der Weisungen mittels einer kryptographischen Signatur oder eines vergleichbaren Authentifizierungsinstruments erteilt, hat gegenüber der Registerführenden Stelle vor der Ausführung der Weisungen seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt dies auch für die für diese auftretende Person und es wird der Nachweis verlangt, dass die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person hierzu berechtigt ist. Die Registerführende Stelle wird die erforderlichen Angaben erheben und anhand geeigneter Nachweise überprüfen.
- 7.5. Die Registerführende Stelle versieht den Eingang der Weisungen in Übereinstimmung mit dem Register mit einem Zeitstempel und führt sie in der chronologischen Reihenfolge ihres Eingangs aus (Prioritätsgrundsatz). Der Vollzugszeitpunkt wird von der Registerführenden Stelle durch einen im Kryptowertpapierregister einsehbaren Zeitstempel protokolliert.
- 7.6. Die Registerführende Stelle vollzieht Weisungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Die Registerführende Stelle teilt den Teilnehmern in elektronisch lesbarer Form den für das Kryptowertpapierregister als angemessen geltenden Zeitraum für Umtragungen und die Anforderungen an die Gültigkeit der Umtragungen mit. Die registerführende Stelle stellt die mitzuteilenden Festlegungen jederzeit auf der Internetseite abrufbar zur Verfügung. Änderungen der mitzuteilenden Festlegungen sind fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert dokumentiert.
- 7.7. Änderungen der Registerangaben nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eWpG erfolgen nur mit Zustimmung des Emittenten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

8. Identifizierung der Inhaber und Eingetragenen Dritten

Die Registerführende Stelle ist nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes („**GwG**“) Verpflichtete und wird die Inhaber und Eingetragenen Dritten vor deren Eintragung im Kryptowertpapierregister gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Emissionsbedingungen identifizieren. Hierzu haben die Inhaber und die Eingetragenen Dritten die erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen, damit die Registerführende Stelle die Identifizierung vornehmen kann. Die Registerführende Stelle kann zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten auch auf Dritte (z.B. selbst geldwäsche-rechtlich Verpflichtete) zurückgreifen.

9. Registerauszug

Die Registerführende Stelle stellt in folgenden Fällen dem Inhaber und Eingetragenen Dritten einen Registerauszug über die Internetseite zur Verfügung:



- auf Anfrage per E-Mail an registrar@tradevest.ai, sofern dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist;

und, wenn der Inhaber oder Eingetragene Dritte ein Verbraucher ist:

- nach Eintragung eines Kryptowertpapiers in das Register zugunsten des Inhabers oder Eingetragenen Dritten;
- bei jeder Veränderung des Registerinhalts, die den Inhaber oder Eingetragenen Dritten betrifft; und
- einmal jährlich.

10. Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1. Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit für die Dauer der Eintragung des jeweiligen Inhabers oder Eingetragenen Dritten in das Kryptowertpapierregister. Mit der Umtragung des Inhabers oder Eingetragenen Dritten (z.B. aufgrund der Übertragung der Kryptowertpapiere an einen neuen Inhaber), dass diese keine Kryptowertpapiere bzw. entsprechende Rechte hieran halten, endet das Vertragsverhältnis mit der Registerführenden Stelle.
- 10.2. Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der die Registerführende Stelle zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die Registerführende Stelle aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Registerführung anzubieten. Stellt die Registerführende Stelle ihren Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

11. Löschen von Daten und Übertragung auf eine andere registerführende Stelle

- 11.1. Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht die Registerführende Stelle alle Daten innerhalb ihrer eigenen Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Daten nicht für die Registerführung und Nachvollziehbarkeit erforderlich sind. Die Informationen im Kryptowertpapierregister sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löschar.
- 11.2. Wird die Registerführende Stelle während der Laufzeit eines Kryptowertpapiers durch eine andere registerführende Stelle ersetzt, übernimmt die Registerführende Stelle alle erforderlichen und angemessenen Mitwirkungshandlungen, um die neue registerführende Stelle bei der Übernahme der Registerführung zu unterstützen. Sofern die Registerführende Stelle auch die (technische) Sicherung der Schlüssel für die Token eines Kryptowertpapiers übernommen hat, umfasst dies insbesondere eine Übertragung sämtlicher Zugriffs- und Änderungsrechte des für die Emission der Kryptowertpapiere verwendeten Smart Contracts, die sich aus der Rolle der Registerführenden Stelle und der damit verbundenen Rechte ergeben (z.B. Whitelisting, Blacklisting von Wallets).



12. Haftung

- 12.1. Die Registerführende Stelle haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- 12.2. Im Übrigen haftet die Registerführende Stelle bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Inhaber oder Eingetragene Dritte deswegen regelmäßig verlassen darf.
- 12.3. Die Haftung der Registerführenden Stelle für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.4. Die Registerführende Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um einen Datenverlust oder eine unbefugte Datenveränderung über die gesamte Dauer, für die das Kryptowertpapier eingetragen ist, zu verhindern. Trifft die Registerführende Stelle nicht die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen, so haftet sie für den Schaden, der auf Grund des Datenverlustes oder der unbefugten Datenveränderung entsteht. Die Eintragung auf einem etablierten öffentlichen Blockchain-Protokoll stellt eine solche Maßnahme dar. Entscheidungen und Entwicklungen der Blockchain-Protokoll Betreiber, sowie Fehler und Ausfälle sind der Registerführenden Stelle nicht zuzurechnen.
- 12.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der Registerführenden Stelle entsprechend.
- 12.6. Eine etwaige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

13. Steuern

Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer zu prüfen, ob Steuern auf Umtragungen, die im fortlaufenden Register festgehalten werden, anfallen, und diese zu melden und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Die Registerführende Stelle ist nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob Steuern auf Ein- oder Umtragungen anfallen. Sie wird weder Steuern einziehen, melden, einbehalten oder überweisen, und nicht als ein Steuervertreter fungieren.

14. Datenschutz

Die Registerführende Stelle wird die erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer nach § 11 Abs. 2 eWpRV speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Verarbeitung von Daten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung hält die Registerführende Stelle alle geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden: „DSGVO“) und/oder jedes andere anwendbare nationale Datenschutzrecht ein. Insbesondere ist die Registerführende Stelle verpflichtet, ihre Systeme angemessen gegen unbefugte oder versehentliche Zerstörung,



versehentlichen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, illegale Nutzung, unbefugte Veränderung, Vervielfältigung, Zugriff und sonstige unbefugte Verarbeitung zu schützen.

15. Rechtsnachfolge

- 15.1. Im Falle des Todes eines Inhabers oder Eingetragenen Dritten geht das Kryptowertpapier bzw. das Recht daran auf seine Erben über und die Registerführende Stelle führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter.
- 15.2. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Registerführenden Stelle zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen.
- 15.3. Auf Weisung der Erben wird die Registerführende Stelle den Erben oder die Erbengemeinschaft als Inhaber oder Eingetragenen Dritten eintragen. Dafür müssen sich die Erben gegenüber der Registerführenden Stelle unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung.

16. Verschiedenes

- 16.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser Besonderen Bedingungen Registerführung existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.
- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieser Besonderen Bedingungen Registerführung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese Besonderen Bedingungen Registerführung eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Besonderen Bedingungen Registerführung im Übrigen nicht berührt.
- 16.3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts („**CISG**“). Sofern der Inhaber oder Eingetragene Dritte Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Inhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.
- 16.4. Wenn der Inhaber oder Eingetragene Dritte keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem EU-Mitgliedsstaat haben oder sie Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder ihren festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Besonderen Bedingungen Registerführung für Verbraucher ins Ausland verlegen oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der Registerführenden Stelle.



Ergänzende Dokumentationsanforderungen des eWpRV

Stand: 01.11.2025

Die Tradevest Digital Assets GmbH (TVDA) verfügt über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG zur Führung eines Kryptowertpapierregisters nach § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG).

Die folgenden Dokumentationen tragen den Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 12 und § 18 eWpRV Rechnung.

1. **Teilnahmekriterien** (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 eWpRV)

Die TVDA bietet allen potentiellen Teilnehmern einen offenen und fairen Zugang zum Kryptowertpapierregister. Anträge zur Teilnahme am Register können formlos per E-Mail an registrar@tradevest.ai gestellt werden.

Neben dem Abschluss eines Vertrags zur Teilnahme unter Einbeziehung der maßgeblichen Vertragswerke ist eine erfolgreiche Kundenannahme durch TVDA erforderlich. Potentielle Teilnehmer müssen darüber hinaus die technischen Anforderungen zum Zugang zur DLT erfüllen.

Die Besonderen Bedingungen Registerführung sind unter <https://tradevest.ai/de/legal-notice> abrufbar.

2. **Aussetzung und ordentlicher Austritt** (§ 18 Abs. 5 eWpRV)

Aussetzung: Teilnehmer können aus rechtlichen Gründen (temporär) gesperrt oder Accounts ausgesetzt werden, wenn bspw. eine Sanktions- und / oder Embargoprüfung negativ ausfällt.

Ordentlicher Austritt: I.d.R. erfolgt ein ordentlicher Austritt nach den Besonderen Bedingungen Registerführung durch den Teilnehmer, wenn bspw. der Inhaber keine Anteile an einem Kryptowertpapier mehr hält.

3. **Angemessener Zeitraum für die Gültigkeit von Umtragung** (§ 18 Abs. 4 eWpG und § 12 Abs. 1 eWpRV)

Die TVDA stellt stets sicher, dass die Umtragung eindeutig ist, innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgt und die Transaktion auf dem Aufzeichnungssystem im Nachhinein nicht wieder ungültig gemacht werden kann (§ 18 Abs. 4 eWpG).

Die Angemessenheit des Zeitraums der Umtragung wird dadurch gewährleistet, dass eine Umtragung taggleich erfolgt, wenn die Weisungen zur Umtragung aller zustimmungspflichtigen Teilnehmer bei TVDA als Registerführende Stelle von 9:00 bis 16:00 Uhr MEZ an einem Bankarbeitstag eingegangen sind und keine Auffälligkeiten bei der etwaigen Sanktions-/ Embargoprüfung vorliegen.

Technisch betrachtet gelten Transaktionen erst nach Erreichen der sog. Finalität als unumkehrbar. Bei der Polygon-Blockchain werden neue Blöcke in der Regel alle ca. 2 Sekunden erstellt. Durch moderne Konsensmechanismen ("Fast Finality") wird die



Unumkehrbarkeit einer Transaktion ("Finalität") im Normalbetrieb bereits nach ca. 5 Sekunden erreicht. Bei einem Ausfall von Validatoren kann sich die Zeit bis zur Aufnahme in einen Block bzw. zur Finalität auf ca. 15 Sekunden oder mehr verlängern. Diese Zeiten werden als angemessen angesehen.



II. D. Depotvertrag

zwischen dem Kunden

und

Tradevest Markets AG ("**TVM**")
Prannerstr. 15
80333 München

1. Abschluss und Gegenstand des Depotvertrages

- 1.1. Diese Besonderen Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen TVM als depotführende Stelle und dem Inhaber eines Wertpapierdepots ("**Kunde**" oder auch "**Depotinhaber**").
- 1.2. Durch Übermittlung der von TVM vorgesehenen Kundenangaben zur Beantragung eines Depots an TVM, ggf. übermittelt über die Plattform, gibt der Kunde gegenüber TVM ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Depotvertrages (nachstehend "**Depotvertrag**" genannt) ab.
- 1.3. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn TVM das Angebot annimmt. Dies erfolgt durch Eröffnung eines Depots unter Vergabe einer Stammnummer (so. Global-ID) nach erfolgreicher Durchführung der gesetzlich erforderlichen Legitimationsprüfungen. Die Annahmeerklärung gilt mit Mitteilung der Stammnummer an den Kunden als erfolgt.
- 1.4. TVM führt für den Kunden ein Wertpapierdepot und verwahrt die darin gelagerten Finanzinstrumente. Der Kunde und/oder der Plattformbetreiber sind berechtigt, TVM mit dem Abschluss von Wertpapiergeschäften im Namen und auf Rechnung des Kunden zu beauftragen.
- 1.5. Der Kunde wird standardmäßig als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes eingestuft. Eine abweichende Einstufung erfordert ein gesondertes Formular.
- 1.6. TVM und Kunde vereinbaren die Geltung weiterer Bedingungen in dieser Kundendokumentation:
 - Allgemeine Bedingungen zur Kundendokumentation
 - Allgemeine Vertragsbedingungen der Tradevest (Abschnitt I der Kundendokumentation)
 - Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (Abschnitt II.E. der Kundendokumentation)
 - Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt III. der Kundendokumentation)
 - Bedingungen für digitale Kommunikation und Ordererteilung (Abschnitt X. der Kundendokumentation).



2. Mehrere Depotinhaber: Fall der Einzelverfügungsberechtigung

- 2.1. Jeder Depotinhaber ist einzeln berechtigt, über die im Depot befindlichen Finanzinstrumente zu verfügen sowie sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Depotvertrag und der Depotführung abzugeben, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei wird jeder Depotinhaber so behandelt, als wäre er alleiniger Depotinhaber.
- 2.2. Ein Widerruf dieser Einzelverfügungsberechtigung durch einen einzelnen Depotinhaber bewirkt das vollständige Erlöschen dieser Vollmacht zwischen sämtlichen Depotinhabern. Dies bedeutet, dass auch der widerrufende Depotinhaber nicht mehr einzeln verfügungsberechtigt ist.
- 2.3. Der Widerruf ist TVM unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ab Zugang des Widerrufs können Verfügungen über das Depot nur noch gemeinschaftlich durch alle Depotinhaber vorgenommen werden.
- 2.4. Eine Depotvollmacht gemäß Ziff. 4 (Depotvollmacht zugunsten Dritter) oder gem. Ziff. 5 (Finanzportfolioverwaltervollmacht) kann nur von allen Depotinhabern gemeinsam erteilt werden. Sie kann jedoch von einem einzelnen Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Für den Umfang der Vollmacht gilt Ziff. 4.1 und 4.2 bzw. Ziff. 5.2.
- 2.5. Unberührt davon kann jeder Depotinhaber im Rahmen seiner persönlichen Rechtsstellung – also soweit es um ihn betreffende, individuelle Rechte oder Pflichten geht – eigenständig und ohne Mitwirkung der übrigen Depotinhaber eine Vollmacht zur Vertretung in diesen Angelegenheiten erteilen.
- 2.6. Die Verpfändung des Depots oder einzelner darin verwahrter Vermögenswerte kann nur gemeinschaftlich durch sämtliche Depotinhaber erklärt werden.
- 2.7. Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Depot haften die Depotinhaber gesamtschuldnerisch. TVM ist berechtigt, die Erfüllung sämtlicher Ansprüche wahlweise von jedem einzelnen Depotinhaber zu verlangen.
- 2.8. Depotbezogene Mitteilungen, Informationen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Depotkündigungen – werden von TVM an alle Depotinhaber jeweils separat übermittelt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.9. Verstirbt ein Depotinhaber, bleiben die Einzelverfügungsberechtigungen sämtlicher Depotinhaber – einschließlich der des verstorbenen Depotinhabers – sowie eine gegebenenfalls erteilte Depotvollmacht zugunsten Dritter unberührt, solange kein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung oder der Depotvollmacht erfolgt.
- 2.10. Die Rechte des verstorbenen Depotinhabers werden gemeinschaftlich durch dessen Erben wahrgenommen. Jeder Erbe ist jedoch einzeln berechtigt, die gegenseitige Einzelverfügungsberechtigung der Depotinhaber und/oder eine erteilte Depotvollmacht zu widerrufen.



- 2.11. Mit Zugang eines Widerrufs der Einzelverfügungsberechtigung bei TVM erlischt diese vollständig. Ab diesem Zeitpunkt sind Verfügungen über das Depot nur noch gemeinschaftlich durch sämtliche Depotinhaber zulässig.
- 2.12. Mit Zugang eines Widerrufs der Depotvollmacht bei TVM erlischt die erteilte Depotvollmacht.

3. Mehrere Depotinhaber: Fall der gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung

- 3.1. Sämtliche Depotinhaber sind nur gemeinschaftlich berechtigt, über die im Depot befindlichen Finanzinstrumente zu verfügen sowie sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Depotvertrag und der Depotführung abzugeben.
- 3.2. Einzelverfügungen durch einzelne Depotinhaber sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.3. Änderungen dieser Verfügungsermächtigung können ausschließlich durch alle Depotinhaber gemeinsam vereinbart werden und müssen TVM in Textform mitgeteilt werden.
- 3.4. Eine Depotvollmacht gemäß Ziff. 4 (Depotvollmacht zugunsten Dritter) oder gem. Ziff. 5 (Finanzportfolioverwaltervollmacht) kann nur von allen Depotinhabern gemeinsam erteilt werden. Sie kann jedoch von einem einzelnen Depotinhaber jederzeit widerrufen werden. Für den Umfang der Vollmacht gilt Ziff. 4.1 und 4.2 bzw. Ziff. 5.2.
- 3.5. Unberührt davon kann jeder Depotinhaber im Rahmen seiner persönlichen Rechtsstellung – also soweit es um ihn betreffende, individuelle Rechte oder Pflichten geht – eigenständig und ohne Mitwirkung der übrigen Depotinhaber eine Vollmacht zur Vertretung in diesen Angelegenheiten erteilen.
- 3.6. Für sämtliche Verpflichtungen aus dem Depot haften die Depotinhaber gesamtschuldnerisch. TVM ist berechtigt, die Erfüllung sämtlicher Ansprüche wahlweise von jedem einzelnen Depotinhaber zu verlangen.
- 3.7. Depotbezogene Mitteilungen, Informationen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen – insbesondere Depotkündigungen – werden von TVM an alle Depotinhaber jeweils separat übermittelt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.8. Verstirbt ein Depotinhaber, bleibt die gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis der Depotinhaber sowie eine gegebenenfalls erteilte Depotvollmacht zugunsten Dritter unberührt, solange kein Widerruf der Depotvollmacht erfolgt.
- 3.9. Die Rechte des verstorbenen Depotinhabers werden gemeinschaftlich durch dessen Erben wahrgenommen. Jeder Erbe ist jedoch einzeln berechtigt, eine erteilte Depotvollmacht zu widerrufen.
- 3.10. Mit Zugang eines Widerrufs der Depotvollmacht bei TVM erlischt die erteilte Depotvollmacht.



4. Depotvollmacht zugunsten Dritter

- 4.1. Eine von dem/den Depotinhaber(n) rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht (Depotvollmacht) berechtigt den Bevollmächtigten, im Namen des/der Depotinhaber(s) über die im Depot befindlichen Finanzinstrumente zu verfügen und alle im Zusammenhang mit dem Depotvertrag und der Depotführung stehenden rechtsgeschäftlichen und nicht rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber TVM abzugeben und entgegenzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder abweichende Vereinbarungen entgegenstehen.
- 4.2. Die Depotvollmacht gilt umfassend und schließt insbesondere folgende Befugnisse ein:
- Kauf, Verkauf, Einlösung und Verpfändung von Finanzinstrumenten,
 - Erteilung von Weisungen zur Ausübung von Bezugs-, Umtausch-, Wandlungs- und Optionsrechten,
 - Erteilung von Weisungen zur Ausübung von Stimmrechten,
 - Übertragung von Vermögenswerten auf ein anderes Depotkonto (ggf. bei einem anderen kontoführenden Institut) des Kunden oder eines Dritten,
 - Erteilung und Entgegennahme aller depotbezogenen Erklärungen und Mitteilungen einschließlich Kündigungen, Widerrufe, Widersprüche und Anerkennungen (z.B. von Abrechnungen).

Die Erteilung von Untervollmachten durch den Bevollmächtigten ist ausgeschlossen.

- 4.3. Die Depotvollmacht kann jederzeit durch schriftliche Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber TVM widerrufen werden. Mit Zugang des Widerrufs bei TVM erlischt die Vollmacht. TVM ist berechtigt, vorliegende Aufträge bis zum Zeitpunkt des Widerrufszugangs auszuführen.
- 4.4. Sofern der Depotinhaber minderjährig ist, können die sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter – bei gemeinsamem Sorgerecht nur gemeinschaftlich – für das minderjährige Kind Depotvollmacht erteilen. Ein Widerruf durch einen gesetzlichen Vertreter bewirkt das vollständige Erlöschen der Depotvollmacht.
- 4.5. Verstirbt der Kunde, bleibt eine erteilte Depotvollmacht unberührt, solange kein Widerruf der Depotvollmacht erfolgt.
- 4.6. Die Rechte des verstorbenen Kunden werden gemeinschaftlich durch dessen Erben wahrgenommen. Jeder Erbe ist jedoch einzeln berechtigt, eine erteilte Depotvollmacht zu widerrufen. Mit Zugang eines Widerrufs der Depotvollmacht bei TVM erlischt die erteilte Depotvollmacht.

5. Finanzportfolioverwaltervollmacht

- 5.1. Für eine vom Kunden erteilte Vollmacht zugunsten eines Finanzportfolioverwalters gelten die Regelungen in Ziff. 4.1, 4.3 bis 4.6 entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.



5.2. Die Vollmacht bezieht sich auf sämtliche bei TVM unter der Kundennummer des Kunden geführten Depots. Der Finanzportfolioverwalter ist im Rahmen seiner Befugnisse insbesondere berechtigt:

- Kauf, Verkauf, Einlösung und Verpfändung von Finanzinstrumenten,
- Erteilung von Weisungen zur Ausübung von Bezugs-, Umtausch-, Wandlungs- und Optionsrechten,
- Erteilung von Weisungen zur Ausübung von Stimmrechten,
- Erteilung und Entgegennahme aller depotbezogenen Erklärungen und Mitteilungen einschließlich Kündigungen, Widerrufe, Widersprüche und Anerkennungen (z.B. von Abrechnungen).

Von der Vollmacht ausdrücklich ausgeschlossen sind insbesondere:

- Übertragung und andere Verfügungen (z.B. Verpfändungen) von Finanzinstrumenten an Dritte einschließlich an den Finanzportfolioverwalter selbst,
- Erteilung von Untervollmachten.

5.3. Der Finanzportfolioverwalter handelt eigenverantwortlich. Er ist nicht Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von TVM und handelt weder im Namen noch im Auftrag von TVM. TVM übernimmt keine Verantwortung für die Zulassung, Qualifikation oder Aufsicht über den Finanzportfolioverwalter.

6. Auftragserteilung

6.1. TVM führt Aufträge nur aus, wenn diese unter Nutzung der in den „Bedingungen für digitale Kommunikation und Orderteilung“ angegebenen Übermittlungswegen zur Kenntnis gebracht werden.

Der Inhalt eines Auftrags muss eindeutig erkennbar sein und mindestens die Angaben in Ziff. 6.3 und 6.4 enthalten. Aufträge müssen in deutscher Sprache erfolgen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ergänzende, ändernde oder wiederholende Aufträge sind als solche zu kennzeichnen.

6.2. Sind Aufträge unklar, widersprüchlich oder unvollständig formuliert, trägt der Kunde die daraus entstehenden Verzögerungen oder Rückfragen bei der Auftragsausführung. In solchen Fällen fordert TVM den Kunden unverzüglich zur Ergänzung oder Klarstellung der Angaben auf. Kann der Auftrag nach Rückfrage nicht eindeutig geklärt werden, erfolgt keine Ausführung. Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert.

Darüber hinaus ist TVM berechtigt, Aufträge in weiteren sachlich gerechtfertigten Fällen nicht anzunehmen. Auch in diesen Fällen wird der Kunde unverzüglich über die Ablehnung unterrichtet, sofern und soweit dies möglich und zumutbar ist.

6.3. Kaufaufträge für Finanzinstrumente müssen klar und vollständig erteilt werden. Der Auftrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Art des Geschäfts: Kauf



- Vollständiger Name des Kunden,
- Stammmnummer des Kunden,
- ISIN oder WKN des gewünschten Finanzinstruments,
- Zu kaufende Stückzahl oder der Anlagebetrag,
- Angabe des angestrebten Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“),
- Ggf. gewünschte Orderzusätze, wie etwa:
 - Limit-Order (maximaler Kaufpreis),
 - Stop-Buy-Order (Aktivierung ab bestimmtem Kurs),
 - Stop-Limit-Order,
 - Market-Order (Ausführung zum nächstmöglichen Kurs),
 - Ordergültigkeit (Tagesgültig, bis auf Widerruf, bestimmte Frist).

Fehlende oder unklare Angaben zu diesen Parametern können zu Rückfragen führen oder die Ausführung des Auftrags verhindern.

6.4. Verkaufsaufträge sind ebenso eindeutig und vollständig zu erteilen. Der Auftrag muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- Art des Geschäfts: Verkauf
- Vollständiger Name des Kunden,
- Stammmnummer des Kunden,
- ISIN oder WKN des zu veräußernden Finanzinstruments,
- Zu verkaufende Stückzahl oder der Verkaufsbetrag,
- Angabe des angestrebten Marktes (Ausführungsplatz oder „Best Execution“),
- Ggf. gewünschte Orderzusätze, wie etwa:
 - Limit-Order (Mindestverkaufspreis),
 - Stop-Loss-Order (Verkauf bei Unterschreiten eines bestimmten Kurses),
 - Stop-Limit-Order,
 - Market-Order (Ausführung zum nächstmöglichen Kurs),
 - Ordergültigkeit (Tagesgültig, bis auf Widerruf, bestimmte Frist).

6.5. TVM strebt eine unverzügliche Ausführung übermittelter Aufträge an. Eine stets zeitnahe Ausführung kann jedoch nicht zugesichert werden. Tritt eine unübliche Verzögerung bei der Ausführung eines übermittelten Auftrags auf, wird der Kunde hierüber unverzüglich unterrichtet, sofern TVM hiervon Kenntnis erlangt und eine Mitteilung zumutbar ist.

6.6. Erfordert ein Kundenauftrag den Erwerb oder die Gutschrift einer Fremdwährung (z.B. beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren), rechnet TVM den Betrag in Euro um und belastet bzw. schreibt ihn dem Verrechnungskonto gut. Die Umrechnung erfolgt zum Währungskurs des auf die Ausführung folgenden Handelstags.

6.7. Der Kunde darf keine Leerverkäufe tätigen, also keine Wertpapiere verkaufen, die sich nicht in seinem Depot befinden. Etwas anderes gilt nur bei vorheriger abweichender Vereinbarung in Textform. Erfolgt dennoch ein solcher Verkauf ohne Vereinbarung, kann TVM die offene Position auf Kosten des Kunden durch Ankauf decken oder das Geschäft stornieren.



7. Ausschluss von Leistungen

- 7.1. TVM ist nicht verpflichtet, aus den im Depot verwahrten Wertpapieren resultierende Stimmrechte für den Depotinhaber auszuüben oder Hauptversammlungsteilnahmen zu veranlassen. TVM wird den Depotinhaber jedoch über ihr bekannte Termine von Hauptversammlungen und vergleichbaren Ereignissen in geeigneter Form informieren, sofern TVM eine entsprechende Mitteilung von der Lagerstelle oder Emittentin erhält.

Soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, kann TVM dem Depotinhaber auf Wunsch Vollmachten oder Weisungsformulare zur Verfügung stellen oder die Übermittlung von Weisungen an Dritte – insbesondere Verwahrstellen oder Emittenten – vermitteln. Die rechtzeitige und vollständige Übermittlung obliegt dem Depotinhaber.

- 7.2. TVM erstellt keinen Einzelsteuernachweis, sondern eine Jahressteuerbescheinigung.
- 7.3. Erhält TVM über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen des Kunden, insbesondere den Plattformbetreiber, einen Auftrag, eine Wertpapierdienstleistung oder eine Wertpapiernebenleistung für den Kunden zu erbringen,
- ist TVM nicht verpflichtet, die Kundenangaben und Kundenanweisungen, die ihr von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt werden, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen,
 - darf TVM sich darauf verlassen, dass Empfehlungen in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung dem Kunden von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gegeben wurden.

Von den Wertpapierdienstleistungsunternehmen an TVM übermittelte Aufträge zum Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren zugunsten des Kunden und Verwaltungshandlungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden von TVM nicht auf ihre Angemessenheit für den Kunden überprüft. Unter anderem prüft TVM nicht, ob der Kunde die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, um die Funktionsweise und die Risiken eines Wertpapiers zu verstehen.

- 7.4. Erteilt der Kunde TVM einen Auftrag zur Ausführung eines Geschäfts über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, ohne dass diesem Auftrag eine Beratung oder Finanzportfolioverwaltung durch TVM vorausgegangen ist, führt TVM grundsätzlich keine Angemessenheitsprüfung durch.

Dies gilt für Aufträge, die auf ausdrückliche Veranlassung des Kunden erfolgen und sich auf Finanzinstrumente beziehen, die nach den Maßgaben des Wertpapierhandelsgesetzes als nicht komplex eingestuft werden. Hierzu zählen insbesondere Produkte mit einfacher Struktur, die am Markt gehandelt werden und keine eingebetteten Derivate enthalten.

- 7.5. Sofern die Voraussetzungen für ein beratungsfreies Geschäft im Sinne von Ziff. 7.4 (Execution-Only) nicht vorliegen, etwa bei Aufträgen zu komplexen Finanzinstrumenten, ist TVM verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen.

Zu diesem Zweck erhebt TVM Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Umgang mit den betroffenen Finanzinstrumenten oder



Wertpapierdienstleistungen, soweit dies erforderlich ist, um die Angemessenheit des jeweiligen Geschäfts für den Kunden beurteilen zu können.

Bezieht sich ein Kundenauftrag auf miteinander verbundene Dienstleistungen oder Produkte, wird TVM prüfen, ob das gesamte verbundene Geschäft für den Kunden als angemessen einzustufen ist.

Gelangt TVM auf Grundlage der erhaltenen Informationen zu der Einschätzung, dass das gewünschte Finanzinstrument oder die Dienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird der Kunde entsprechend darauf hingewiesen.

Sofern TVM nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Angemessenheit beurteilen zu können, wird der Kunde darüber informiert, dass eine Prüfung nicht möglich ist.

Der Hinweis auf eine fehlende Angemessenheit sowie die Information über eine nicht durchführbare Prüfung werden in standardisierter Form erfolgen.

- 7.6. TVM weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung erfolgt. Eine Geeignetheitsprüfung wird daher nicht vorgenommen. Das bedeutet, dass TVM nicht prüft, ob die vom Kunden oder einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffene Anlageentscheidung im Einklang steht mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden im Umgang mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Verlusttragfähigkeit sowie seinen Anlagezielen, einschließlich seiner Risikobereitschaft, seines Anlagehorizonts und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen.

8. Cash-Management, Verrechnungskonto und Referenzkonto

8.1. Grundsatz der getrennten Verwahrung; Geldmarktvermögen

TVM verwahrt Kundengelder, die sie im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften entgegennimmt oder die der Kunde zur Ausführung solcher Geschäfte ihr bereitstellt, bis zur zweckgemäßen Verwendung stets getrennt von ihren eigenen Geldern.

Die Verwahrung erfolgt entweder,

- a) auf einem oder mehreren Konten, die TVM als offenkundige Treuhandkonten für Rechnung des jeweiligen Kunden bei einem Kreditinstitut nach Ziffer 8.6 führt (das „**Treuhandkonto**“), oder
- b) durch Anlage in Anteilen an einem qualifizierten Geldmarktfonds im Sinne des § 10 Abs. 9 WpDVerOV für Rechnung des Kunden, dessen vorrangiges Anlageziel die Erhaltung des eingezahlten Kapitals zuzüglich der Erträge ist (der „**qualifizierte Geldmarktfonds**“).



Treuhandguthaben und Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds werden zusammen als „**Geldmarktvermögen**“ bezeichnet.

Kundengelder, die einem Treuhandkonto gutgeschrieben werden, legt TVM spätestens 30 Kalendertage nach Eingang in Anteile qualifizierter Geldmarktfonds an. Fällt das Fristende nicht auf einen Bankarbeitstag, tritt der nächste Bankarbeitstag an dessen Stelle. Ist eine Anlage in einen qualifizierten Geldmarktfonds rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder für TVM unzumutbar, zahlt TVM den Betrag auf das individuelle Referenzkonto des Kunden aus.

Der Kunde kann über das Geldmarktvermögen frei verfügen, insbesondere Auszahlung auf sein individuelles Referenzkonto verlangen. Die freie Verfügbarkeit ist insoweit eingeschränkt, als Gelder zur Erfüllung bereits beauftragter Wertpapiergeschäfte einschließlich eines von TVM nach billigem Ermessen festzulegenden Puffers bis zur endgültigen Preisfeststellung blockiert werden.

TVM braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus dem Geldmarktvermögen nur aus dem von ihr unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den für die Kunden und für TVM verwahrten Anteile qualifizierter Geldmarktfonds derselben Gattung und Vermögen auf dem Treuhandkonto. Der Kunde trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von TVM nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat der Kunde demgemäß Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist TVM nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis oder Wert zurückzuerstatten.

8.2. *Mittelabfluss (Geldausgang)*

Zur Ausführung eines Wertpapiergeschäfts überweist der Kunde die erforderlichen Mittel unter Verwendung seiner ihm zugeteilten virtuellen IBAN auf das von TVM bei Fiat Republic Netherlands BV geführte Verrechnungskonto, das TVM treuhänderisch für Rechnung ihrer Kunden führt (das „**Verrechnungskonto**“). Die virtuelle IBAN dient ausschließlich der individuellen Zuordnung des Zahlungseingangs zu diesem Verrechnungskonto; eingehende Beträge werden dort gutgeschrieben, der Kundenposition zugeordnet und von dort für den vorgesehenen Zweck verwendet. Nicht zweckgemäß verwendete Tagesend-Salden werden nach Maßgabe von Ziffer 8.1 dem Geldmarktvermögen zugeführt.

Für Wertpapiergeschäfte des Kunden benötigte Mittel beschafft TVM vorrangig aus dem Geldmarktvermögen mittels teilweisem Verkauf der für den Kunden gehaltenen Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds oder durch entsprechende Entnahme vom Treuhandkonto. Der Kunde erteilt hiermit eine entsprechende Ermächtigung zugunsten der TVM. Die Erlöse werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und zweckentsprechend eingesetzt.

Eine Überziehung des dem Kunden über die virtuelle IBAN zugeordneten Guthabens ist ausgeschlossen; geduldete Überziehungen werden nicht zugelassen. Wertpapiergeschäfte werden nur ausgeführt, wenn ausreichende, valutierte Deckung aus dem Geldmarktvermögen des Kunden (einschließlich Guthaben auf dem



Verrechnungskonto) vorhanden ist. TVM gewährt keine Kredite, Vorschüsse oder sonstige Zwischenfinanzierungen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften.

Fiat Republic Netherlands BV ist nicht berechtigt, an diesen Treuhandkonten (Verrechnungskonto und Corporate Konto) oder den darauf befindlichen Guthaben Sicherungsrechte, Pfandrechte, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte zu bestellen oder geltend zu machen, soweit diese Rechte Forderungen sichern sollen, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder nicht auf von Fiat Republic Netherlands BV gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen beruhen.

Zulässig sind ausschließlich solche Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte, die unmittelbar Forderungen der Fiat Republic Netherlands BV sichern, die aus der Einrichtung, Führung und Abwicklung des konkreten Treuhandkontos, aus dazugehörigen Zahlungsdiensten, banküblichen Entgelten, Zinsen, Steuern oder aus der Korrektur offensichtlicher Fehlbuchungen entstehen. Eine Verrechnung mit oder Besicherung von Forderungen aus anderen Geschäftsbeziehungen der Fiat Republic Netherlands BV gegenüber Tradevest oder Dritten ist ausgeschlossen.

Soweit zwingendes Recht des Staates, in dem das Treuhandkonto geführt wird, die Begründung oder gesetzliche Entstehung weitergehender Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte vorschreibt, informiert Tradevest den Kunden hierüber, weist ihn auf die damit verbundenen Risiken hin und dokumentiert diese Rechte in den Kundenunterlagen und in den Büchern von Tradevest so, dass die Eigentums- und Zuordnungsverhältnisse im Interesse des Kunden, insbesondere für den Fall einer Insolvenz, klar erkennbar bleiben.

Allgemeine Bankpfandrechte oder -aufrechnungen der Fiat Republic Netherlands BV, die darüber hinausgehen, werden von Tradevest nicht vereinbart. Fiat Republic Netherlands BV hat Pfändungen, Arrestmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in das Treuhandkonto Tradevest unverzüglich anzuzeigen. Eine Verwertung oder Aufrechnung erfolgt nur hinsichtlich unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen und nur im für diese Forderungen erforderlichen Umfang.

8.3. *Mittelzufluss (Geldeingang)*

Erlöse aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z.B. Verkaufserlöse, Ausschüttungen, Dividenden) nimmt TVM auf dem Verrechnungskonto entgegen und leitet sie von dort unverzüglich in das Geldmarktvermögen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich die Überweisung auf sein individuelles Referenzkonto verlangt. Erteilt der Kunde diese Weisung nicht, erfolgt die Anlage in das Geldmarktvermögen gemäß Ziffer 8.1.

8.4. *Referenzkonto*

Einzahlungen auf das Verrechnungskonto dürfen ausschließlich vom vom Kunden benannten Referenzkonto erfolgen. Auszahlungen an den Kunden erfolgen ausschließlich auf dieses Referenzkonto.

Als Referenzkonto ist ausschließlich ein auf den Namen des Kunden lautendes Euro-Girokonto zugelassen.



8.5. *Auswahl und laufende Überwachung von Treuhandbanken und qualifizierten Geldmarktfonds*

TVM wählt, beauftragt und überwacht Treuhandbanken sowie qualifizierte Geldmarktfonds mit der erforderlichen Sorgfalt. TVM prüft fortlaufend, ob eine risikoorientierte Aufteilung der Kundengelder auf mehrere Treuhandbanken und/oder qualifizierte Geldmarktfonds geboten ist.

Bei der Allokation berücksichtigt TVM insbesondere verfügbare Kapazitäten, Konditionen, Kundenaktivität (Ein- und Auszahlungen), steuerliche Aspekte und Gebühren. Die Allokation ist veränderlich und kann kundenspezifisch variieren. Sie kann auch ausschließlich eine Treuhandbank oder ausschließlich einen qualifizierten Geldmarktfonds umfassen.

Informationen zu den jeweils eingesetzten qualifizierten Geldmarktfonds stellt TVM in Form der Basisinformationsblätter auf ihrer Internetseite bereit.

8.6. *Anforderungen an Treuhandbanken; Information zur Sicherung*

TVM führt Treuhandkonten nur bei Kreditinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit mindestens gleichwertigem Schutzniveau.

TVM informiert den Kunden, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden, ob das Institut einem Einlagensicherungssystem angehört und in welchem Umfang Guthaben dort gesichert sind.

TVM wird sich darum bemühen sicherzustellen, dass die Treuhandbanken an diesen Treuhandkonten oder den darauf befindlichen Guthaben nicht Sicherungsrechte, Pfandrechte, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte bestellen oder geltend machen, soweit diese Rechte Forderungen sichern sollen, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder nicht auf von der Treuhandbank gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen beruhen.

Zulässig sind ausschließlich solche Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte, die unmittelbar Forderungen der Treuhandbank sichern, die aus der Einrichtung, Führung und Abwicklung des konkreten Treuhandkontos, aus dazugehörigen Zahlungsdiensten, banküblichen Entgelten, Zinsen, Steuern oder aus der Korrektur offensichtlicher Fehlbuchungen entstehen. Eine Besicherung oder Verrechnung für sonstige Forderungen der Treuhandbank gegenüber TVMt oder Dritten soll nicht ermöglicht werden.

Soweit Sicherungsrechte der Treuhandbank begründet werden etwa weil zwingendes Recht des Staates, in dem das Treuhandkonto geführt wird, die Begründung oder gesetzliche Entstehung weitergehender Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte vorschreibt, informiert TVMt den Kunden hierüber, weist ihn auf die damit verbundenen Risiken hin und dokumentiert diese Rechte in den Kundenunterlagen und in den Büchern von TVM, so dass die Eigentums- und Zuordnungsverhältnisse im Interesse des Kunden, insbesondere für den Fall einer Insolvenz, klar erkennbar bleiben. Es wird sich darum bemüht sicherzustellen, dass die Treuhandbanken Pfändungen, Arrestmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in das Treuhandkonto TVM unverzüglich anzeigen.



8.7. *Hinweise zu qualifizierten Geldmarktfonds*

Kundengelder, die in Anteilen qualifizierter Geldmarktfonds angelegt sind, unterliegen den Schutzstandards des OGAW-Rechtsrahmens. Die Kundengelder sind folglich nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt, das aus Kundeneinlagen bei Banken bekannt ist. Der Anteilwert kann schwanken. Liquiditätsmanagementmaßnahmen des Fonds (z.B. Rücknahmebeschränkungen) können im Ausnahmefall die Verfügbarkeit verzögern.

Die für den Kunden gehaltenen Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds verwahrt TVM getrennt von eigenen Wertpapieren und Fondsanteilen in einem auf TVM als Treuhänder für ihre Kunden geführten Depot bei einer von ihr ausgewählten Depotbank mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit mindestens vergleichbarem Schutzniveau.

TVM wird sich darum bemühen sicherzustellen, dass die Depotbank an diesen Fondsanteilen nicht Sicherungsrechte, Pfandrechte, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte bestellt oder geltend macht, soweit diese Rechte Forderungen sichern sollen, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder nicht auf von der Depotbank gegenüber dem Kunden erbrachten Verwahr- oder Abwicklungsleistungen beruhen.

Zulässig sind ausschließlich solche Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte, die unmittelbar Forderungen der Depotbank sichern, die aus der Anschaffung, Verwahrung, Verwaltung, Abwicklung, Ertrags- und Ereignisverarbeitung (einschließlich Steuern) der konkret im Treuhanddepot verbuchten Fondsanteile entstehen, einschließlich banküblicher Entgelte, Steuern sowie Korrekturen offensichtlicher Fehlbuchungen. Eine Besicherung oder Verrechnung für sonstige Forderungen der Depotbank gegen TVM oder Dritte soll nicht ermöglicht werden.

Soweit Sicherungsrechte der Depotbank begründet werden etwa weil zwingendes Recht des Staates, in dem das Treuhandkonto geführt wird, die Begründung oder gesetzliche Entstehung weitergehender Sicherungs-, Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte vorschreibt, informiert TVM den Kunden hierüber, weist ihn auf die damit verbundenen Risiken hin und dokumentiert diese Rechte in den Kundenunterlagen und in den Büchern von TVM, so dass die Eigentums- und Zuordnungsverhältnisse im Interesse des Kunden, insbesondere für den Fall einer Insolvenz, klar erkennbar bleiben. Es wird sich darum bemüht sicherzustellen, dass die Depotbank Pfändungen, Arrestmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in das Treuhandkonto TVM unverzüglich anzeigt.

8.8. *Kontoauszüge zum Verrechnungskonto; Storno- und Berichtigungsbuchungen*

TVM stellt dem Kunden bezogen auf dessen virtuelle IBAN in regelmäßigen Abständen einen Kontoauszug über das virtuelle IBAN Konto zur Verfügung.

Einwendungen gegen den Kontoauszug sind spätestens binnen sechs Wochen nach Zugang zu erheben. Bei Textform genügt die rechtzeitige Absendung. Unterbleiben



rechtzeitige Einwendungen, gilt der Auszug als genehmigt. Auf diese Folge weist TVM bei Übermittlung des Kontoauszugs hin. Der Kunde kann auch nach Fristablauf Berichtigung verlangen, trägt dann aber die Beweislast.

Fehlbuchungen werden durch Storno- oder Berichtigungsbuchungen korrigiert.

8.9. *Erträge aus dem Geldmarktvermögen*

Zinsen und sonstige Erträge aus dem Geldmarktvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut auf die Investmentfondsanteile oder das Treuhandguthaben entrichtet werden, stehen dem Kunden zu.

8.10. *Entgelte und Kosten*

Entgelte und vom Kunden zu tragende Kosten im Zusammenhang mit den Treuhandkonten, der Anlage in qualifizierte Geldmarktfonds und der Führung des Verrechnungskontos richten sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis von TVM, soweit hier nicht individuell abweichend vereinbart.

Für die Verwahrung und Verwaltung des Geldmarktvermögens erhebt TVM beim Kunden eine kalendertäglich ermittelte und arbeitstäglich abgerechnete Gebühr in Höhe des Überschusses der täglichen Wertentwicklung der Fondsanteile des Kunden – basierend auf der Veränderung des Nettoinventarwerts (NAV) je Anteil, einschließlich nicht thesaurierter Ausschüttungen, über den nach der Zinseszinsmethode (ACT/365) auf einen Tag umgerechneten Zielwert von 0,0% p.a., begrenzt auf den ebenfalls tagesäquivalent umgerechneten Höchstwert von 8,0% p.a.. Eine negative Gebühr fällt nicht an.

9. Zwischenverwahrung

- 9.1. Der Kunde stimmt zu, dass TVM seine Kundenfinanzinstrumente bei einem externen Verwahrer (Drittverwahrer) in einem Drittstaat sowie gegebenenfalls bei dort eingesetzten Unterverwahrern verwahren lässt, soweit dies für die Abwicklung und Verwahrung erforderlich ist.
- 9.2. Bei Verwahrung im Drittstaat unterliegen die Kundenfinanzinstrumente ganz oder teilweise dem dortigen Recht. Dies kann die Rechte des Kunden beeinflussen (insbesondere Insolvenzsicherung, Durchsetzbarkeit von Eigentumsrechten und Entschädigungssysteme). TVM informiert den Kunden über betroffene Länder/Verwahrstellen und wesentliche Änderungen.
- 9.3. TVM stellt sicher, dass die Kundenfinanzinstrumente beim Drittverwahrer getrennt von Eigenbeständen von TVM und des Drittverwahrers, regelmäßig auf als Kundendepots gekennzeichneten Sammelkonten, geführt werden. Ist eine Trennung nach dem Recht des Drittstaats ausnahmsweise nicht möglich, informiert TVM den Kunden vorab deutlich über die damit verbundenen Risiken.
- 9.4. TVM wählt und überwacht den Drittverwahrer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§ 84 WpHG, § 10 WpDVerOV). Für Handlungen/Unterlassungen des Drittverwahrers haftet TVM nach den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen dieser Auswahl- und Überwachungspflichten.



- 9.5. Bei Drittverwahrung können zusätzliche Entgelte Dritter (z.B. Verwahr-, Abwicklungs-, Register- und Entgelte für Kapitalmaßnahmen, Steuern/Abgaben) anfallen.

10. Vergütung, Fremdkosten

- 10.1. Für die Verwahrung des Depots sowie die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zahlt der Kunde die im Preis- und Leistungsverzeichnis (Abschnitt III) ausgewiesenen Entgelte von TVM.
- 10.2. Zusätzlich zu diesen Entgelten können Vergütungen vom Kunden durch den Plattformbetreiber erhoben werden.
- 10.3. Diese Beträge sind keine Entgelte von TVM. Sie werden von den jeweiligen Dritten erhoben und können im Ausführungspreis, im Abrechnungsergebnis oder als gesonderter Posten ausgewiesen sein.
- 10.4. Gesetzliche Steuern und Abgaben (einschließlich Quellensteuern) werden nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften einbehalten oder in Rechnung gestellt.

11. Bruchteile von Wertpapieren

- 11.1. TVM kann im Rahmen bestimmter Transaktionen – insbesondere bei Sparplänen, Einmalanlagen mit festem Euro-Betrag (Betragsorders), Erträgnisgutschriften oder Kapitalmaßnahmen – Wertpapiere im eigenen Namen erwerben und dem Kunden rechnerische Bruchteile im Depot gutschreiben, wenn der eingesetzte Betrag nicht dem Kurswert eines ganzen Wertpapiers entspricht. Die Verbuchung erfolgt in Bruchteilen bis zu drei Dezimalstellen.
- 11.2. Der Kunde erwirbt an den Bruchteilen kein Eigentum. Die Darstellung im Depot dient ausschließlich der rechnerischen Abbildung eines entsprechenden Anteils. Rechte aus dem Eigentum, insbesondere Stimm-, Bezugs- oder Teilnahmerechte, stehen nur für ganze Stücke zu.
- 11.3. TVM stellt den Kunden wirtschaftlich so, als wäre er anteiliger Inhaber. Für Bruchteile zahlt TVM anteilige Erträge (z.B. Dividenden oder Stückzinsen) gut. Ein Anspruch auf den Bezug der Originalleistung (z.B. Aktien oder Kupons) besteht nicht.
- 11.4. Bruchteile können nicht übertragen oder ausgeliefert werden. Bei einer Übertragung von Wertpapieren auf ein anderes Depot oder bei der Auslieferung können ausschließlich ganze Stücke übertragen bzw. ausgeliefert werden. Bruchteile werden in diesem Fall ausgebucht, und der entsprechende Gegenwert wird dem Verrechnungskonto gutgeschrieben.



12. Richtigkeit der Angaben, Steuereinbehalt, Mitwirkungspflichten und US-Steuerpflicht

- 12.1. Der Kunde versichert die Vollständigkeit und Korrektheit der gegenüber dem Partner bzw. TVM gemachten Angaben. Änderungen dieser Angaben sind dem Partner und TVM unverzüglich mitzuteilen.
- 12.2. Tradevest ist gesetzlich verpflichtet, anfallende Kapitalertragsteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen. Bei natürlichen Personen wird zudem ggf. die Kirchensteuer abgeführt. Der Kunde ist für die korrekte steuerliche Veranlagung im Übrigen selbst verantwortlich.
- 12.3. Die Erklärung zur etwaigen US-Steuerpflicht ist Teil dieses Vertrags. Änderungen sind TVM unverzüglich mitzuteilen.

13. Datenschutz, Datenweitergabe und Bankgeheimnis

- 13.1. Der Kunde gestattet TVM, depotbezogene Informationen an den im Rahmen der Depotöffnung benannten Finanzportfolioverwalter und/oder sonstige Vertreter inklusive etwaiger Unterbevollmächtigter weiterzugeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Weitergabe dient ausschließlich der Umsetzung des Vermögensverwaltungs- oder Vertretungsvertrags (Vollmacht). Ohne diese Einwilligung kann der beauftragte Verwalter oder Vertreter den Auftrag nicht erfüllen. Der Kunde hebt hierfür das Bankgeheimnis insoweit auf. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.
- 13.2. TVM kann für Zwecke der gesetzlich vorgeschriebenen Beweissicherung sämtliche Telefonate, Chat-, Video- oder elektronische Kommunikation auf, die in Zusammenhang stehen mit:
 - der Entgegennahme,
 - der Übermittlung sowie
 - der Ausführung von Kundenaufträgen im Rahmen von Dienstleistungen,

auch wenn die Kommunikation nicht zum Abschluss eines solchen Geschäftes oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt.

Diese Maßnahmen erfüllen die gesetzlichen Aufzeichnungsanforderungen. Die Aufzeichnung beinhaltet insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation, in welchen die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden. Hierzu darf TVM personenbezogene Daten verarbeiten.

Der Kunde kann der Aufzeichnung durch TVM jederzeit widersprechen. Widerspricht der Kunde, darf TVM keine telefonisch oder elektronisch initiierten Wertpapierdienstleistungen mehr erbringen, die der Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Kundenaufträgen dienen, solange der Widerspruch besteht.



Der Kunde kann von TVM bis zur Löschung oder Vernichtung der Daten jederzeit verlangen, dass ihm die Aufzeichnungen oder eine Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufzeichnungen werden für fünf Jahre aufbewahrt, soweit sie für die hier genannten Zwecke erforderlich sind. Die Aufsichtsbehörde kann die Höchstfrist zur Speicherung der Aufzeichnung um zwei Jahre verlängern.

Die Aufzeichnungen werden von TVM gegen nachträgliche Veränderung und unbefugten Zugriff gesichert und ausschließlich zu den gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet. Eine Auswertung der Inhalte erfolgt nur, sofern dies erforderlich ist:

- zur Erfüllung eines konkreten Kundenauftrags,
- zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten,
- auf Anforderung durch Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden.

Zugriff auf die Aufzeichnungen erhalten ausschließlich besonders autorisierte Mitarbeitende von TVM. Darüber hinaus dürfen die Aufzeichnungen nur durch folgende Stellen eingesehen oder ausgewertet werden:

- Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungspflichten,
- zuständige Aufsichtsbehörden oder von ihnen beauftragte Personen,
- Strafverfolgungsbehörden oder deren Beauftragte – jeweils im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit.

Eine Nutzung der Aufzeichnungen zu anderen als den hier genannten Zwecken ist ausgeschlossen.

- 13.3. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind den Datenschutzinformationen der TVM zu entnehmen, welche Teil dieser Kundenvereinbarung sowie auf der Website abrufbar sind.



II. E. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

zwischen dem Kunden

und

Tradevest Markets AG ("**TVM**")
Prannerstr. 15
80333 München

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

1.1. *Kommissions-/ Festpreisgeschäfte*

TVM und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2. *Kommissionsgeschäft*

Führt TVM Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen TVM oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

1.3. *Festpreisgeschäfte*

Vereinbaren TVM und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt TVM vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. TVM berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

1.4. *Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen*

TVM erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, anderen



Wertpapierdienstleistungsunternehmen), die diese an TVM für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („**Vertriebsvergütungen**“).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an TVM geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages.

Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an TVM geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a.

Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier teilt TVM dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass TVM die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass TVM die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Sparkasse die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen TVM auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

TVM führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. TVM ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird TVM den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von TVM.



3.2. *Unterrichtung*

Über die Ausführung des Auftrags wird TVM den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen TVM oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3. *Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen*

TVM rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen von TVM richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. **Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes**

TVM ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben auf dem von TVM für Rechnung des Kunden eingerichteten Verrechnungskontos und im Geldmarktvermögen zur Ausführung ausreichen. Führt TVM den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. **Festsetzung von Preisgrenzen**

Der Kunde kann TVM bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. **Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen**

6.1. *Preislich unlimitierte Aufträge*

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleitfähige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird TVM den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

6.2. *Preislich limitierte Aufträge*

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. TVM wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. **Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten**

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt



sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1. *Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln*

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (oder bei Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien) mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2. *Kursaussetzung*

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3. *Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen*

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. *Benachrichtigung*

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird TVM den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Tradevest bei Kommissionsgeschäften

TVM haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet TVM bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte



10. Erfüllung im Inland als Regelfall

TVM erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen, die Vereinbarung mit einem ausländischen Zwischenkommissionär (z.B. mit einem ausländischen Drittverwahrer) oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft TVM dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt TVM für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

12.1. Anschaffungsvereinbarung

TVM schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

TVM wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z.B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

TVM wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).



12.4. *Deckungsbestand*

TVM braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für TVM verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von TVM nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

12.5. *Behandlung der Gegenleistung*

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist TVM nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

TVM erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1. *Inlandsverwahrte Wertpapiere*

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt TVM für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass TVM den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei TVM selbst zahlbar sind. TVM besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2. *Auslandsverwahrte Wertpapiere*

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3. *Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen*

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht TVM den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird TVM nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die



Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4. *Einlösung in fremder Währung*

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird TVM den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält (und TVM eine ausdrückliche Weisung zur Währungsgutschrift erteilt hat). Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

15.1. *Bezugsrechte*

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird TVM den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit TVM bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf TVM gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2. *Options- und Wandlungsrechte*

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird TVM den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden TVM solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird TVM dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei TVM nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen



wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Tradevest

TVM prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1. *Urkundenumtausch*

TVM darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekanntgemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2. *Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft*

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbriefen Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann TVM die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

19.1. *Inlandsverwahrung*

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet TVM für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet TVM auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2. *Auslandsverwahrung*

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von TVM auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle, haftet TVM für deren Verschulden.



20. Sonstiges

20.1. *Auskunftsersuchen*

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Tradevest im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Die Rechte und Pflichten von TVM oder des Kunden bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. TVM wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2. *Einlieferung/Überträge*

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde TVM in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3. *Spitzenregulierung*

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z.B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird TVM die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zu Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.



III. Preis- und Leistungsverzeichnis

zwischen dem Kunden

und

Tradevest (TVM, TVDA und WAWEX) für myGate App

Wertpapierhandel

Orderprovision	EUR 1,99
----------------	----------

Sparplanausführung	EUR 1,00
--------------------	----------

Verwahrung von Finanzinstrumenten

Depotführung	kostenfrei
--------------	------------

Kryptohandel

Orderprovision	kostenfrei
----------------	------------

Kryptoverwahrung

Verwahrung Kryptowerte	kostenfrei
------------------------	------------

Verwahrung Security Token	kostenfrei
---------------------------	------------

Verwahrung Kryptowertpapiere	kostenfrei
------------------------------	------------

Transferleistungen	0,025% auf den Gegenwert in EUR , mind. EUR 25,00
--------------------	--

Kryptoregister

Registereintrag	kostenfrei
-----------------	------------

Cash Management

Geldmarktvermögen	siehe Ziff. 8.11 (Depotvertrag, Abschnitt II. D)
-------------------	--

**Treuhandkonto**

Führung des Verrechnungskontos	kostenfrei
Überweisungen auf das Verrechnungskonto	kostenfrei
Überweisungen vom Treuhandkonto	kostenfrei

Dokumente

Transaktionsübersicht quartalsweise	kostenfrei
Walletauszug quartalsweise	kostenfrei
Freiwillige Saldenbestätigung	EUR 20,00

Externe Kosten

Sämtliche externe Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften wie z.B. Handelsplatzgebühren, Depotbankgebühren werden dem Kunden weiterbelastet:

- Handels- und Transaktionsentgelte der Börsen und Handelsplätze einschließlich Maklercourtage und Handelsspesen;
- Abwicklungs-, Verwahr- und Lagerstellenentgelte der Wertpapiersammelbanken/Zentralverwahrer sowie ausländischer Lagerstellen und Unterverwahrer, einschließlich Entgelten für Kapitalmaßnahmen und Sanktionsentgelten wegen Lieferverzuges nach der Zentralverwahrer-Verordnung (CSDR);
- Register-, Identifikations- und Serviceentgelte, insbesondere Registrierungs-, Aktionärsidentifikations-, Transferstellen- und Registerführungsentgelte;
- Zahlungsverkehrs- und Währungsentgelte, insbesondere für Überweisungen, Korrespondenzbanken, Wechselkursumrechnungen und Währungsmargen;
- Kosten für Wertpapierüberträge

Steuern und sonstige hoheitliche Abgaben, insbesondere Quellensteuern, Stempelsteuern und Finanztransaktionssteuern.

Sonstiges

Nachforschungen	Nach Aufwand (billiges Ermessen der Tradevest), mind. EUR 50,00
Porto	Portokosten werden an den Kunden weitergereicht



IV. Vorvertragliche Informationen

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sind TVM und TVDA verpflichtet, Verbrauchern rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des § 312d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“) und des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch („**EGBGB**“) zu informieren („**Verbraucherinformationen**“).

Darüber hinaus ist TVM als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, den Kunden gemäß § 63 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) in Verbindung mit Art. 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 („**DV 2017/565**“) Informationen über das Unternehmen und seine Dienstleistungen bereitzustellen („**MiFID II-Informationen**“). Zudem haben TVM und TVDA den Kunden als Krypto-Dienstleister im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 („**MiCAR**“) weitere Informationen zur Verfügung zu stellen („**MiCAR-Informationen**“).

Verbraucher-, MiFID II und MiCAR-Informationen für die TVM

Nr.	Abschnitt	Details
1	Name und ladungsfähige Anschrift	Tradevest Markets AG Prannerstr. 15 80333 München
2	Gesetzlich Vertretungsberechtigte	Vorstand: Dierk Wilhelmsmeyer Philipp Doppelhammer
3	Eintragung im Handelsregister	Handelsregister des Amtsgerichts München Registernummer: HRB 123456
4	Umsatzsteuer-ID	DE 255598843
5	Hauptgeschäftstätigkeit	TVM erbringt Wertpapier- und Krypto-Dienstleistungen mit Schwerpunkt auf • Anlage- und Abschlussvermittlung, • Eigenhandel, • Finanzkommissionsgeschäft, • Depotgeschäft als Wertpapiernebendienstleistung sowie • Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag • Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte



Nr.	Abschnitt	Details
		• Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte • Beratung zu Kryptowerten • Portfolioverwaltung von Kryptowerten
6	Zuständige Aufsichtsbehörden	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main <u>oder</u> Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Internet: www.bafin.de Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung in Bayern Ludwigstraße 13, 80539 München Internet: www.bundesbank.de
7	Kommunikationsmittel	Die Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Plattform des Kunden der TVM („Plattformbetreiber“). Die Kommunikation per Telefon ist ausgeschlossen. Die Plattform des Plattformbetreibers bietet Zugang zu allen relevanten Dokumenten bzw. Informationen und die Möglichkeit, individuelle Anliegen im Rahmen von Supportanfragen vorzutragen. Sämtliche Kundendokumente sowie Kundeninformationen werden in der elektronischen Postbox über die Plattform des Plattformbetreibers zur Verfügung gestellt. Der Kunden kann auf die Dokumente jederzeit zugreifen, die Dokumente lesen, herunterladen und speichern. Zum Öffnen der Dokumente wird ein gängiger PDF-Reader benötigt. Aufträge kann der Kunde über die Plattform des Plattformbetreibers in dem von TVM angebotenen Umfang erteilen.
8	Merkmale der Wertpapierdienstleistungen	Depotführung / Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und Kundengeldern <i>Einrichtung eines Wertpapierdepots</i>



Nr.	Abschnitt	Details
		TVM richtet für den Kunden ein Wertpapierdepot ein. Das Wertpapierdepot kann als Einzel- oder Gemeinschaftsdepot geführt werden. Im Falle der Eröffnung eines Gemeinschaftsdepots können die Kunden zwischen einer Einzelverfügungsberechtigung (jeder Kunde des Gemeinschaftsdepots kann über die im Depot verbuchten Wertpapiere einzeln verfügen) oder einer gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigung (die Kunden des Gemeinschaftsdepots können nur gemeinsam über die im Depot verbuchten Wertpapiere verfügen) wählen. Des Weiteren kann der Kunde Dritten (unter anderem Finanzportfolioverwaltern) eine Depotvollmacht gewähren, um den/die Bevollmächtigten zu berechtigen, im Namen des Kunden über die im Depot befindlichen Finanzinstrumente zu verfügen und alle im Zusammenhang mit dem Depotvertrag und der Depotführung stehenden rechtsgeschäftlichen und nicht rechtsgeschäftlichen Erklärungen gegenüber TVM abzugeben und entgegenzunehmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder abweichende Vereinbarungen entgegenstehen. Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Einrichtung des Wertpapierdepots wird auf Ziff. 1 ff. des Abschnitts II.D. der Kundendokumentation verwiesen. <i>Verwahrung der Finanzinstrumente</i> TVM verwahrt und verwaltet unmittelbar oder mittelbar die Finanzinstrumente des Kunden. Die Kundenfinanzinstrumente werden bei einem externen Verwahrer (Drittverwahrer) in einem Drittstaat sowie gegebenenfalls bei dort eingesetzten Unterverwahrern verwahrt, soweit dies für die Abwicklung und Verwahrung erforderlich ist. Sie unterliegen ganz oder teilweise dem dortigen Recht und werden beim Drittverwahrer getrennt von Eigenbeständen von TVM und des Drittverwahrers auf als Kundendepots gekennzeichneten Sammelkonten



Nr.	Abschnitt	Details
		verwahrt. Ist eine Trennung nach dem Recht des Drittstaats ausnahmsweise nicht möglich, informiert TVM den Kunden über die damit verbundenen Risiken. Für Handlungen/Unterlassungen des Drittverwahrers haftet TVM nach den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Auswahl- und Überwachungspflichten. Bei Drittverwahrung können zusätzliche Entgelte Dritter (z.B. Verwahr-, Abwicklungs-, Register- und Entgelte für Kapitalmaßnahmen, Steuern/Abgaben) anfallen. <i>Verwahrung der Kundengelder</i> TVM verwahrt Kundengelder, die sie im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften entgegennimmt oder die der Kunde ihr zur Ausführung solcher Geschäfte bereitstellt. Die Verwahrung der Kundengelder erfolgt getrennt von eigenen Geldern der TVM entweder, • auf einem oder mehreren Konten, die TVM als offenkundige Treuhandkonten für Rechnung des jeweiligen Kunden bei einem Kreditinstitut führt (das „Treuhandkonto“), oder • durch Anlage in Anteilen an einem qualifizierten Geldmarktfonds im Sinne des § 10 Abs. 9 WpDVerOV für Rechnung der Kunden, dessen vorrangiges Anlageziel die Erhaltung des eingezahlten Kapitals zuzüglich der Erträge ist (der „qualifizierte Geldmarktfonds“). TVM führt Treuhandkonten nur bei Kreditinstituten mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit mindestens gleichwertigem Schutzniveau. TVM informiert den Kunden, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden. Kundengelder, die in Anteilen qualifizierter Geldmarktfonds angelegt sind, unterliegen den Schutzstandards des OGAW-Rechtsrahmens. Die



Nr.	Abschnitt	Details
		Kundengelder sind folglich nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt, das aus Kundeneinlagen bei Banken bekannt ist. Der Anteilwert kann schwanken. Liquiditätsmanagementmaßnahmen des Fonds (z.B. Rücknahmebeschränkungen) können im Ausnahmefall die Verfügbarkeit verzögern. Die für den Kunden gehaltenen Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds verwahrt TVM getrennt von eigenen Wertpapieren und Fondsanteilen in einem auf TVM als Treuhänder für den Kunden geführten Depot bei einer von ihr ausgewählten Depotbank mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Drittstaat mit mindestens vergleichbarem Schutzniveau. Treuhandguthaben und Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds werden nachfolgend zusammen als „Geldmarktvermögen“ bezeichnet. Kundengelder, die einem Treuhandkonto gutgeschrieben werden, legt TVM spätestens 30 Kalendertage nach Eingang in Anteile qualifizierter Geldmarktfonds an. Fällt das Fristende nicht auf einen Bankarbeitstag, tritt der nächste Bankarbeitstag an dessen Stelle. Ist eine Anlage in einen qualifizierten Geldmarktfonds rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder unzumutbar, zahlt TVM den Betrag auf das Referenzkonto des Kunden aus. Der Kunde kann über das Geldmarktvermögen grundsätzlich frei verfügen. <i>Geldausgang</i> Zur Ausführung eines Wertpapiergeschäfts überweist der Kunde die erforderlichen Mittel unter Verwendung seiner ihm zugeteilten virtuellen IBAN auf das von TVM bei Fiat Republic Netherlands BV geführte Verrechnungskonto, das TVM treuhänderisch für Rechnung ihrer Kunden führt (das „Verrechnungskonto“). Die virtuelle IBAN dient ausschließlich der individuellen Zuordnung des Zahlungseingangs zu diesem Verrechnungskonto;



Nr.	Abschnitt	Details
		eingehende Beträge werden dort gutgeschrieben, der Kundenposition zugeordnet und von dort für den vorgesehenen Zweck verwendet. Nicht zweckgemäß verwendete Tagesend-Salden werden dem Geldmarktvermögen zugeführt. Für Wertpapiergeschäfte des Kunden benötigte Mittel beschafft TVM vorrangig aus dem Geldmarktvermögen mittels teilweisen Verkauf der für den Kunden gehaltenen Anteile an qualifizierten Geldmarktfonds oder durch entsprechende Entnahme vom Treuhandkonto. Die Erlöse werden dem Verrechnungskonto gutgeschrieben und zweckentsprechend eingesetzt. Eine Überziehung des dem Kunden über die virtuelle IBAN zugeordneten Guthaben ist ausgeschlossen; geduldete Überziehungen werden nicht zugelassen. Wertpapiergeschäfte werden nur ausgeführt, wenn ausreichende, valutierte Deckung aus dem Geldmarktvermögen des Kunden (einschließlich Guthaben auf dem Verrechnungskonto) vorhanden ist. TVM gewährt keine Kredite, Vorschüsse oder sonstige Zwischenfinanzierungen zur Abwicklung von Wertpapiergeschäften. <i>Geldeingang</i> Erlöse aus der Abwicklung von Wertpapiergeschäften (z.B. Verkaufserlöse, Ausschüttungen, Dividenden) nimmt TVM auf dem Verrechnungskonto entgegen und leitet sie von dort unverzüglich in das Geldmarktvermögen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich die Überweisung auf sein individuelles Referenzkonto verlangt. <i>Referenzkonto</i> Einzahlungen auf das Verrechnungskonto dürfen ausschließlich von dem vom Kunden benannten



Nr.	Abschnitt	Details
		Referenzkonto erfolgen. Auszahlungen an den Kunden erfolgen ausschließlich auf dieses Referenzkonto. <i>Kontoauszüge zum Verrechnungskonto; Storno- und Berichtigungsbuchungen</i> TVM stellt dem Kunden bezogen auf dessen virtuelle IBAN in regelmäßigen Abständen einen Kontoauszug über das Verrechnungskonto zur Verfügung. Einwendungen gegen den Kontoauszug sind spätestens binnen sechs Wochen nach Zugang zu erheben. Bezüglich weiterer Einzelheiten zur Verwahrung der Kundengelder wird auf Ziff. 8 des Abschnitts II.D. der Kundendokumentation verwiesen. <i>Erträge aus dem Geldmarktfonds</i> Zinsen und sonstige Erträge aus dem Geldmarktvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut auf die Investmentfondsanteile oder das Treuhandguthaben entrichtet werden, stehen dem Kunden zu. <i>Entgelte und Kosten</i> Entgelte und vom Kunden zu tragende Kosten im Zusammenhang mit den Treuhandkonten, der Anlage in qualifizierte Geldmarktfonds und der Führung des Verrechnungskontos richten sich grundsätzlich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis von TVM. Für die Verwahrung und Verwaltung des Geldmarktvermögens erhebt TVM beim Kunden eine kalendertäglich ermittelte und arbeitstäglich abgerechnete Gebühr in Höhe des Überschusses der täglichen Wertentwicklung der Fondsanteile des Kunden – basierend auf der Veränderung des Nettoinventarwerts (NAV) je Anteil, einschließlich nicht thesaurierter Ausschüttungen, über den nach der Zinseszinsmethode (ACT/365) auf einen Tag



Nr.	Abschnitt	Details
		umgerechneten Zielwert von 0,5 % p. a., begrenzt auf den ebenfalls tagesäquivalent umgerechneten Höchstwert von 8 % p. a.. Eine negative Gebühr fällt nicht an. Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten TVM bietet die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten an. Die Anschaffung und Veräußerung erfolgt grundsätzlich im Wege des Kommissions- oder Festpreisgeschäfts. <i>Kommissionsgeschäft</i> Führt TVM Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär („Zwischenkommissionär“), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen TVM oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen. <i>Festpreisgeschäft</i> Vereinbaren TVM und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis („Festpreisgeschäft“), so kommt ein Kaufvertrag zustande. TVM übernimmt vom Kunden Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. TVM berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).



Nr.	Abschnitt	Details
		Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über TVM werden in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte geregelt (vgl. Abschnitt II. E. der Kundendokumentation). Vermittlung von Finanzinstrumenten Die TVM bietet die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung („Abschlussvermittlung“) und die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten („Anlagevermittlung“) als beratungsfreies Geschäft an. Kryptohandel TVM erbringt eine Reihe von Krypto-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten: <i>Tausch von Kryptowerten</i> TVM erbringt den Tausch von Kryptowerten gegen einen gesetzlichen Geldbetrag (Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 MiCAR) sowie den Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte (Art. 3 Abs. 1 Nr. 20 MiCAR). <i>Kauf und Verkauf von Kryptowerten</i> TVM bietet dem Kunden über die Plattform des Plattformbetreibers die Möglichkeit, Kryptowerte im Rahmen der Finanzkommission zu kaufen und zu verkaufen, sofern sich der Kunde nach geldwäscherechtlichen Vorgaben registriert hat und durch TVM freigeschaltet wurde. Der Handel von Kryptowerten ist entweder als Geschäftsanfragesystem („request for quote“) oder bestmögliche Ausführung („market order“) ausgestaltet. Das Angebot umfasst die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 MiCAR) und die Annahme sowie Übermittlung solcher Aufträge (Art. 3 Abs. 1 Nr. 23 MiCAR).



Nr.	Abschnitt	Details
		<i>Beratung zu Kryptowerten und Portfolioverwaltung von Kryptowerten</i> Ergänzend bietet TVM die Beratung zu Kryptowerten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 24 MiCAR) und die Portfolioverwaltung von Kryptowerten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 25 MiCAR) an. Die Dienstleistungen beziehen sich auf verschiedene Arten von Kryptowerten, die sich wie folgt kategorisieren lassen: • E-Geld-Token (EMT) gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 MiCAR, • vermögenswertereferenzierte Token (ART) nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 MiCAR sowie • sonstige Kryptowerte, die unter Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 MiCAR fallen. <u>Ausschluss von Leistungen</u> <i>Besonderheiten bei der Auftragserteilung über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen</i> Erhält TVM über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen des Kunden einen Auftrag, eine Wertpapierdienstleistung oder eine Wertpapiernebenleistung für den Kunden zu erbringen, ist TVM nicht verpflichtet, • die Kundenangaben und Kundenanweisungen, die ihr von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen übermittelt werden, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, • darf TVM sich darauf verlassen, dass Empfehlungen in Bezug auf die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung dem Kunden von dem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gegeben wurden.



Nr.	Abschnitt	Details
		<i>Ausführung von Geschäften ohne Angemessenheitsprüfung</i> Erteilt der Kunde TVM einen Auftrag zur Ausführung eines Geschäfts über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten, ohne dass diesem Auftrag eine Beratung oder Finanzportfolioverwaltung durch TVM vorausgegangen ist, führt TVM grundsätzlich keine Angemessenheitsprüfung durch. Dies gilt für Aufträge, die auf ausdrückliche Veranlassung des Kunden erfolgen und sich auf Finanzinstrumente beziehen, die nach den Maßgaben des Wertpapierhandelsgesetzes als nicht komplex eingestuft werden. Hierzu zählen insbesondere Produkte mit einfacher Struktur, die am Markt gehandelt werden und keine eingebetteten Derivate enthalten. <i>Ausführung von Geschäften mit Angemessenheitsprüfung</i> Sofern die Voraussetzungen für ein beratungsfreies Geschäft („Execution-Only“) nicht vorliegen, etwa bei Aufträgen zu komplexen Finanzinstrumenten, ist TVM verpflichtet, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck erhebt TVM Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Umgang mit den betroffenen Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, soweit dies erforderlich ist, um die Angemessenheit des jeweiligen Geschäfts für den Kunden beurteilen zu können. Bezieht sich ein Kundenauftrag auf miteinander verbundene Dienstleistungen oder Produkte, wird TVM prüfen, ob das gesamte verbundene Geschäft für den Kunden als angemessen einzustufen ist. • Gelangt TVM auf Grundlage der erhaltenen Informationen zu der Einschätzung, dass das gewünschte Finanzinstrument oder die Dienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird der Kunde darauf hingewiesen.



Nr.	Abschnitt	Details
		• Sofern TVM nicht über ausreichende Informationen verfügt, um die Angemessenheit beurteilen zu können, wird der Kunde darüber informiert, dass eine Prüfung nicht möglich ist. Der Hinweis auf eine fehlende Angemessenheit sowie die Information über eine nicht durchführbare Prüfung werden in standardisierter Form erfolgen. <i>Keine Geeignetheitsprüfung</i> TVM weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung weder eine Anlageberatung noch eine Finanzportfolioverwaltung erfolgt. Eine Geeignetheitsprüfung wird nicht vorgenommen. Das bedeutet, dass TVM nicht prüft, ob die vom Kunden oder einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen des Kunden getroffene Anlageentscheidung im Einklang steht mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden im Umgang mit bestimmten Finanzinstrumenten, seinen finanziellen Verhältnissen einschließlich seiner Verlusttragfähigkeit sowie seinen Anlagezielen, einschließlich seiner Risikobereitschaft, seines Anlagehorizonts und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen. TVM ist nicht verpflichtet, aus den im Depot verwahrten Wertpapieren resultierende Stimmrechte für den Depotinhaber auszuüben oder Hauptversammlungsteilnahmen zu veranlassen. TVM wird die Kunden jedoch über ihm bekannte Termine von Hauptversammlungen und vergleichbaren Ereignissen in geeigneter Form informieren, sofern TVM eine entsprechende Mitteilung von der Lagerstelle oder Emittentin erhält.
9	Zustandekommen der Kundenvereinbarung	Der Kunde gibt ein bindendes Angebot auf Abschluss der verschiedenen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Kundendokumentation mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis ab, indem er



Nr.	Abschnitt	Details
		• den Anweisungen zur Registrierung der Plattform des Plattformbetreibers folgt, • die in der Plattform des Plattformbetreibers geforderten Angaben macht und • sich über das Anklicken des Zustimmungs-Buttons mit den Vertragsbestimmungen der TVM einverstanden erklärt. Der Kunde erhält vor Vertragsschluss über die Plattform des Plattformbetreibers und ggf. zusätzlich per E-Mail Zugang zu allen Vertragsdokumenten bzw. Informationen, um diese durchzusehen und zu prüfen. Änderungen der Angaben im Onboarding können bis zur endgültigen Abgabe des Angebots vorgenommen werden. Das Zustandekommen der verschiedenen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Kundendokumentation mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis hängt von der Annahme durch TVM nach der zweifelsfreien Durchführung einer geldwäscherechtlichen Identifizierung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben ab. Sobald der Kunde die Mitteilung über die Eröffnung des Depots erhält, sind die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam geschlossen.
10	Zahlung und Erfüllung	Die Zahlung der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Gebühren und Entgelte erfolgt durch Abbuchung vom Verrechnungskonto des Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verrechnungskonto jederzeit ausreichend gedeckt ist. TVM erfüllt die Pflichten aus dem Depotvertrag durch die Führung der Depots, die Verwahrung und Verwaltung der Kundenfinanzinstrumente und -gelder sowie durch Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten. Im Einzelnen sehen Sie hierzu Nr.



Nr.	Abschnitt	Details
		8 der Verbraucher-, MiFID II- und MiCAR-Informationen für die TVM („Merkmale der Wertpapierdienstleistungen“). TVM erfüllt die Pflichten aus den besonderen Vertragsbedingungen mit Kryptowerten durch die Ausführung der von den Kunden übermittelten Aufträgen über Kryptowerte.
11	Gebühren und Preisbestandteile	TVM erhebt für die Erbringung der Wertpapierdienst- und nebendienstleistungen die im Depotvertrag und im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte und Kosten. Das Preis- und Leistungsverzeichnis liegt Abschnitt III. der Kundendokumentation bei, der Depotvertrag in Abschnitt II.D der Kundendokumentation. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde zudem auf der Homepage von TVM unter https://tradevest.ai/de/legal-notice einsehen. Der Depotvertrag enthält u.a. eine vom Kunden zu entrichtende Vergütung für das erbrachte Cash Management gemäß Ziff. 8 des Depotvertrages (Abschnitt II.D der Kundendokumentation). Des Weiteren können Kunden im Zusammenhang mit der Verwahrung und der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten Kosten entstehen, die nicht von den Gebühren und Entgelten der TVM umfasst sind („Kosten Dritter“) und die den Kunden von Dritten gesondert in Rechnung gestellt werden. Bspw. können Kunden mit den Kosten der Handelsplätze, Emittenten und von Zwischenkommissionären sowie in Form von Netzwerkgebühren (Gas Fees) bei Kryptowerten belastet werden, über die TVM die Kundenaufträge ausführt. Die Kosten Dritter bemessen sich nach den Vertragsbedingungen der jeweiligen Dritten (z.B. Usancen der Handelsplätze).
12	Steuern	Im Rahmen des Wertpapiergeschäfts ist TVM für die Weiterleitung von steuerrelevanten Informationen an die zuständigen Behörden und Kunden verantwortlich,



Nr.	Abschnitt	Details
		soweit dies gesetzlich verpflichtend ist. TVM wird anfallende Abgeltungssteuern im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften einbehalten oder in Rechnung stellen. Der Kunde bleibt für die ordnungsgemäße Versteuerung der für ihn angeschafften oder veräußerten Finanzinstrumente selbst verantwortlich. In Bezug auf Kryptowerte ist der Kunde für die ordnungsgemäße Versteuerung der für ihn angeschafften oder veräußerten Kryptowerte verantwortlich. TVM wird weder prüfen noch feststellen, ob Steuern auf Transaktionen mit Kryptowerten anfallen und Steuern nicht einziehen, melden, einbehalten oder überweisen und in diesem Kontext nicht als ein Steuervertreter fungieren.
13	Risikohinweise	Finanzinstrumente bzw. Kryptowerte sind aufgrund ihrer spezifischen Merkmale und der zugrunde liegenden Vorgänge mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere: • Kursänderungsrisiko: Das Risiko von Wertverlusten durch rückläufige Preise oder Marktvolatilität • Bonitätsrisiko: Das Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet (Ausfallrisiko) • Totalverlustrisiko: Die Möglichkeit, dass der vollständige Wert eines Finanzinstruments verloren geht Die Preise von Finanzinstrumenten bzw. von Kryptowerten unterliegen Schwankungen auf den Finanzmärkten, die außerhalb des Einflussbereichs von TVM liegen. Ausführliche Informationen zu den Eigenschaften und Funktionsweisen von Finanzinstrumenten bzw. von Kryptowerten sowie zu den damit verbundenen Risiken werden dem Kunden in den Dokumenten „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ (Abschnitt VII der



Nr.	Abschnitt	Details
		Kundendokumentation) und „Basis- und Risikohinweise Kryptowerte“ (Abschnitt VI der Kundendokumentation) bereitgestellt. Diese Dokumente sind in der elektronischen Postbox des Kunden auf der Plattform des Plattformbetreibers hinterlegt und werden im Rahmen der Depotöffnung zur Verfügung gestellt. Für bestimmte Finanzinstrumente, wie Fonds, ETFs, Zertifikate, strukturierte Anleihen und Derivate, stellt TVM vor der Anweisung eines Kaufauftrags standardisierte Informationen zu den wesentlichen Merkmalen und Risiken bereit. Diese Informationen sind in Form von Basisinformationsblättern über die elektronische Postbox der Plattform der Plattformbetreiber verfügbar. Wenn ein Kunde die Weisung erteilt, ein Wertpapiergeschäft außerbörslich auszuführen, sind damit spezifische Risiken verbunden. Solche Geschäfte unterliegen nicht der gleichen Regulierung und Aufsicht wie der börsliche Handel. Insbesondere die Kursfeststellung erfolgt ohne die Kontrolle durch eine Börsenaufsicht.
14	Fernkommunikationsmittel	Von TVM werden keine spezifischen und zusätzlichen Gebühren für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. für Telefon, Internet, Portokosten) berechnet. Eigene Kommunikationskosten werden von dem Kunden selbst getragen.
15	Widerruf	Dem Kunden steht in Bezug auf die Kundenvereinbarung mit TVM ein Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus der untenstehenden Widerrufsbelehrung, auf die der Kunde hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Davon ausgenommen sind jedoch gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB solche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die TVM keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten



Nr.	Abschnitt	Details
		können. Bei allen über TVM erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle über die Plattform der Plattformbetreiber sowie der TVM direkt vom Kunden erteilten Kauf- und Verkauforder. Der Kunde trägt die durch einen späteren Verkauf ggf. zu realisierenden Kursverluste.
16	Laufzeit	Für die Kundenvereinbarungen gelten keine Mindestlaufzeiten.
17	Kündigung und Vertragsstrafen	Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. TVM kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird TVM auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragsparteien unberührt. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.
18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und TVM unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
19	Vertragssprache	Die maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis sowie die Kommunikation zwischen TVM und dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.



Nr.	Abschnitt	Details
		Vertragsbedingungen und vorvertragliche Informationen werden ausschließlich in deutscher Sprache bereitgestellt.
20	Beschwerdemanagement	Falls Kunden oder potenzielle Kunden mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen oder Krypto-Dienstleistung durch TVM unzufrieden sind, stellt TVM nachfolgende Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie zu den Grundsätzen bereit, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung von Beschwerden gelten: Kunden oder potenzielle Kunden können ihre Beschwerden kostenlos, schriftlich oder elektronisch an TVM richten. Hierzu hat TVM eine zentrale Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, die für die Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. Kontakt zur Beschwerdemanagementfunktion: Tradevest Markets AG Beschwerdemanagement Prannerstr. 15 80333 München E-Mail: info@tradevest.ai Sobald eine Beschwerde eingereicht wurde, wird sie von den zuständigen Mitarbeitern in das interne System zur Kundenpflege aufgenommen. Der Kunde erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Anschließend wird der Sachverhalt inhaltlich aufgearbeitet, was bei Bedarf auch Rückfragen an den Kunden einschließen kann. Im Rahmen der Bearbeitung wird geprüft, ob die Beschwerde begründet ist, und ein möglicher Lösungsvorschlag wird erarbeitet. Gegebenenfalls erfolgt eine Rücksprache mit einem Vorgesetzten, bevor die Beschwerde abschließend bearbeitet wird. Alle Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und in Form einer Stellungnahme in Textform beantwortet.



Nr.	Abschnitt	Details
		Der Bearbeitungszeitraum zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Stellungnahme von TVM soll in der Regel nicht mehr als 14 Tage betragen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, wird TVM den Kunden über die Gründe und den voraussichtlichen Bearbeitungszeitraum informieren.
21	Streitschlichtung	Sollte der Beschwerde nicht abgeholfen werden, können sich Kunden bzw. potenzielle Kunden an eine außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wenden. TVM ist grundsätzlich bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Unabhängig von der Möglichkeit der Anrufung der außergerichtlichen Schlichtungsstellen, steht es im freien Ermessen des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.
22	Entschädigungseinrichtung	TVM ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin. Die EdW ist ein bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingerichtetes, nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Die EdW gewährt Entschädigungen gemäß den Vorgaben des Anlegerentschädigungsgesetzes („AnlEntG“), wenn ein zugeordnetes Wertpapierinstitut aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber Kunden zu erfüllen, und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht (sogenannter Entschädigungsfall). Ein solcher Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den Bestimmungen des AnlEntG festgestellt werden. Der Entschädigungsanspruch eines Kunden richtet sich nach der Höhe und dem Umfang der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Zeitpunkt des Entschädigungsfalls. Dabei werden mögliche Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte von TVM berücksichtigt. Der Anspruch besteht nur für Gelder, die



Nr.	Abschnitt	Details
		auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedstaates lauten. Die Entschädigung ist pro Kunde auf 90 Prozent der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, jedoch maximal auf einen Betrag von 20.000 Euro begrenzt – unabhängig von der Anzahl der Depots des Kunden. Ausnahmen und Ausschlüsse sind in § 3 AnlEntG geregelt. Ansprüche auf Schadenersatz, etwa aufgrund von Beratungsfehlern, unzureichender Aufklärung, fehlerhafter Auftragsausführung, unrichtigen Informationen oder sonstigen Vertragsverletzungen, werden durch das AnlEntG nicht abgedeckt. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und dem Umfang eines Entschädigungsanspruchs sind in den gesetzlichen Regelungen (insbesondere dem AnlEntG) enthalten und auf der Website der EdW unter https://www.e-d-w.de abrufbar. Es besteht kein Schutz des Kunden in Bezug auf die Verbindlichkeiten der TVM aus Kryptogeschäften.
23	Klassifizierung von Kunden	Im Rahmen der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen behandelt TVM alle Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG. Eine abweichende Einstufung erfordert ein gesondertes Formular.
24	Ausführungsplätze	Informationen zu den Ausführungsplätzen sind in der Anlage „Ausführungsgrundsätze (“Best execution policy”)“ geregelt (vgl. Abschnitt V. der Kundendokumentation).
25	Reporting	Über die Ausführung von Aufträgen wird TVM den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen TVM oder den Zwischenkommissionär



Nr.	Abschnitt	Details
		unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung. TVM stellt dem Kunden außerdem Kosteninformationen zur Verfügung, wenn sie den Kunden gegenüber Wertpapierdienstleistungen erbringt. TVM stellt dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung die sog. ex-ante-Kosteninformation sowie regelmäßig, mindestens in jährlichen Abständen im Falle des Bestehens einer laufenden Geschäftsbeziehung, die ex-post-Kosteninformationen zur Verfügung. Bei den ex-ante-Kosteninformationen handelt es sich um eine Schätzung der Kosten auf Basis von Erfahrungen. Diese können von den tatsächlichen Kosten abweichen. Die ex-post-Kosteninformationen werden dagegen auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten während des jeweiligen Berichtszeitraumes erstellt. In den Kosteninformationen werden die Kosten in zusammengefasster Form dargestellt, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser eine Aufstellung, die nach den einzelnen Kostenpositionen aufgegliedert ist. TVM stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich einen Depotauszug zur Verfügung.
26	Schutz der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden	TVM hält und verwahrt Finanzinstrumente und Gelder der Kunden. Bezüglich des Schutzes der Finanzinstrumente und Gelder der Kunden wird auf die Informationen zum Schutz von Vermögenswerten des Kunden verwiesen (vgl. Abschnitt XI. der Kundendokumentation).
27	Interessenkonflikte	TVM hat Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen, insbesondere um Interessenkonflikte zu beseitigen. Diese Vorkehrungen werden ausführlich in den Kundenhinweisen zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben (vgl.



Nr.	Abschnitt	Details
		Abschnitt VIII. der Kundendokumentation). Der Kunde kann auf Wunsch weitere Einzelheiten zu möglichen Interessenkonflikten erhalten. Die Entstehung von Interessenkonflikten ist nicht gänzlich zu vermeiden. Tritt ein Interessenkonflikt zulasten des Kunden auf, der von TVM nicht mit zumutbaren Mitteln behoben werden kann, wird TVM den Kunden entsprechend darüber in Kenntnis setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, auf informierter Grundlage eine Entscheidung zu treffen.
28	Befristung	Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Soweit im Einzelfall Informationen befristet gültig sind, wird der Kunde hierauf in Textform hingewiesen.



Verbraucher- und MiCAR-Informationen für die TVDA

Nr.	Abschnitt	Details
1	Name und ladungsfähige Anschrift	Tradevest Digital Assets GmbH Prannerstr. 15 80333 München
2	Gesetzlich Vertretungsberechtigte	Geschäftsführung: Dierk Wilhelmsmeyer Philipp Doppelhammer Claudia Zilling
3	Eintragung im Handelsregister	Handelsregister des Amtsgerichts München Registernummer: HRB 304803
4	Umsatzsteuer-ID	DE 361654359
5	Hauptgeschäftstätigkeit	Die TVDA erbringt die Dienstleistung der Kryptoverwahrung sowie Kryptoregisterführung.
6	Zuständige Aufsichtsbehörden	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Aufsicht Kryptoverwahrgeschäft Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn Internet: www.bafin.de Deutsche Bundesbank Kompetenzzentrum Kryptoaufsicht Leibnizstraße 10 10625 Berlin Internet: www.bundesbank.de
7	Kommunikation	Die Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Plattform des Kunden der TVDA („ Plattformbetreiber “). Die Kommunikation per Telefon ist ausgeschlossen. Die Plattform des Plattformbetreibers bietet Zugang zu allen relevanten Dokumenten bzw. Informationen und die Möglichkeit, individuelle Anliegen im Rahmen von Supportanfragen vorzutragen. Sämtliche Kundendokumente sowie Kundeninformationen werden in der elektronischen



Nr.	Abschnitt	Details
		Postbox über die Plattform des Plattformbetreibers zur Verfügung gestellt. Der Kunden kann auf die Dokumente jederzeit zugreifen, die Dokumente lesen, herunterladen und speichern. Zum Öffnen der Dokumente wird ein gängiger PDF-Reader benötigt. Aufträge kann der Kunde über die Plattform des Plattformbetreibers in dem von TVDA angebotenen Umfang erteilen.
8	Merkmale der Dienstleistung	TVDA bietet die Verwaltung und Verwahrung von Kryptowerten in sog. Sammelwallets (auch als "Omnibus-Wallets" bezeichnet) sowie segregierten Wallets an. Für alle Wallets verwahrt die TVDA private kryptographische Schlüssel und stellt sicher, dass die Kryptowerte der Kunden nicht zugänglich für Dritte sind. Weder der Plattformbetreiber noch der Kunde kennen bzw. haben Zugriff auf die privaten kryptographischen Schlüssel. Darüber hinaus bietet TVDA die Führung eines Kryptowertpapierregisters an, in das Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) eingetragen und die Halter dieser Kryptowertpapiere erfasst werden.
9	Zustandekommen der Kundenvereinbarung	Der Kunde gibt ein bindendes Angebot auf Abschluss der verschiedenen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Kundendokumentation mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis ab, indem er • den Anweisungen zur Registrierung der Plattform des Plattformbetreibers folgt, • die in der Plattform des Plattformbetreibers geforderten Angaben macht und • sich über das Anklicken des Zustimmungs-Buttons mit den



Nr.	Abschnitt	Details
		Vertragsbestimmungen der TVM einverstanden erklärt. Der Kunde erhält vor Vertragsschluss über die Plattform des Plattformbetreibers und ggf. zusätzlich per E-Mail Zugang zu allen Vertragsdokumenten bzw. Informationen, um diese durchzusehen und zu prüfen. Änderungen der Angaben im Onboarding können bis zur endgültigen Abgabe des Angebots vorgenommen werden. Das Zustandekommen der verschiedenen Allgemeinen und Besonderen Bedingungen dieser Kundendokumentation mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis hängt von der Annahme durch TVM nach der zweifelsfreien Durchführung einer geldwäscherechtlichen Identifizierung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben ab. Sobald der Kunde die Mitteilung über eine Kontoeröffnung erhält, sind die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen mitsamt dem Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam geschlossen.
10	Zahlung und Erfüllung	<u>Zahlung der Dienstleistungsgebühren:</u> Die Zahlungspflicht des Kunden bezieht sich auf die Gebühren für die von TVDA erbrachten Kryptoverwahrdienstleistungen (z. B. für die sichere Verwahrung oder die Ausführung von Transferanweisungen). Die genaue Höhe der anfallenden Gebühren sowie die akzeptierten Zahlungsmodalitäten (z. B. SEPA-Überweisung) werden dem Kunden vor Vertragsschluss im Preis- und Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt III. der Kundendokumentation dargelegt. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde zudem auf der Homepage von TVM unter https://tradevest.ai/de/legal-notice einsehen. <u>Erfüllung der Verwahrleistung:</u>



Nr.	Abschnitt	Details
		Die Erfüllung der vertraglichen Hauptleistung beginnt mit der erfolgreichen Einlieferung der Kryptowerte des Kunden in die von TVDA bereitgestellte Verwahrinfrastruktur (Wallet-Adresse). Die Leistung der TVDA besteht in der kontinuierlichen und sicheren Verwahrung der TVDA anvertrauten Kryptowerte sowie der sicheren Verwaltung der zugehörigen Private Keys. Die Erfüllung schließt zudem die auftragsgemäße Ausführung von Auslieferungsanweisungen (Transfers) ein. Eine Übertragung von Kryptowerten an eine vom Kunden benannte externe Wallet-Adresse erfolgt ausschließlich in den vertraglich vorgesehenen Fällen und unter der Voraussetzung, dass alle anwendbaren regulatorischen Anforderungen, insbesondere die der Kryptowertetransferverordnung (sog. Travel Rule), erfüllt sind.
11	Gebühren	TVDA berechnet dem Kunden die im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung der jeweiligen Krypto-Dienstleistung (vgl. Abschnitt III. der Kundendokumentation). Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde auf der Homepage von TVM unter https://tradevest.ai/de/legal-notice einsehen. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind vom Kunden zu tragen. Im Zusammenhang mit der Erbringung der Kryptoverwahrung kann TVDA Zahlungen von Dritten erhalten, sogenannte „Zuwendungen“. Details zu Zuwendungen werden im Dokument Kundenhinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten (Abschnitt VIII. der Kundendokumentation) erläutert, das Kunden zur Verfügung gestellt wird und jederzeit auf der Website von TVDA einsehbar ist.



Nr.	Abschnitt	Details
12	Steuern	TVDA ist für die Weiterleitung von steuerrelevanten Informationen an die zuständigen Behörden und Kunden verantwortlich, soweit dies gesetzlich verpflichtend ist. TVDA wird ggf. anfallende Abgeltungssteuern (z.B. für tokenisierte Wertpapiere) abwickeln. Der Kunde bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Versteuerung selbst verantwortlich.
13	Risikohinweise	Kryptowerte sind aufgrund ihrer spezifischen Merkmale und der zugrunde liegenden Vorgänge mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere: • Preisschwankungen: Kryptowerte, insbesondere Kryptowerte, unterliegen starken Marktbewegungen, die Verluste bis hin zum Totalverlust oder entgangene Gewinne verursachen können. • Liquidität: Eine Verschlechterung der Marktliquidität kann den Handel erschweren und zu Verlusten führen. • Handelseinstellungen: Wenn Kryptowerte nicht mehr gehandelt werden, kann dies den Kauf oder Verkauf verhindern und Verluste verursachen. • Technologie- und Sicherheitsrisiken: Cyberangriffe, Forks oder eine unzureichende Blockchain-Funktionalität können zu Wertverlusten führen. • Regulatorische Risiken: Gesetzesänderungen oder neue Vorschriften können sich negativ auf Kryptowerte auswirken. Genauere Hinweise findet der Kunde im Dokument „Basis- und Risikohinweise Kryptowerte“ (Abschnitt VI der Kundendokumentation), das dem Kunden in der elektronischen Postbox der Plattform des Plattformbetreibers zur Verfügung gestellt wird.



Nr.	Abschnitt	Details
		Ausführliche Informationen zu den Eigenschaften und Funktionsweisen von Finanzinstrumenten sowie zu den damit verbundenen Risiken werden dem Kunden im Dokument „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ (Abschnitt VII der Kundendokumentation) bereitgestellt. Dieses Dokument ist in der elektronischen Postbox des Kunden auf der Plattform des Plattformbetreibers hinterlegt und wird im Rahmen der Depoteröffnung zur Verfügung gestellt.
14	Fernkommunikationsmittel	Von TVDA werden keine spezifischen und zusätzlichen Gebühren für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels (z.B. für Telefon, Internet, Portokosten) berechnet. Eigene Kommunikationskosten werden von dem Kunden selbst getragen.
15	Widerruf	Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht ergeben sich aus der untenstehenden Widerrufsbelehrung, auf die der Kunde hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
16	Laufzeit	Für die Kundenvereinbarungen gelten keine Mindestlaufzeiten.
17	Kündigung und Vertragsstrafe	Es gelten die Kündigungsbedingungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Tradevest (Ziff. 18 des Abschnitt I. der Kundendokumentation) und die ggfs. in den Besonderen Vertragsbedingungen abweichende Laufzeiten oder Kündigungsfristen und -regelungen (Ziff. 10 des Abschnitts II.B und Ziff. 10 des Abschnitts II.C. der Kundendokumentation). Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.



Nr.	Abschnitt	Details
18	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und TVDA unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
19	Vertragssprache	Die maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis sowie die Kommunikation zwischen TVDA und dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch. Vertragsbedingungen und vorvertragliche Informationen werden ausschließlich in deutscher Sprache bereitgestellt.
20	Beschwerdemanagement	Falls Kunden oder potenzielle Kunden mit der Erbringung der Kryptoverwahrung oder -registerführung durch die TVDA unzufrieden sind, stellt TVDA nachfolgende Informationen zum Beschwerdeverfahren sowie zu den Grundsätzen bereit, die bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Abwicklung von Beschwerden gelten: Kunden oder potenzielle Kunden können ihre Beschwerden kostenlos, schriftlich oder elektronisch an die TVDA richten. Hierzu hat die TVDA eine zentrale Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, die für die Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden zuständig ist. Kontakt zur Beschwerdemanagementfunktion: Tradevest Digital Assets GmbH Beschwerdemanagement Prannerstr. 15 80333 München E-Mail: info@tradevest.ai Sobald eine Beschwerde eingereicht wurde, wird sie von den zuständigen Mitarbeitenden in das interne System zur Kundenpflege aufgenommen. Der Kunde erhält unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Anschließend wird der



Nr.	Abschnitt	Details
		Sachverhalt inhaltlich aufgearbeitet, was bei Bedarf auch Rückfragen an den Kunden einschließen kann. Im Rahmen der Bearbeitung wird geprüft, ob die Beschwerde begründet ist, und ein möglicher Lösungsvorschlag wird erarbeitet. Gegebenenfalls erfolgt eine Rücksprache mit einem Vorgesetzten, bevor die Beschwerde abschließend bearbeitet wird. Alle Beschwerden werden zeitnah bearbeitet und in Form einer Stellungnahme in Textform beantwortet. Der Bearbeitungszeitraum zwischen der Einreichung der Beschwerde und der Stellungnahme von TVDA soll in der Regel nicht mehr als 14 Tage betragen. Sollte es zu Verzögerungen kommen, wird die TVDA den Kunden über die Gründe und den voraussichtlichen Bearbeitungszeitraum informieren.
21	Streitschlichtung	Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, können sich an eine vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anerkannte außergerichtliche Streitbeilegungsstelle wenden. TVDA ist grundsätzlich bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Unabhängig von der Möglichkeit der Anrufung der außergerichtlichen Schlichtungsstellen, steht es im freien Ermessen des (potenziellen) Kunden, eine zivilrechtliche Klage zu erheben.
22	Entschädigungseinrichtung	TVDA ist kein Mitglied einer Entschädigungseinrichtung. Insbesondere besteht keine Einlagensicherung und kein Schutz des Kunden in Bezug auf die Verbindlichkeiten der TVDA aus Kryptogeschäften.
23	Transferleistungen	Über die reine Verwahrung hinaus bietet TVDA auch Transferdienstleistungen an. Auf Kundenauftrag hin führt die TVDA Transfers von Kryptowerten an



Nr.	Abschnitt	Details
		externe Wallet-Adressen durch. Die Ausführung erfolgt unter den Vorgaben der Kryptowertetransferverordnung (Travel Rule). Transferleistungen schließen auch Stakingleistungen ein. Für geeignete Kryptowerte ermöglicht die TVDA die Teilnahme am Staking zur Unterstützung der jeweiligen Netzwerksicherheit (Proof of Stake). Die hierdurch erwirtschafteten Rewards werden dem Kundenkonto nach Abzug einer Servicegebühr gutgeschrieben. Mit dieser Dienstleistung sind weitere spezifische Risiken wie mögliche Netzwerkstrafen (sog. Slashing) oder Sperrfristen (sog. Lock-up Periods) verbunden, die dem Abschnitt VI. (Basis- und Risikohinweise Kryptowerte) entnommen werden können.
24	Berichterstattung	Gemäß den Vorgaben der MiCAR ist TVDA verpflichtet, ihren Kunden mindestens quartalsweise eine Aufstellung zur Verfügung zu stellen, die alle relevanten Informationen zu den verwahrten Kryptowerten sowie den durchgeführten Transaktionen enthält.
25	Befristung	Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen besteht nicht. Soweit im Einzelfall Informationen befristet gültig sind, wird der Kunde hierauf in Textform hingewiesen.



Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen **sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Tradevest Markets AG
Prannerstr. 15
80333 München
E-Mail: info@tradevest.ai

oder

Tradevest Digital Assets GmbH
Prannerstr. 15
80333 München
E-Mail: info@tradevest.ai

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken



- behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
 10. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden;
 11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
 13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
 14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
 15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
 18. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte



Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

In diesem Zusammenhang hat der Kunde zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB für durchgeführte Wertpapiergeschäfte kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht besteht. Dies gilt auch für Willenserklärungen des Kunden, die auf den Kauf oder Verkauf von Kryptowerte gerichtet sind. Der Preis von Wertpapieren und Kryptowerte unterliegt Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat.



V. Ausführungsgrundsätze ("Best execution policy")

der

Tradevest Markets AG ("**TVM**")
Prannerstr. 15
80333 München

und

WAWEX SP. Z O.O. ("**WAWEX**")
ATLAS Tower, Aleje Jerozolimskie 123a
02-017 Warsaw, Poland

- TVM und WAWEX werden im Folgenden zusammen auch als "**Tradevest**" bzw.
"**Tradevest-Gruppe**" bezeichnet -

Allgemeines

Die folgenden Ausführungsgrundsätze legen fest, wie TVM und WAWEX die Ausführung eines Kundenauftrags, der auf einem Handelsplatz (d.h. organisierter Markt, multilateralem Handelssystem oder organisiertem Handelssystem) oder einem Ausführungsplatz, der kein Handelsplatz ist (d.h. systematischer Internalisierer, Market Maker oder sonstige Liquiditätssponder), ausgeführt wird, gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet, wie es das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und die Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) vorschreiben.

Falls der Kunde weitere Auskünfte zu unseren Ausführungsstrategien, Bestimmungen und Überprüfungsverfahren benötigt, werden diese Auskünfte gerne innerhalb einer angemessenen Beantwortungsfrist erteilt.

1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung eines Kundenauftrages von Privatkunden und Professionellen Kunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“). Für Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien sind die Ausführungsgrundsätze nicht anzuwenden, da hier die Regeln zur Best Execution nach § 82 WpHG gemäß der Ausnahmegvorschrift des § 68 S. 1 WpHG nicht anwendbar sind.

Die Best-Execution-Policy von TVM kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Kunde bei Ordererteilung keinen Ausführungsplatz zur Ausführung der Order und keine Weisung oder Handelsinstruktion explizit vorgibt.



2. Vorrang von Kundenweisungen

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die TVM stets der Kundenweisung folgen. Im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes führt die TVM den Auftrag weisungsgemäß aus. Sie ist dann nicht mehr verpflichtet, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.

3. Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die TVM bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Festpreisgeschäften an. Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Festpreisgeschäft abgeschlossen werden, überprüft TVM die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und sofern möglich diesen Preis mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht. Eine andere Ausführung des Kundenauftrags als im Rahmen des Festpreisgeschäfts ist auf Kundenwunsch immer möglich, soweit die entsprechenden Finanzinstrumente an einer Börse gehandelt werden und dort genügend Liquidität zur Auftragsausführung vorhanden ist.

4. Abweichung von den Ausführungsgrundsätzen im Einzelfall

Weicht ein Kauf- oder Verkaufsauftrag eines Kunden aufgrund seiner Art und/oder seines Umfangs nach Einschätzung unserer Händler wesentlich von üblichen Aufträgen ab, so kann die TVM den Auftrag im Interesse des Kunden im Einzelfall abweichend von diesen Grundsätzen ausführen. Das Gleiche gilt bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen oder Marktstörungen (z.B. Orderstaus). Der Kunde wird über die abweichende Ausführung vom Handel der TVM unverzüglich informiert.

5. Zusammenlegung von Aufträgen

Die TVM kann nach Ermessen, jedoch ohne rechtsverbindliche Verpflichtung, ihre Aufträge mit Aufträgen anderer Kunden zusammenfassen und die daraus resultierenden Aufwendungen bzw. Erlöse unter den beteiligten Kunden in einer Weise aufteilen, die die TVM nach den geltenden Vorschriften als fair und angemessen erachtet. Wird der gesamte zusammengelegte Auftrag nicht zum gleichen Preis ausgeführt, kann die TVM aus den Aufwendungen bzw. Erlösen einen Mittelwert berechnen und Ihrem Konto einen Nettodurchschnittspreis belasten bzw. gutschreiben. Einzelheiten zu den durchschnittlichen Ausführungspreisen werden Ihnen auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenlegung kann für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein. Allerdings werden Aufträge nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.



6. Außerbörslicher Handel

Die TVM führt Kundenaufträge regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein MTF, über ein OTF oder außerhalb eines Handelsplatzes („OTC“) aus.

TVM führt Geschäfte auch außerhalb von Handelsplätzen aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Kunden zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt die TVM zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

7. Börslicher Handel

Börsen koordinieren zur Bildung des Preises die Kauf- und Verkaufsnachfrage von Handelsteilnehmern und führen Aufträge zusammen. Der börsliche Handel ist gesetzlich geregelt und die Handelsüberwachungsstellen überwachen insbesondere den Prozess der Preisfeststellung und gehen im Falle von Unregelmäßigkeiten diesen nach. Kunden können sich auch direkt an die Handelsüberwachungsstelle wenden.

Sofern in der Ordermaske (API request, bzw. über die Plattform) der Handelsplatz „Tradegate“ ausgewählt wird, handelt es sich um den börslichen Handelsplatz, Tradegate Exchange.

8. Kriterien der bestmöglichen Ausführung

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt die TVM vorrangig darauf ab, für die Kunden (Privatkunden und professionelle Kunden) den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind. Darüber hinaus trifft die TVM ihre Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung



9. Ausführungsgrundsätze bei nicht börsengehandelten Investmentfonds

Der Handel (Einzelauftrag, Spar- sowie Entnahmeplan) erfolgt gegen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zum gültigen Nettoinventarwert („NAV“), ggf. zzgl. Ausgabeaufschläge. Die Weiterleitung an die KVG erfolgt über die International Fund Services & Asset Management S.A. („ifsam“) bzw. die Attrax Financial Services S.A. („attrax“).

Die TVM bildet einmal täglich eine Blockorder betreffend aller Kundenaufträge in das jeweilige Finanzinstrument, die bei der TVM bzw. dem relevanten Gruppenunternehmen rechtzeitig eingegangen sind, und übermittelt diese an die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aufträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden erst auf dem darauffolgenden Handelstag an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt und zu dem dann geltenden NAV ausgeführt.

Die Ausführung einer Fondsorder wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig erst in den darauffolgenden Tagen bestätigt und dann von der TVM zu dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gelieferten Preis abgerechnet. Das Abrechnungsdatum wird daher regelmäßig nicht mit dem Auftragsdatum übereinstimmen.

Fondssparpläne werden am 01. bzw. am 15., sofern dies ein Handelstag ist, an die Kapitalverwaltungsgesellschaft (Fonds) oder, im Fall börsengehandelter Investmentfonds (ETFs) an den Market-Maker zur Ausführung weitergeleitet. Der Ausführungspreis wird, wie oben dargestellt, jeweils ermittelt.

10. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Unter Zugrundelegung der unter Nr. 8 dargestellten Faktoren für die Auswahl der Ausführungsplätze hat die TVM für bestimmte Gruppen von Finanzinstrumenten für die Aufträge von Privatkunden und professionellen Kunden die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aufgestellt.

10.1. Aktien und ETFs

10.1.1. Börsengehandelt im Inland

An einer inländischen Börse oder im Freiverkehr einer inländischen Börse handelbare Aktien und ETFs werden an der inländischen Börse „Tradegate Exchange“ ausgeführt (Grundsatz Heimatbörse).

10.1.2. Börsengehandelt im Ausland

Nicht an einer inländischen Börse handelbare Aktien und ETFs werden im Regelfall an der Börse des Landes ausgeführt, an dem die betroffene Gesellschaft oder der Emittent ihren Sitz hat (Grundsatz Heimatbörse). Die TVM nutzt in den Fällen der Auftragsausführung an einer ausländischen Börse die Möglichkeit der Ausführung von Aufträgen über Dritte (Weiterleitung von Aufträgen). An einer ausländischen Börse ausgeführte Aufträge können auch nur über diese ausländische Börse verkauft werden (Grundsatz Heimatbörse).



10.2. Verzinsliche Wertpapiere

10.2.1. Börsengehandelt

Kundenaufträge in dieser Produktgattung, die an einer inländischen Börse handelbar sind, führt die TVM an der inländischen Börse "Tradegate Exchange" aus.

10.2.2. Nicht börsengehandelt

Kundenaufträge in sonstigen verzinslichen Wertpapieren werden, sofern der Kunde der außerbörslichen Ausführung zugestimmt hat, im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt.

10.3. Anteile an Investmentfonds

10.3.1. Börsengehandelt

Aufträge in Exchange Traded Funds („ETFs“) und Fonds werden grundsätzlich an der inländischen Börse "Tradegate Exchange" zur Ausführung gebracht, sofern diese in Deutschland börsengehandelt sind.

10.3.2. Nicht börsengehandelt

Die Ausführung nicht an einer inländischen Börse handelbarer Anteile an Investmentfonds erfolgt durch Zeichnung bei der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder durch Beauftragung eines Market Makers.

10.4. Zertifikate - Optionsscheine

10.4.1. Börsengehandelt

An einer inländischen Börse handelbare Zertifikate, Optionsscheine oder vergleichbare Wertpapiere werden an einer inländischen Börse (Tradegate) ausgeführt. Ausnahmen hiervon gibt es bei unzureichender Marktliquidität: Das Ausführungsgeschäft kann in solchen Fällen mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet, sogenannte Market Maker, abgeschlossen werden.

10.4.2. Nicht börsengehandelt

Die Ausführung von nicht an einer inländischen Börse handelbaren Zertifikaten, Optionsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren erfolgt mit dem Emittenten oder einem Market Maker.

Zur Verhinderung von Arbitragehandel im außerbörslichen Handel kann zwischen Ordereinstellung und Orderausführungen eine zeitliche Spanne von wenigen Sekunden liegen, die vom Emittenten bestimmt wird. Für den Handel in verbrieften Derivaten, wie im Besonderen Optionsscheine, gelten die Sonderbedingungen für Termingeschäfte.



10.5. Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie sog. Redemption Rights. Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland verwahrte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) Bezugsrechte werden aufgrund des fortlaufenden Handels in der Regel über das Handelssystem XETRA zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG verwahrten Werte) werden außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die TVM im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

10.6. Finanzderivate

Hierunter fallen unter anderem Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Gruppenunternehmen individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz. Für Termingeschäfte gelten die Sonderbedingungen für Termingeschäfte.

10.6.1. Börsengehandelt

Börsengehandelte Finanzderivate werden an der Börse ausgeführt, an der die jeweilige Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat. Für den Handel der an der EUREX Deutschland zugelassenen Options- und Future-Kontrakten wird die EUREX Deutschland als Ausführungsplatz bevorzugt.

10.6.2. Nicht börsengehandelt

Für nicht börsengehandelte Finanzderivate wird über besondere Bedingungen oder Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Gruppenunternehmen und Kunde das Ausführungsgeschäft nach festen Kriterien bestimmt.

10.7. Kryptowerte

Diese Grundsätze gelten für alle Kundenaufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Krypto-Vermögenswerten, die über die TVM oder WAWEX gehandelt werden. Gemäß den regulatorischen Anforderungen ist für Privatkunden das entscheidende Kriterium zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses das Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt umfasst den Preis des



Krypto-Vermögenswerts zum Zeitpunkt der Ausführung sowie alle expliziten Kosten, die direkt mit der Ausführung des Auftrags verbunden sind. Dazu zählen insbesondere Transaktionsgebühren des Ausführungsplatzes (z.B. Trading Fees) sowie anfallende Netzwerkgebühren (z.B. "Gas Fees"), die für die Abwicklung der Transaktion auf der jeweiligen Blockchain erforderlich sind.

Neben dem Gesamtentgelt werden weitere Faktoren berücksichtigt, um die hohe Qualität der Ausführung sicherzustellen:

- Die Dauer von der Auftragserteilung bis zur Bestätigung der Transaktion auf der Blockchain.
- Die Zuverlässigkeit des Ausführungsplatzes und die Gewährleistung der Finalität der Transaktion (Settlement Finality) auf der Blockchain.
- Bei Aufträgen mit großem Volumen (Block Trades) können OTC-Desks bevorzugt werden, um den Preiseinfluss auf den Markt (Slippage) zu minimieren.

Zur Ausführung von Aufträgen in Krypto-Vermögenswerten greifen TVM und WAWEX auf eine sorgfältig ausgewählte Liste von Ausführungsplätzen zurück. TVM greift dabei ausschliesslich auf WAWEX zu, die wiederum regulierte zentrale Krypto-Börsen (CEX), Over-the-Counter (OTC)-Desks für größere Aufträge oder geprüfte Liquiditätsanbieter angebunden hat und auf diese zurückgreift. Die Auswahl und Priorisierung dieser Plätze erfolgt anhand objektiver Kriterien wie Liquiditätstiefe, Transaktionskosten, Ausfallsicherheit der Systeme, Geschwindigkeit der API-Anbindung und dem regulatorischen Status des jeweiligen Platzes. Eine Diskriminierung zwischen den Ausführungsplätzen findet nicht statt. Die TVM stellt sicher, dass keine Gebühren oder Provisionen von Ausführungsplätzen angenommen werden, die einen Anreiz schaffen könnten, Aufträge entgegen dem bestmöglichen Interesse des Kunden weiterzuleiten.

11. Übersicht der Ausführungsplätze

Gruppe	Mögliche Ausführungsplätze börsengehandelter Finanzinstrumente
Aktien und ETFs	Tradegate Exchange
Verzinsliche Wertpapiere	Tradegate Exchange
Anteile an Investmentfonds (nicht börsengehandelt)	jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft
Zertifikate - Optionsscheine	Tradegate Exchange
Bezugsrechte	XETRA
Finanzderivate	Börse, an dem der Kontrakt gehandelt wird sowie EUREX Deutschland
Kryptowährungen	WAWEX Sp.z.o.o.



12. Weiterleitung von Aufträgen; Auswahl von Brokern

Aktuell wird TVM einen Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Institut (Broker) zur Ausführung weiterleiten. TVM wird so vorgehen, wenn sie keine eigene Zulassung oder Anbindung an einer ausländischen Börse oder an einer multilateralen Handelsplattform zum Erwerb und zur Veräußerung spezieller Wertpapiere oder Finanzinstrumente unterhält und sich zur Abwicklung des Kundenauftrages der Zulassung und Anbindung eines Zwischenkommissionärs bedienen muss. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Instituts zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

TVM wählt seine Broker nach Maßgabe von deren Ausführungsgrundsätzen aus. Dabei lässt sie sich leiten von den Handelsplätzen, die sie selbst ermittelt hat (oben Nrn. 8-11), um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Aktuell führt TVM Aufträge in Finanzinstrumenten in den meisten Fällen bei den folgenden Brokern aus:

Gruppe	Mögliche Broker
Aktien und ETFs	• Bank Vontobel AG • Interactive Brokers
Verzinsliche Wertpapiere	• Bank Vontobel AG • Interactive Brokers
Anteile an Investmentfonds	• Ifsam • Attrax
Zertifikate - Optionsscheine	• Bank Vontobel AG • Interactive Brokers
Bezugsrechte	• Bank Vontobel AG • Interactive Brokers
Finanzderivate	• Bank Vontobel AG • Interactive Brokers
Kryptowährungen	WAWEX Sp.z.o.o.

13. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die TVM wird die Ausführungsgrundsätze regelmäßig mindestens jährlich überprüfen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, wird die TVM diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Die Ergebnisse der Überprüfung und die gegebenenfalls vorgenommenen wesentlichen Änderungen wird die TVM auf ihrer Homepage bekannt machen.



VI. Basis- und Risikohinweise Kryptowerte

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Gruppe, nachfolgend auch als "Tradevest" bezeichnet

1. Allgemeine Hinweise

Kryptowährungen zählen zu einer relativ jungen Anlageklasse, die sich nur für sehr gut informierte Kunden eignet. Wenn ein Kunde sich zu Geschäften mit Kryptowährungen entschließt, sollte er sich daher umfassend informieren; insbesondere ist eine Auseinandersetzung mit der Funktionsweise von Kryptowährungen und den Risiken erforderlich, die sich aus dem Anschaffen und Veräußern von Kryptowährungen ergeben.

Die Tradevest-Gruppe prüft nicht, ob Geschäfte mit Kryptowährungen für einen Kunden angemessen sind, insbesondere im Hinblick auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden. Da mit dem Kauf von Kryptowährungen auch das Risiko eines Totalverlustes einhergeht, sollte ein Kunde Kryptowährungen nur dann kaufen, wenn er finanziell in der Lage ist, auch einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu verkraften. Käufe sollten grundsätzlich nicht über Kredite finanziert werden.

Die Tradevest-Gruppe gibt gegenüber Kunden keine persönlichen Empfehlungen in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Kryptowährungen ab, insbesondere erbringt die Tradevest-Gruppe keine Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung. Es ist daher ggf. ratsam, vor jedem Geschäft die Beratung durch einen geeigneten Berater, beispielsweise Anlage-, Finanz- und Steuerberater oder Finanzportfolioverwalter, in Anspruch zu nehmen.

Die Investition in Kryptowährungen ist mit unterschiedlichen Risiken verbunden. Diese können einzeln oder auch kumuliert auftreten, wobei sich mehrere auftretende Risiken auch gegenseitig verstärken können. Die hier dargestellten Risiken sind nicht abschließend, sondern stellen die aus Sicht der Tradevest-Gruppe wesentlichsten Risiken dar. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken gibt keinen Aufschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos, seiner Auswirkungen für den Kunden oder seiner Bedeutung.



2. Basisinformationen

Kryptowährungen können auch als „virtuelle Währungen“, „digitale Währungen“ oder „alternative Währungen“ bezeichnet werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat Kryptowährungen in einer Stellungnahme (EBA/Op/ 2014/08, Randnummern 18 ff.) als eine digitale Abbildung eines Wertes definiert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Daran lehnt sich auch die in Deutschland geltende Definition der „Kryptowerte“ im Sinne von § 1 Abs. 11 S. 4 KWG. Danach sind Kryptowerte definiert als „digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Kryptowährungen basieren grundsätzlich auf der Idee eines nichtstaatlichen Ersatzgeldes in begrenzter Menge. Anders als beim Geld, welches Notenbanken theoretisch unbegrenzt ausgeben können, und beim Buchgeld, welches Geschäftsbanken schaffen, erfolgt die Schöpfung neuer Werteinheiten bei z.B. den Kryptowährungen Bitcoin (BTC), Litecoin (LTC) und Ether (ETH) grundsätzlich über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerks. Dieser Prozess wird als „Mining“ bezeichnet. Bei anderen Kryptowährungen kann der Entstehungsprozess anders erfolgen. So werden die Werteinheiten bei der Ripple-Blockchain nicht von Minern geschaffen, sondern wurde die maximale Gesamtmenge bereits erzeugt, ist jedoch nicht vollständig im Umlauf. Bei Ripple sinkt die Gesamtmenge der Werteinheiten kontinuierlich. Darüber hinaus stehen sich nicht sämtliche Nutzer gleichberechtigt gegenüber, um die Legitimität von Transfers zu bestätigen. Vielmehr gibt es besondere Server-Betreiber, welche im Rahmen des Ripple-Algorithmus untereinander einen Konsens erzeugen und auf diese Weise Transfers im Ripple-Netzwerk bestätigen.

Kryptowährungen sind im Netzwerk identifizierbaren Stellen („Adressen“ oder „Public Key“) zugeordnet. Eine Adresse leitet sich aus einer willkürlich generierten Zeichenfolge, dem privaten Schlüssel („Private Key“), ab. Der jeweilige Inhaber einer Adresse verwaltet diese mit dem zugehörigen Schlüsselpaar, um Transfers zu authentifizieren. Alle Nutzer können ihre Kryptowährungen untereinander innerhalb des Netzwerks übertragen. Die jeweiligen Zieladressen müssen sie sich regelmäßig außerhalb des Netzwerks mitteilen. Die Menge an Werteinheiten, die einer Adresse zugeordnet werden, und alle bisherigen Transfers sind in der Blockchain öffentlich einsehbar. Im Netzwerk ist jedoch nicht erkennbar, welche Person Inhaber der dort verzeichneten Werteinheiten ist. Neben dem Transfer von Werteinheiten innerhalb des Netzwerks ist es auch möglich, Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.



3. Ertragssteuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen im Privatvermögen in Deutschland

Kryptowährungen (virtuelle Währungen) werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) nach einem aktuellen Entwurf eines BMF-Schreibens zu „Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token“ (abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de) als „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG angesehen. Gewinne aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung, die im Privatvermögen gehalten werden, stellen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG dar, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Für die Ermittlung der Jahresfrist ist aus Vereinfachungsgründen der Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt maßgebend, der sich aus der Wallet ergibt. Soll für die Jahresfrist das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft maßgebend sein, muss der Steuerpflichtige den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch geeignete Unterlagen nachweisen. Die Veräußerungsfrist kann sich gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 4 auf zehn Jahre verlängern, wenn Einheiten der virtuellen Währung als Einkunftsquelle genutzt werden.

Eine andere Bewertung ergibt sich für die ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden.

Das in Bezug genommene BMF-Schreiben ist lediglich ein Entwurf, der noch Änderungen unterliegen kann. Ferner kann der Umfang der Steuerpflicht auch von weiteren Faktoren abhängen, die nicht in diesem Schreiben beschrieben werden. Eine möglicherweise anfallende Steuer ist grundsätzlich von dem steuerpflichtigen Investor an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Es kann daher sinnvoll sein, einen Teil der möglichen Gewinne als Rücklagen beiseite zu legen. In jedem Fall sollte der Anleger sich von einem Steuer- oder Rechtsberater hinsichtlich seiner persönlichen steuerlichen Situation, insbesondere zu den Besonderheiten seines Herkunftslandes, beraten lassen. Diese Basis- und Risikoinformationen ersetzen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Insbesondere besteht das Risiko, dass sich die steuerrechtliche Behandlung von Kryptowährungen in der Zukunft zum Nachteil des Anlegers verändert.



4. Risikohinweise

4.1. Marktpreisrisiko

Der Preis von Kryptowährungen unterliegt kontinuierlich Schwankungen. Diese Preisschwankungen können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken; mitunter können aber auch erhebliche Preisbewegungen innerhalb kurzer Zeit eintreten. Preisschwankungen beruhen auf einem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage am Markt.

Dabei spielt in einem erheblichen Umfang die Psychologie der Marktteilnehmer eine Rolle:

- Die Entwicklung der Preise kann gänzlich irrational verlaufen;
- Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Stimmungen und Gerüchte gehen in die Kursbildung ein;
- Fakten können durchaus unterschiedlich interpretiert werden. Es kann sehr schwierig sein, rationale und irrationale Einflussfaktoren voneinander zu trennen und die unmittelbare Wirkung dieser Faktoren auf die Preisbewegung zu bestimmen.

Zuletzt sorgten negative Meldungen z.B. aus China u.a. über ein staatliches Vorgehen gegen Miner sowie Kritik am Energiebedarf vor allem des Bitcoin für erhebliche Kursrückgänge. Auch Aussagen von Einzelpersonen wie z.B. Tesla-Chef Elon Musk führten in der Vergangenheit immer wieder zu starken Kursbewegungen. Erhebliche Preisschwankungen können insbesondere auch die Folge eines starken Verkaufsinteresses einzelner oder mehrerer Marktakteure sein. Allgemein besteht das Risiko, dass sich das Preisniveau zu Ungunsten des Kunden verändert. Dadurch können dem Kunden Verluste entstehen (bis hin zum Totalverlust) oder Gewinne entgehen.

Tradevest kauft bzw. verkauft Kryptowährungen ausschließlich von geeigneten LPs. Tradevest verspricht dem Kunden dabei keinen bestimmten Kurs, zu dem Kryptowährungen gekauft oder verkauft werden. Dem Kunden angezeigte Kurse sind unverbindlich. Das Preis- und Erfüllungsrisiko aus den Geschäften über die Anschaffung bzw. Veräußerung von Kryptowährungen trägt der Kunde. Es besteht daher das Risiko, dass Tradevest die Kryptowährungen zu einem Preis kauft bzw. verkauft, der nicht den Erwartungen des Kunden entspricht oder es bei der Ausführung des Kundenauftrags zu Verzögerungen bzw. Kursveränderungen zum Nachteil des Kunden kommt. Für den Kunden kann dies zu Verlusten führen oder ihm Gewinne dadurch entgehen.

4.2. Transferrisiko

Die Nutzung von Transferdienstleistungen für Kryptowährungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden, die sich aus der technischen Natur von Blockchain-Transaktionen, regulatorischen Vorgaben und Marktdynamiken ergeben. Die Tradevest-Gruppe stellt umfassende Sicherheits- und Compliance-Maßnahmen bereit, dennoch sollten Kunden sich der folgenden Risiken bewusst sein:



4.2.1. Technologische Risiken

Krypto-Transaktionen sind irreversibel, sodass eine falsche Zieladresse oder Netzwerkkompatibilität zum vollständigen Verlust der Vermögenswerte führen kann. Fehler in Smart Contracts oder Blockchain-Protokollen können zu Verzögerungen, fehlgeschlagenen Transaktionen oder Manipulationen führen.

4.2.2. Regulatorische und Compliance-Risiken

Die Tradevest-Gruppe ist gemäß MiCAR, ESMA-Guidelines und der Travel Rule verpflichtet, Identitäts- und Adressprüfungen durchzuführen. Fehlgeschlagene Verifikationen oder regulatorische Einschränkungen können zur Ablehnung oder Verzögerung von Transfers führen. Verdachtsfälle auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung können eine Meldung an Behörden erforderlich machen. Zudem unterliegen Transfers internationalen Sanktionen und Embargos, die eine Blockierung von Transaktionen zur Folge haben können.

4.2.3. Markt- und Liquiditätsrisiken

Die hohe Volatilität von Kryptowährungen kann dazu führen, dass sich der Wert während des Transfers verändert. Hohe Netzwerkauslastung und Transaktionskosten (Gas Fees) können zu unerwarteten Gebühren oder längeren Wartezeiten führen.

4.2.4. Sicherheitsrisiken und Betrugsgefahren

Kunden tragen die Verantwortung für die korrekte Eingabe der Zieladresse und die Nutzung sicherer Kommunikationskanäle. Phishing, Scams und betrügerische Wallet-Adressen sind eine erhebliche Gefahr. Zudem können kompromittierte Private Keys oder unsichere Wallets zum Verlust von Kryptowerten führen. Die Nutzung von Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) wird dringend empfohlen.

4.2.5. Operative Risiken und Service-Einschränkungen

Geplante oder ungeplante Systemwartungen, technische Störungen oder Probleme bei Drittanbietern können zu Verzögerungen oder Nichtverfügbarkeit von Transferdienstleistungen führen.

4.3. Liquiditätsrisiko

Aus der Sicht eines Kunden kann die Liquidität einer Kryptowährung als die Möglichkeit verstanden werden, diese Kryptowährung jederzeit zu einem marktgerechten Preis zu kaufen und zu verkaufen. Liquide Kryptowährungen zeichnen sich typischerweise unter anderem durch einen engen Spread (Abstand zwischen dem für ein bestimmtes Handelsvolumen besten Geld- und Briefpreis) aus. Bei illiquiden Kryptowährungen ist der Spread regelmäßig weiter. Es besteht das Risiko, dass sich die Liquidität der von Kunden ausgewählten Kryptowährungen verschlechtert und sich der Spread dadurch vergrößert. Dadurch können dem Anleger Verluste entstehen oder Gewinne entgehen.



4.4. Risiko einer Einstellung des Handels

Es besteht das Risiko, dass einzelne Kryptowährungen zukünftig nicht mehr oder in einem geringeren Umfang an Handelsplätzen für Kryptowährungen gehandelt werden, was die Durchführung entsprechender Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf durch Tradevest erschweren kann, da auch LPs die Kryptowährungen an Handelsplätzen kaufen bzw. verkaufen werden. Das Erfüllungsrisiko aus den Geschäften mit Tradevest trägt der Kunde. Es besteht das Risiko, dass Kryptowährungen für den Kunden nicht angeschafft werden können oder ein Verkaufen der Kryptowährungen des Kunden nicht mehr möglich ist. Dadurch entstehen dem Anleger Verluste bis hin zum Totalverlust bzw. können Gewinne ausbleiben.

4.5. Höhere Risiken bei taggleichen Geschäften

Die Vornahme taggleicher Geschäfte bezeichnet ein Verhalten, bei dem Handelsobjekte in einer hohen Frequenz gekauft und verkauft werden, regelmäßig mehrmals täglich. Regelmäßig wird dies mit der Absicht betrieben, schon bei kleinen oder kleinsten Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Die Vornahme von taggleichen Geschäften erhöht auch aufgrund der Geld-Brief-Spanne das Risiko, Verluste beim Kauf und Verkauf zu realisieren.

4.6. Keine Akzeptanz als Zahlungsmittel

Anbieter von Waren und Dienstleistungen oder sonstige Marktakteure sind gesetzlich nicht verpflichtet, Kryptowährungen als Zahlungsmittel anzunehmen. Die Möglichkeit, Kryptowährungen als Zahlungsmittel einzusetzen, hängt daher von der Akzeptanz dieser Marktakteure ab. Es besteht das Risiko, dass die Kryptowährungen zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher oder gar nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

4.7. Wertrisiko

Kryptowährungen besitzen keinen intrinsischen Wert, etwa in Form eines Materialwertes. Der Wert von Kryptowährungen speist sich grundsätzlich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage am Markt und wird daher durch den Marktpreis bestimmt. Es besteht das Risiko eines Verfalls des Marktpreises, ohne dass dieser Verlust durch einen intrinsischen Wert begrenzt würde.

4.8. Aufgaberisiko

Die Funktionsfähigkeit der einer Kryptowährung zugrundeliegenden Distributed-Ledger-Technologie hängt im Fall von sogenannten "Proof-of-Work" Blockchainprotokollen wie z.B. Bitcoin (BTC) maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben, beispielsweise aufgrund eines fehlenden öffentlichen Interesses an der jeweiligen Kryptowährung, aufgrund eines Mangels an einer



ausreichenden Finanzierung oder aufgrund unzureichender Erträge. Es besteht das Risiko, dass „Technologie-Betreiber“ ihre Tätigkeit einstellen oder reduzieren und die Funktionsweise der jeweiligen Distributed-Ledger-Technologie nicht mehr in einem ausreichenden Maße gewährleistet ist.

4.9. Regulatorisches Risiko

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Rechtsordnungen bestehende Vorschriften anwenden oder anders anwenden oder neue Vorschriften für Anwendungen auf der Basis einer Distributed-Ledger-Technologie einführen, die sich negativ auf den derzeitigen Aufbau der Systeme auswirken oder zu erheblichen Änderungen dieser Systeme führen können. Dies kann einen Wertverfall und möglicherweise auch einen Totalverlust für den Anleger, der Kryptowährungen erworben hat, nach sich ziehen.

4.10. Steuerliche Risiken

Soweit ein Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowährungen Gewinne erzielt, sind diese grundsätzlich von ihm zu versteuern. Es besteht das Risiko, dass sich die derzeitigen Regelungen zum Umfang der Steuerpflicht zum Nachteil des Anlegers ändern oder anders von (inländischen oder ausländischen) Finanzbehörden angewendet werden.

4.11. Manipulationsrisiko

Jede einer Kryptowährung zugrundeliegende Distributed-Ledger-Technologie beruht auf einem bestimmten kryptographischen Verfahren, welches den Schutz vor Manipulationen bezweckt. Diese Verfahren oder die Implementierungen dieser Verfahren könnten sich in Zukunft als nicht ausreichend sicher erweisen. Dies gilt auch für zukünftige Updates oder Upgrades von Software, insbesondere der Referenzsoftware. Es besteht das Risiko, dass die Funktionsfähigkeit der Distributed-Ledger-Technologie beispielsweise durch Cyberangriffe beeinträchtigt oder ganz aufgehoben wird. Dies kann zu einem Verlust von Kryptowährungen (bis hin zum Totalverlust) führen.

4.12. Angriffe gegen die Verwahrlosung von TVDA

TVDA verwahrt die Kryptowährungen für die Kunden nach hohen Sicherheitsstandards. Das garantiert jedoch keine 100%-ige Sicherheit. Es besteht daher das Risiko, dass die verwendeten EDV-Einrichtungen bzw. die technische Verwahrlosung Gegenstand von Cyberangriffen oder physischen Angriffen werden. Dies kann zu einem Verlust (bis hin zum Totalverlust) führen.

4.13. Risiko eines Mehrheitsangriffs

Es besteht das Risiko einer sog. „51%-Attacke“. Bei dieser gelingt es Angreifern, über 50% der Miner zu stellen und damit über mehr als 50% der sog. Hashrate. Er kann so die



Kontrolle über das Netzwerk erlangen. Er könnte dann z.B. Transaktionen von Kryptowährungen verhindern, diese umkehren oder anderweitig zu seinem Gunsten gestalten. Solche 51%-Attacken können auch mit deutlich weniger als 50% der Hashrate erfolgreich durchgeführt werden.

Außerdem besteht das Risiko einer sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacke. Bei einer solchen überlasten Angreifer mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen ein Netzwerk oder eine Blockchain und machen dieses bzw. diese damit (zeitweise) unbenutzbar. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Inhabern von der betroffenen Kryptowährung nicht möglich, diese zu transferieren. Im schlimmsten Fall kann auch dies für den Kunden zum Totalverlust der ihm gehörenden Kryptowährungen führen.

4.14. Risiko eines Forks

Kryptowährungen können Gegenstand von sog. Forks sein, die die zugrunde liegenden Blockchain-Protokollregeln ändern. Forks können den Wert, die Funktion oder den Namen einer Kryptowährung wesentlich verändern.

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Stränge. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, die nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Darüber hinaus kann es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Kursschwankungen kommen. Eine Hard Fork könnte theoretisch dazu führen, dass eine lange zurückliegende Transaktion wieder „beseitigt“ wird.

Der Kunde hat bei einer Hard Fork gegenüber der Tradevest-Gruppe keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstehenden Blockchain. Zudem könnte die Tradevest im Falle eines Hard Fork die Handelbarkeit des betroffenen Kryptowerts einstellen. Soweit einem Kunden im Rahmen eines Hard Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Tradevest im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten des Hard Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Tradevest u.a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen sowie bei Tangany unterstützt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte es sein, dass der Kunde die ihm zugeteilten Kryptowerte nicht erhalten oder nicht über diese verfügen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zufluss-Ereignissen besteht zudem bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter der Kryptowährung. In diesem Fall gelten die vorstehenden Risiken entsprechend.



Im Falle eines Forks kann es zu erheblichen Kursschwankungen und Wertverlusten bestehender von einem Fork betroffener Kryptowährungen kommen. Für die Anleger besteht das Risiko von Verlusten bis hin zum Totalverlust.

4.15. Keine Einlagensicherung

Für die verwahrten Kryptowerte gibt es keine Einlagensicherung. Tradevest ist als Kreditinstitut zwar der gesetzlichen Einlagensicherung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugeordnet. Die Einlagensicherung bezieht sich jedoch allein auf die dem Guthabenkonto zugeordneten EUR-Beträge. Die Geschäfte mit Kryptowerten ebenso wie die für die Kunden verwahrten Kryptowerte bei TVDA unterliegen keinerlei staatlichen oder freiwilligen Einlagensicherung und sind daher nicht geschützt. Welche Auswirkungen dies auf die bei der TVDA verwahrten Kryptowerte hat, ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Dem Kunden stehen bei einer Insolvenz der TVDA und einem daraus folgenden Verlust seiner Kryptowerte keine Ersatzansprüche gegen die Tradewest-Gruppe zu.

4.16. Risiken des Stakings

Staking von Kryptowährungen, insbesondere im Rahmen von Proof-of-Stake (PoS) und Delegated Staking, birgt eine Vielzahl von Risiken.

4.16.1. Validatoren

TVDA selbst betreibt keine eigenen Validatoren, sondern arbeitet ausschließlich mit verifizierten und regulierten Staking-Dienstleistern zusammen. Die Auswahl dieser Anbieter erfolgt anhand strenger Kriterien, um maximale Sicherheit und Effizienz für Kunden zu gewährleisten. Hierbei werden technische Sicherheitsprüfungen durchgeführt, um Slashing-Risiken zu minimieren, Performance-Analysen vorgenommen, um eine stabile und wettbewerbsfähige Staking-Rendite sicherzustellen, sowie regulatorische Anforderungen berücksichtigt, um ausschließlich mit konformen Validatoren zu arbeiten.

Die Performance der eingesetzten Validatoren wird durch TVDA kontinuierlich überwacht. Sollte es zu Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten kommen, behält sich TVDA das Recht vor, geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen. Dazu können beispielsweise die Einschränkung der Staking-Dienstleistungen über bestimmte Validatoren oder die Auswahl weiterer, zuverlässiger Anbieter gehören.

Aktuell sind bei TVDA (und Fireblocks) die folgenden geprüften Validatoren zugelassen:

Kiln (Soc. Kiln, Paris) – <https://www.kiln.fi/>

Figment (Figment Europe LTD, London) – <https://figment.io/emea/>

4.16.2. Slashing

Ein zentrales Risiko stellt das Slashing dar, also die Bestrafung von Validatoren, die gegen die Protokollregeln verstoßen. Dies kann durch technisches Versagen oder vorsätzliches Fehlverhalten geschehen und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der



eingesetzten Token oder erwarteten Staking-Rewards führen. TVDA arbeitet ausschließlich mit etablierten Validatoren wie z.B. Kiln und Figment (s. 4.16.1), die Slashing-Präventionsmechanismen implementiert haben. Dennoch lässt sich das Risiko nicht vollständig ausschließen, sodass ein Restrisiko verbleibt.

4.16.3. Illiquidität

Ein weiteres wesentliches Risiko ist die Illiquidität der gestakten Token, da Kryptowährungen während der Staking-Periode für einen festgelegten Zeitraum gesperrt sind. Dies bedeutet, dass Kunden in dieser Zeit nicht auf ihre Vermögenswerte zugreifen können, selbst wenn sich Marktbedingungen ändern. In einem dynamischen Marktumfeld kann diese Einschränkung dazu führen, dass Kunden nicht zum gewünschten Zeitpunkt verkaufen oder auf alternative Investitionsmöglichkeiten umsteigen können.

Ethereum Staking:

Beim Ethereum (ETH) Staking werden ETH in den offiziellen Deposit-Contract übertragen und sind während der Staking-Periode gesperrt. Nach dem Transfer durchläuft der Validator eine Aktivierungs-Warteschlange (sog. Entry Queue), deren Dauer je nach Netzwerkauslastung zwischen Minuten und Wochen variieren kann.

Für das Unstaking muss über die Plattform des Partners ein Antrag gestellt werden, woraufhin der Validator in die Exit-Warteschlange (Exit Queue) aufgenommen wird. Auch hier hängt die Wartezeit von der Netzwerklast ab und kann mehrere Wochen betragen. Nach dem Validator-Exit folgt eine feste Lock-up-Periode von 27 Stunden (256 Epochen), bevor das ETH zur Auszahlung freigegeben und automatisch dem Wallet des Kunden gutgeschrieben wird.

Die Gesamtdauer des Unstaking-Prozesses variiert zwischen 1–2 Tagen bei geringer Netzwerklast und mehreren Wochen bei hoher Auslastung. Kunden sollten dies in ihrer Liquiditätsplanung berücksichtigen, da während der gesamten Staking- und Unstaking-Periode kein Zugriff auf die gestakten ETH besteht.

4.16.4. Governance

Neben diesen individuellen Risiken sollten Kunden auch die Stabilität und Governance der Netzwerke, in die sie staken, bewerten. Die Glaubwürdigkeit bzw. Integrität eines Staking-Projekts ist ein entscheidendes Risiko beim Staken. Projekte mit schlechter Verwaltung oder unsicheren Zukunftsaussichten bergen das Risiko eines Totalverlustes der gestakten Mittel. Dies trifft besonders bei neuen oder weniger bekannten Blockchains oder Staking-Pools zu, deren Zuverlässigkeit und langfristige Stabilität ungewiss sein können. Die Reputation des Staking-Projekts, Sicherheitsmaßnahmen und langfristige Integrität spielen daher eine entscheidende Rolle bei der Risikominimierung. Unzureichende Sicherheitsmechanismen oder schlechte Governance-Strukturen könnten die investierten Vermögenswerte gefährden.

4.16.5. Smart Contract Schwachstellen

Technische Risiken, insbesondere durch Smart-Contract-Schwachstellen oder unerwartete technische Fehler, stellen ein weiteres Risiko dar. Sicherheitslücken in den



Smart Contracts, auf denen viele Staking-Dienste basieren, können zu Verlusten oder Sicherheitsverletzungen führen. Kunden sollten sich bewusst sein, dass DeFi-Projekte oft weniger reguliert sind und daher zusätzliche Risiken bergen. TVDA minimiert dieses Risiko, indem es ausschließlich mit sicheren und geprüften Staking-Providern arbeitet und Fireblocks als MPC-basierte Verwahrungsplattform nutzt, um private Schlüssel und Transaktionen abzusichern.

4.16.6. Zusätzliche Gebührenstrukturen

Auch Gebührenstrukturen können die Rentabilität des Stakings beeinflussen. Verschiedene Plattformen haben unterschiedliche Gebührenmodelle, die die tatsächlichen Erträge schmälern können. Kiln und Figment erheben derzeit eine Servicegebühr von 9 % auf Staking-Rewards, die direkt von den Erträgen abgezogen wird. Zusätzlich erhebt TVDA eine Gebühr auf Staking-Rewards, die ebenfalls direkt von den Erträgen abgezogen wird.

4.16.7. Keine Haftung

TVDA garantiert keine festen Renditen und übernimmt keine Haftung für Verluste, die durch Netzwerkprobleme, Slashing, Marktveränderungen oder regulatorische Eingriffe entstehen können. Kunden tragen das volle Risiko für ihre Staking-Entscheidungen und sollten sich der möglichen Einschränkungen bewusst sein, insbesondere im Hinblick auf Sperrfristen, Exit-Warteschlangen und Liquiditätsrisiken. TVDA agiert ausschließlich als Infrastruktur-Anbieter und ist nicht für individuelle Staking-Strategien der Kunden verantwortlich. Die Kunden werden im Rahmen der Kundenvereinbarung ausdrücklich über die Risiken aufgeklärt und sind selbst dafür verantwortlich, sich über die Auswirkungen ihrer Staking-Entscheidungen zu informieren.

4.16.8. Regulatorische Risiken

Nicht zuletzt unterliegt das Staking dem regulatorischen Risiko, da sich gesetzliche Rahmenbedingungen weltweit noch entwickeln. Neue regulatorische Vorgaben könnten dazu führen, dass bestimmte Staking-Dienstleistungen eingeschränkt oder angepasst werden müssen.

4.16.9. Steuerliche Risiken bei Einkünften aus Staking

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in seiner jüngsten Veröffentlichung vom 6. März 2025 klargestellt, dass Einkünfte aus Staking steuerpflichtig sind und grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegen. Dabei gilt, dass Staking-Rewards spätestens zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres als zugeflossen gelten, unabhängig davon, ob sie tatsächlich abgerufen wurden. Dies kann für Steuerpflichtige das Risiko bedeuten, dass sie Steuern auf Erträge zahlen müssen, die ihnen noch nicht in liquidierbarer Form zur Verfügung stehen. Zudem bestehen umfangreiche Dokumentationspflichten, und unzureichende Nachweise können zu einer Schätzung durch das Finanzamt und damit zu potenziellen Steuernachzahlungen führen.

TVDA übernimmt keine steuerliche Beratung, keine Haftung für steuerliche Risiken und keine Verantwortung für die steuerliche Behandlung von Staking-Erträgen. Kunden sind selbst dafür verantwortlich, sich über die jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften zu informieren, ihre Erträge ordnungsgemäß zu deklarieren und die erforderlichen



Aufzeichnungen zu führen. Es wird empfohlen, bei Unsicherheiten einen steuerlichen Berater hinzuzuziehen und geeignete Steuer-Software zur lückenlosen Erfassung der Staking-Transaktionen zu nutzen.



VII. Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Gruppe, nachfolgend auch als "Tradevest" bezeichnet

Anlagen in Finanzinstrumenten wie Wertpapieren sind in zahlreichen Formen möglich. Diese verschiedenen Anlageoptionen weisen unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale auf, die in diesem Dokument näher beschrieben werden. Die bereitgestellten Informationen sollen Kunden helfen, eine fundierte und informierte Anlageentscheidung zu treffen. Die Investition in Finanzinstrumente beinhaltet sowohl Chancen als auch Risiken.

Diese Information erklärt die wirtschaftlichen Zusammenhänge und beleuchtet die wesentlichen Risiken, die mit den jeweiligen Anlagen verbunden sind. Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Informationen die Produktbeschreibung nicht ersetzen, insbesondere nicht die veröffentlichten Verkaufs- oder Wertpapierprospekte. Detaillierte Informationen zu Tradevest, zum Vertragsabschluss zwischen Ihnen und uns sowie zur Durchführung des Vertrags finden Sie in den Kundeninformationen auf unserer Website (www.tradevest.ai) und auf der Plattform.

Sofern nicht anders angegeben, richten sich die enthaltenen Hinweise sowohl an private Anleger als auch an professionelle Kunden.



Inhalt

1. Zweck und rechtlicher Rahmen	6
2. Vorwort	6
3. Umgang mit dieser Broschüre	7
A. Anlagestrategie und individuelle Anlagekriterien	8
Anlagestrategie	8
Die Anlagekriterien im Detail	8
Das "magische Dreieck" der Vermögensanlage	9
B. Möglichkeiten der Vermögensanlage	10
Verzinsliche Wertpapiere	10
Grundlagen	10
Sammelurkunden und effektive Stücke	10
Ausgabepreis und Nennwert	10
Erträge: Zinszahlungen und Wertsteigerungen	10
Langfristige vs. kurzfristige Zinsen	10
Ausstattung	11
Laufzeit	11
Tilgung	11
Verzinsung	12
Währung	12
Rang im Insolvenzfall	12
Kursbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit	12
Sonderformen von Anleihen	13
Wandelanleihen: "Aktien auf Abruf"	13
Umtauschanleihen	13
Optionsanleihen: "Anleihen mit Bezugsrecht"	13
Hybridanleihen	13
Strukturierte Anleihen	14
Exchange Traded Commodities (ETC)	14
Emissionsmärkte	14
Emittenten	14
Sicherheit verzinslicher Wertpapiere	15
Aktien	15
Grundlagen	15
Der Aktionär als Teilhaber, nicht als Gläubiger	15
Erträge: Dividenden und Wertsteigerungen	15
Ausgestaltung von Aktien	16
Übertragbarkeit	16
Form der Aktien	16



Gewährung von Rechten	16
Rechte des Aktionärs	16
Vermögensrechte	17
Verwaltungsrechte	17
Real Estate Investment Trusts (REITs)	17
Genussscheine und Genussrechte	17
Genussscheine	17
Genussrechte	18
Zertifikate	18
Grundlagen	18
Klassifizierung nach Basiswert	18
Klassifizierung nach Basiswertzusammensetzung	19
Klassifizierung nach Struktur	19
Hebelzertifikate	19
Optionsscheine	20
Grundlagen	20
Funktionsweise	20
Bewertungskriterien und Preisbildungsfaktoren	21
Arten und Anwendungsmöglichkeiten	21
Offene Investmentfonds	21
Grundlagen	21
Anbieter von Investmentfonds	22
Allgemeine Merkmale offener Investmentfonds	22
Preisbildung	22
Gestaltungsmöglichkeiten bei offenen Investmentfonds	22
Besondere Arten von Investmentfonds	23
Geschlossene Fonds	23
Grundlagen	24
Allgemeine Merkmale geschlossener Fonds in Deutschland	24
Anlagemöglichkeiten geschlossener Fonds	25
Hedgefonds	25
Grundlagen	25
Single-Hedgefonds und Dach-Hedgefonds	25
Anlagestrategien	26
Prime Broker	26
Regelungen zur Rückgabe von Fondsanteilen	26
C. Basisrisiken bei der Vermögensanlage	27
Konjunkturrisiko	27
Inflationsrisiko (Kaufkraftrisiko)	27
Länderrisiko und Transferrisiko	27



Währungsrisiko	27
Volatilität	28
Liquiditätsrisiko	28
Psychologisches Marktrisiko	28
Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen	28
Steuerliche Risiken	28
Sonstige Basisrisiken	28
Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	29
D. Spezielle Risiken bei der Vermögensanlage	30
Spezielle Risiken bei verzinslichen Wertpapieren	30
Bonitätsrisiko	30
Zinsänderungsrisiko / Kursrisiko während der Laufzeit	30
Kündigungsrisiko	30
Auslosungsrisiko	31
Risiken bei einzelnen Anleiheformen	31
Spezielle Risiken bei Aktien	31
Unternehmerisches Risiko (Insolvenzrisiko)	31
Kursänderungsrisiko	32
Dividendenrisiko	32
Psychologie der Marktteilnehmer	32
Risiko der Kursprognose	33
Risiko des Verlusts und der Änderung von Mitgliedschaftsrechten	33
Risiko eines Zulassungswiderrufs ("Delisting")	33
Besondere Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)	33
Spezielle Risiken bei Genussscheinen und Genussrechten	33
Spezielle Risiken bei Zertifikaten	34
Spezielle Risiken bei allen Zertifikatetypen	34
Spezielle Risiken aufgrund der Zertifikatsstruktur	35
Spezielle Risiken bei Optionsscheinen	35
Spezielle Risiken bei offenen Investmentfonds	36
Spezielle Risiken bei geschlossenen Fonds	37
Spezielle Risiken bei Hedgefonds	37
E. Was Sie bei der Ordererteilung beachten sollten	39
Festpreisgeschäfte	39
Kommissionsgeschäfte	39
Börsenhandel	39
Anweisungen bei Ordererteilung (Limitzusätze)	39
Risiken bei der Abwicklung von Aufträgen	40
Risiken bei taggleichen Geschäften ("Day Trading")	40
Die Emission von Aktien	40



F. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen	41
Vermögensverwaltung	41
Anlageberatung	41
Beratungsfreies Geschäft	41
G. Glossar	42



1. Zweck und rechtlicher Rahmen

Diese Broschüre informiert Sie über die Eigenschaften, Funktionsweisen sowie wesentlichen Risiken von Finanzinstrumenten und erläutert die von Tradevest erbrachten Wertpapierdienstleistungen.

Wichtiger Hinweis: Tradevest erbringt keine Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG) und keine Finanzportfolioverwaltung. Alle Entscheidungen treffen Sie eigenverantwortlich. Diese Broschüre ersetzt weder (i) das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) noch (ii) gesetzlich vorgeschriebene Wertpapier- bzw. Verkaufsprospekte und (iii) die Onerausführungsgrundsätze von Tradevest.

Vollständige Geschäfts- und Kundendokumente finden Sie unter www.tradevest.ai/legal-notices.

2. Vorwort

Für Anleger gewinnt die Geldanlage in Wertpapiere und andere Kapitalanlagen zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig steigt die Anzahl und die Komplexität der am Kapitalmarkt verfügbaren Anlageformen stetig an. Das macht es für Anleger immer herausfordernder, eine Anlageentscheidung zu treffen, die auf ihre persönlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zugeschnitten ist.

Das Ziel dieser Informationsbroschüre ist es, Anlegern einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Anlageformen in Wertpapieren zu geben. Dazu zählen verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Zertifikate, Optionsscheine, offene Investmentfonds und Hedgefonds sowie weitere Kapitalanlagen. Zudem liefert die Broschüre wichtige Informationen zu den Risiken, die typischerweise mit diesen Anlageformen verbunden sind.

Durch die ständige Weiterentwicklung der Märkte werden immer mehr Kombinationsprodukte angeboten, die nach einem "Baukastenprinzip" aufgebaut sind. Viele moderne Finanzinstrumente vereinen daher die Eigenschaften mehrerer Basisprodukte, was sich auch in ihren Risikoprofilen widerspiegelt. Für eine detaillierte Produkt- und Risikobeschreibung eines konkreten Produkts sollten Sie die produktbezogenen Informationsmaterialien oder den entsprechenden Verkaufs- oder Wertpapierprospekt heranziehen.

Ein separates Kapitel erklärt, worauf Sie bei der Erteilung einer Order achten sollten, und gibt grundlegende Informationen zu den in Deutschland gängigen Emissionsverfahren. Das letzte Kapitel bietet einen Überblick über verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage. Als Basisinformation konzipiert, soll diese Broschüre interessierte Anleger dazu anregen, offene Fragen zur Geldanlage mit ihrem Anlageberater zu besprechen.

Termingeschäfte werden in dieser Broschüre nur insofern behandelt, als auch Geschäfte mit Optionsscheinen oder Hebelzertifikaten Termingeschäfte sein können. Das komplexe Thema der Geschäfte an Terminbörsen wird in der Broschüre "Basisinformationen über Termingeschäfte" ausführlich behandelt.



Wichtiger Hinweis: Ihre Bank handelt in Ihrem Interesse, wenn sie gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und Sie im Rahmen von Wertpapiergeschäften nach Ihren Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Geldanlage fragt. In diesem Kontext kann es auch notwendig sein, Sie nach Ihren finanziellen Verhältnissen und den Zielen zu befragen, die Sie mit einer Anlage in Wertpapiere und andere Kapitalanlagen verfolgen.

3. Umgang mit dieser Broschüre

Diese Broschüre soll Anleger über die verschiedenen Möglichkeiten der Geldanlage in Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen sowie über die damit verbundenen typischen Risiken aufklären.

- **Kapitel A** bietet eine kurze Einführung in das Thema.
- **Kapitel B** gibt einen Überblick über gängige Formen der Geldanlage in Wertpapieren und weiteren Kapitalanlagen.
- **Kapitel C und D** machen Sie mit den Risiken dieser Anlageformen vertraut.
- **Kapitel E** erläutert, worauf Sie bei der Ordererteilung achten sollten und stellt die Grundzüge von Emissionsverfahren in Deutschland dar.
- **Kapitel F** bietet einen Überblick über verschiedene Dienstleistungen rund um die Vermögensanlage.

Bei der Erstellung dieser Broschüre wurde auf eine ausführliche und möglichst allgemein verständliche Darstellung geachtet. Fachbegriffe werden direkt im Text erklärt. Begriffe, die einer ausführlicheren Erläuterung bedürfen, finden sich zusätzlich im Glossar (Kapitel G). Ein Stichwortverzeichnis (Kapitel H) erleichtert das schnelle Auffinden einzelner Begriffe.



A. Anlagestrategie und individuelle Anlagekriterien

Dieser Abschnitt behandelt die grundlegenden Erwartungen, die ein Anleger an eine Vermögensanlage und eine eventuelle Beratung stellt. Es wird verdeutlicht, dass es zwar objektive Kriterien zur Beurteilung von Anlageformen gibt, die persönlichen Ziele des Anlegers jedoch über deren Gewichtung und Nutzen entscheiden.

Anlagestrategie

Diese Broschüre informiert über die Grundlagen, Chancen und Risiken einzelner Anlageformen. Diese Informationen erhalten jedoch erst im Kontext Ihrer persönlichen Anlagestrategie und -ziele eine individuelle Relevanz. Daher ist es wichtig, dass jeder Anleger – allein oder mit einem Berater – seine Risikobereitschaft, seinen Anlagehorizont und seine Anlageziele klärt.

Dabei sollten folgende Fragen beantwortet werden:

- Wie hoch ist meine Bereitschaft, Wertschwankungen zu akzeptieren? Kann ich finanzielle Verluste verkraften?
- Wie lange kann ich auf das investierte Kapital verzichten? Wann benötige ich das Geld wieder?
- Welche Ziele verfolge ich mit meiner Geldanlage? Wie hoch ist meine Renditeerwartung?

Diese Fragen spiegeln die drei grundlegenden Anlagekriterien wider:

Sicherheit, Liquidität und Rentabilität. Diese drei Komponenten stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander und beeinflussen sich gegenseitig. Jeder Anleger muss basierend auf seinen Präferenzen eine Gewichtung vornehmen, die sich dann in seiner individuellen Anlagestrategie widerspiegelt. Diese Strategie sollte bei jeder Anlageentscheidung berücksichtigt werden. Die mit einer Vermögensanlage verbundenen Ziele sind immer vom persönlichen Umfeld des Anlegers abhängig, können sich im Laufe der Zeit ändern und sollten daher regelmäßig überprüft werden.

Die Anlagekriterien im Detail

- **Sicherheit:** Dies bedeutet den Erhalt des angelegten Vermögens. Die Sicherheit einer Kapitalanlage hängt von den damit verbundenen Risiken ab. Hierzu zählen Aspekte wie die Bonität des Schuldners, das Kursrisiko oder bei Auslandsinvestitionen die politische Stabilität und das Währungsrisiko des Anlagelandes. Eine höhere Sicherheit kann durch eine ausgewogene Streuung des Vermögens (Diversifizierung) erreicht werden. Diese kann unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien erfolgen, wie zum Beispiel unterschiedliche Wertpapierformen, Branchen, Länder und Währungen.
- **Liquidität:** Die Liquidität einer Kapitalanlage gibt an, wie schnell der investierte Betrag wieder in Bargeld oder Bankguthaben umgewandelt werden kann. An der Börse gehandelte Wertpapiere sind in der Regel gut dafür geeignet.
- **Rentabilität:** Die Rentabilität einer Geldanlage wird durch ihren Ertrag bestimmt. Zu den Erträgen eines Wertpapiers zählen Zins- und Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen sowie Wertsteigerungen in Form von Kursveränderungen. Diese Erträge



können je nach Anlageform regelmäßig zufließen oder thesauriert (angesammelt) werden. Die Rendite ist eine geeignete Kennzahl, um die Rentabilität verschiedener Wertpapiere vergleichbar zu machen. Die Rendite ist das Verhältnis des jährlichen Ertrags zum Kapitaleinsatz, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der (Rest-)Laufzeit. Für Anleger ist vor allem die Rendite nach Steuern von Bedeutung, da Kapitaleinkünfte steuerpflichtig sind.

Das "magische Dreieck" der Vermögensanlage

Die Kriterien **Sicherheit, Liquidität und Rentabilität** sind nicht ohne Kompromisse miteinander vereinbar. Das "magische Dreieck" der Vermögensanlage verdeutlicht diese Zielkonflikte:

- Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen **Sicherheit und Rentabilität**. Eine hohe Sicherheit geht oft mit einer niedrigeren Rendite einher. Umgekehrt sind überdurchschnittliche Renditen immer mit höheren Risiken verbunden.
- Es kann auch ein Zielkonflikt zwischen **Liquidität und Rentabilität** bestehen, da liquide Anlagen oft mit Renditenachteilen verbunden sind.

Nachdem Sie sich das magische Dreieck verdeutlicht haben, müssen Sie innerhalb dieses Spannungsfeldes Prioritäten setzen, die Ihren individuellen Anlagezielen entsprechen.



B. Möglichkeiten der Vermögensanlage

Verzinsliche Wertpapiere

Verzinsliche Wertpapiere, auch als Anleihen, Rentenpapiere, Bonds oder Obligationen bezeichnet, sind Schuldverschreibungen, die entweder auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen lauten. Sie sind in der Regel mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet und haben eine festgelegte Laufzeit sowie eine bestimmte Tilgungsform. Der Erwerber einer Schuldverschreibung wird zum Gläubiger, während der Emittent der Schuldner ist.

Grundlagen

Sammelurkunden und effektive Stücke

Verzinsliche Wertpapiere werden entweder in einer Sammelurkunde zusammengefasst oder als Einzelurkunden mit spezifischen Nennwerten gedruckt (effektive Stücke). Bei einer Sammelverbriefung wird die Sammelurkunde bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt. Auch effektive Stücke werden in der Regel girosammelverwahrt, können aber auch an den Anleger ausgehändigt und von ihm selbst aufbewahrt werden. Bei girosammelverwahrten Urkunden erhält der Käufer eine Gutschrift über sein Miteigentum an der Sammelurkunde.

Ausgabepreis und Nennwert

Anleihen werden zum Nennwert (pari = 100 %), über pari oder unter pari ausgegeben. "Über" oder "unter" pari bedeutet, dass bei der Ausgabe ein Aufschlag (Agio) oder ein Abschlag (Disagio) auf den Nennwert erhoben wird. Dieses Agio oder Disagio wird üblicherweise in Prozent des Nennwerts angegeben.

Erträge: Zinszahlungen und Wertsteigerungen

Anleihen können auf zwei Arten Ertrag bringen: durch Zinszahlungen des Emittenten während der Laufzeit oder am Ende der Laufzeit und durch Wertsteigerungen, die aus der Differenz zwischen Ankaufts- und Verkaufspreis resultieren.

Langfristige vs. kurzfristige Zinsen

Bei einer Anlage in verzinslichen Wertpapieren hängt der Zinssatz von der Anlagedauer ab. In der Regel gilt: Je länger der Anlagezeitraum, desto höher der Zinssatz. Dies hat zwei Hauptgründe:

1. Die aktuellen Zinssätze spiegeln die Markterwartungen bezüglich der zukünftigen Zinsentwicklung wider. Wenn der Markt steigende Zinsen erwartet, werden die Zinssätze für längere Laufzeiten höher sein als für kürzere.
2. Langfristig orientierte Anleger verlangen oft einen zusätzlichen Renditeausgleich (Liquiditätsprämie), da sie während der Anlagedauer nicht über ihr Geld verfügen können. Eine langfristige Anlage birgt ein höheres Risiko von Verlusten bei einem Zinsanstieg, da der Anleger an einen möglicherweise unattraktiven Zinssatz gebunden



ist, während ein kurzfristig orientierter Anleger sein Kapital zu einem besseren Zinssatz reinvestieren könnte.

Die Beziehung zwischen Zinsen und Laufzeit wird in der **Zinsstrukturkurve** (oder Renditekurve) dargestellt. Normalerweise hat diese Kurve einen ansteigenden Verlauf, da langfristige Zinsen in der Regel höher sind als kurzfristige.

Die **Zinsdifferenz** zwischen zwei Laufzeiten wird als **Spread** bezeichnet. Ökonomen beobachten auch die Steigung der Zinsstrukturkurve. Eine steile Kurve bedeutet eine große Differenz zwischen lang- und kurzfristigen Zinsen. Eine flache Kurve zeigt geringere Spreads an. Eine **inverse Zinsstrukturkurve** liegt vor, wenn langfristige Zinsen niedriger sind als kurzfristige.

Die Zinsstrukturkurve ist in der Regel steiler, wenn sich die Wirtschaft in einer Phase der Schrumpfung befindet. Sobald sich die Konjunktur erholt, flacht die Kurve ab. In einem Wirtschaftsboom kann sie noch flacher werden oder sogar invers verlaufen, wenn eine konjunkturelle Abkühlung erwartet wird.

Ausstattung

Die Merkmale einer Anleihe sind in den **Anleihebedingungen** detailliert aufgeführt. Dazu gehören neben dem Ausgabejahr insbesondere:

- Laufzeit
- Tilgung
- Verzinsung
- Währung
- Rang im Insolvenzfall

Laufzeit

Man unterscheidet zwischen kurzfristigen (bis 4 Jahre), mittelfristigen (4-8 Jahre) und langfristigen Anleihen (über 8 Jahre). Die Laufzeit ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Verzinsung und der Fälligkeit der Anleihe.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt entweder planmäßig oder außerplanmäßig:

- **Planmäßige Rückzahlung:**
 - **Gesamtfällige Anleihen:** Der Nennwert wird am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückgezahlt.
 - **Annuitäten-Anleihen:** Die Rückzahlung erfolgt in mehreren gleichbleibenden Jahresraten.
 - **Auslosungsanleihen:** Die Rückzahlung erfolgt nach einer tilgungsfreien Zeit zu unterschiedlichen Terminen, die durch ein Auslosungsverfahren bestimmt werden.



- **Außerplanmäßige Rückzahlung:** Ein Emittent kann sich in den Anleihebedingungen das Recht auf eine vorzeitige Kündigung vorbehalten. Manchmal wird auch dem Käufer ein solches Recht eingeräumt.

Verzinsung

Die Verzinsung, die ein Anleger auf den Nennwert erhält, ist in den Anleihebedingungen geregelt. Es gibt verschiedene Formen:

- **Klassische festverzinsliche Anleihen (Straight Bonds):** Haben eine gleichbleibende feste Verzinsung für die gesamte Laufzeit.
- **Anleihen mit variablen Zinssätzen (Floating Rate Notes):** Gewähren einen variablen Zinsertrag, der sich an einem Referenzzinssatz wie dem EURIBOR oder LIBOR orientiert.
- **Sonderformen der Floating Rate Notes:**
 - **Floor Floater:** Mit einer Mindestverzinsung.
 - **Cap Floater:** Mit einer Maximalverzinsung.
 - **Mini-Max-Floater:** Mit einer begrenzten Schwankungsbreite der Verzinsung.
 - **Reverse Floater:** Die Verzinsung entwickelt sich entgegengesetzt zum Referenzzinssatz.
- **Nullkupon-Anleihen (Zero Bonds):** Haben keine laufenden Zinszahlungen. Der Ertrag ergibt sich aus der Differenz zwischen Rückzahlungskurs und Kaufpreis.
- **Kombizins-Anleihen und Step-Up-Anleihen:** Die Höhe der Zinserträge steht im Voraus fest, ändert sich aber während der Laufzeit nach einem festgelegten Muster.
- **Zinsphasen-Anleihen:** Eine Mischform aus fest- und variabel verzinslichen Anleihen.

Währung

Anleger können zwischen Anleihen in Euro oder in einer ausländischen Währung wählen. Bei **Doppelwährungsanleihen** können Kapitalrückzahlung und Zinszahlung in verschiedenen Währungen erfolgen.

Rang im Insolvenzfall

Im Falle einer Insolvenz des Emittenten wird zwischen vorrangigen, gleichrangigen und nachrangigen Anleihen unterschieden, je nachdem, ob die Ansprüche des Anlegers bevorzugt, gleichberechtigt oder nachrangig bedient werden.

Kursbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit

Anleihen können während ihrer Laufzeit am Sekundärmarkt gehandelt werden. Der Kurs hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere:



- dem aktuellen Marktzinsniveau
- den erwarteten Zinsänderungen
- der Bonität des Emittenten
- Angebot und Nachfrage

Sonderformen von Anleihen

Im Folgenden werden Anleiheformen vorgestellt, die besondere Rechte, spezielle Nebenabreden oder eine Kopplung an zusätzliche Bezugsgrößen enthalten.

Wandelanleihen: "Aktien auf Abruf"

Die Wandelanleihe (auch Wandelschuldverschreibung oder Convertible Bond) ist ein verzinsliches Wertpapier, das typischerweise von Aktiengesellschaften ausgegeben wird. Sie räumt dem Inhaber das Recht ein, die Anleihe innerhalb einer festgelegten Wandlungsfrist und zu einem bestimmten Wandlungsverhältnis in Aktien des Emittenten umzutauschen. Oft gibt es eine Sperrfrist, in der ein Umtausch nicht möglich ist. Die genauen Bedingungen, wie ein eventueller Zuzahlungsbetrag oder das Wandlungsverhältnis, sind in den Anleihebedingungen festgelegt. Macht der Anleger von seinem Wandlungsrecht keinen Gebrauch, bleibt die Anleihe in der Regel ein normales festverzinsliches Wertpapier, das am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird. Einige Anleihen sehen jedoch auch eine Pflichtumwandlung am Laufzeitende vor (Pflichtwandelanleihe). Bei gestiegenen Aktienkursen bieten Wandelanleihen die Chance auf einen höheren Wertzuwachs. Im Gegenzug ist die Verzinsung meist niedriger als bei herkömmlichen Anleihen.

Umtauschanleihen

Umtauschanleihen (Exchangeable Bonds) sind Schuldverschreibungen, die dem Inhaber das Recht einräumen, die Anleihe in Aktien einer **anderen** Gesellschaft als der des Emittenten umzutauschen. Der Anleger erhält also Aktien eines Drittunternehmens.

Optionsanleihen: "Anleihen mit Bezugsrecht"

Optionsanleihen funktionieren ähnlich wie Wandelanleihen, da sie ebenfalls ein Recht zum Bezug von Aktien beinhalten. Dieses Recht besteht jedoch **zusätzlich** zur Anleihe und nicht als Alternative. Optionsanleihen sind verzinsliche Wertpapiere, denen ein abtrennbarer **Optionsschein** beigelegt ist. Dieser Optionsschein verbrieft das Recht, Aktien oder andere handelbare Vermögenswerte zu vorher festgelegten Konditionen zu erwerben, und kann separat gehandelt werden. Die Anleihe selbst bleibt bis zu ihrer Fälligkeit bestehen. Daher kann es für eine Optionsanleihe bis zu drei Börsennotierungen geben: für die Anleihe mit Optionsschein ("cum"), ohne Optionsschein ("ex") und für den Optionsschein allein.

Hybridanleihen

Für den Emittenten stellen Hybridanleihen eine Mischform aus Eigen- und Fremdkapital dar, die sowohl Merkmale von Anleihen als auch von Aktien aufweist. Sie haben in der Regel eine unendliche Laufzeit. Ein Kündigungsrecht seitens des Anlegers ist ausgeschlossen, während der



Emittent sich ein solches Recht vorbehalten kann. Hybridanleihen sind **nachrangige Anleihen** und ihre Zinszahlungen sind oft vom Geschäftserfolg des Emittenten abhängig. Das bedeutet, eine Zinszahlung kann ausfallen, wenn das Unternehmen keinen Gewinn erzielt.

Strukturierte Anleihen

Strukturierte Anleihen kombinieren oft die Profile von Anleihen und Aktien, was zu unterschiedlichen Rendite-Risiko-Strukturen führt. Es gibt eine Vielzahl fantasievoller Produktnamen, aber im Wesentlichen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

- **Aktienanleihen ("Reverse Convertibles"):** Hier hat nicht der Anleger, sondern der **Emittent** das Recht, am Laufzeitende anstelle des Nennbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien zu liefern. Für dieses Risiko erhält der Anleger eine über dem Marktzins liegende Verzinsung. Ob der Nennbetrag in Geld oder in Aktien zurückgezahlt wird, hängt vom Aktienkurs am Stichtag ab. Liegt der Kurs unter einer festgelegten Schwelle (Andienungsschwelle), erfolgt die Rückzahlung in Aktien.
- **Anleihen mit index- oder aktienkorborientierter Verzinsung:** Im Gegensatz zu Aktienanleihen, die eine feste Verzinsung bieten, ist die Verzinsung hier variabel und hängt von der Entwicklung eines Index oder eines Aktienkorbs ab. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Geld. Die genaue Höhe der Verzinsung ist daher im Voraus nicht bestimmbar.

Exchange Traded Commodities (ETC)

Bei Exchange Traded Commodities (ETC) handelt es sich um Schuldverschreibungen mit unbegrenzter oder sehr langer Laufzeit. Sie ermöglichen Anlegern, an der Wertentwicklung von physischen Rohstoffen (z. B. Gold, Silber) oder Rohstoffindizes zu partizipieren. ETCs werden an der Börse gehandelt und zielen darauf ab, die Entwicklung des Basiswerts möglichst exakt nachzubilden. Sie können physisch (z. B. durch hinterlegte Goldbarren) oder durch andere Vermögenswerte besichert sein. Bei einer Insolvenz des Emittenten werden diese Sicherheiten durch einen Treuhänder verwertet.

Emissionsmärkte

Anleihen werden nicht nur nach ihrer Währung, sondern auch nach ihrem Emissionsmarkt unterschieden. Man differenziert zwischen **Inlandsanleihen** (Emission auf dem Heimatmarkt) und **internationalen Anleihen**. Letztere unterteilen sich in:

- **Auslandsanleihen:** Werden am Kapitalmarkt eines bestimmten Landes in dessen Währung von einem ausländischen Schuldner emittiert.
- **Eurobonds:** Internationale Schuldverschreibungen, die über internationale Bankenkonsortien in einer international anerkannten Währung platziert und in mehreren Ländern gehandelt werden.

Emittenten

Als Emittenten verzinslicher Wertpapiere treten verschiedene Institutionen auf, die sich in ihrer Finanzkraft und Bonität unterscheiden, was die Sicherheit der Anleihe beeinflusst.



- **Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand:** Hierzu zählen Anleihen von Bund, Ländern und Gemeinden (z. B. Bundesanleihen, Bundesobligationen).
- **Bankschuldverschreibungen:** Von Kreditinstituten begebene Anleihen. Man unterscheidet "gedeckte" (z. B. Pfandbriefe) und "sonstige" Bankschuldverschreibungen.
- **Unternehmensanleihen (Industrieobligationen):** Von Unternehmen aus Industrie und Handel begebene Schuldverschreibungen.
- **Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten:** Hierzu zählen ausländische Staaten, Banken und Unternehmen sowie supranationale Institutionen wie die Weltbank.

Sicherheit verzinslicher Wertpapiere

Die Sicherheit eines Wertpapiers bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass das investierte Kapital zurückgezahlt wird. Dies hängt von der **Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Emittenten** ab. Bei öffentlichen Schuldnern basiert die Sicherheit auf deren Finanzkraft (z. B. Steueraufkommen). Bei anderen Schuldnern ist die Bonität, also die finanzielle Struktur und die Gewinnaussichten, entscheidend. Zusätzliche Sicherheiten wie Garantien oder Grundschulden können die Sicherheit einer Anleihe erhöhen.

Bestimmte Wertpapiere in Deutschland, die hohe Sicherheitsanforderungen erfüllen, gelten als **mündelsicher** oder **deckungsstockfähig**.

Aktien

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Besitzer (Aktionär) Mitgliedschaftsrechte an dieser Gesellschaft gewährt. Der Aktionär wird somit zum Teilhaber am Gesellschaftsvermögen. Dieses Kapitel konzentriert sich auf Aktien deutscher Unternehmen; die Rechte von Aktionären ausländischer Gesellschaften richten sich nach der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.

Grundlagen

Der Aktionär als Teilhaber, nicht als Gläubiger

Im Gegensatz zu Inhabern von verzinslichen Wertpapieren, die Gläubiger sind, sind Sie als Aktionär ein Miteigentümer der Gesellschaft, die die Aktien ausgibt. Aus dieser Position ergeben sich für Sie sowohl Rechte als auch Pflichten. Die primäre Pflicht besteht darin, die Einlage auf das Grundkapital zu leisten. Diese ist auf den Ausgabebetrag der Aktie (Nennwert plus ein eventuelles Agio) begrenzt.

Erträge: Dividenden und Wertsteigerungen

Mit Aktien können Sie auf zwei Wegen Erträge erzielen: durch Dividendenausschüttungen und durch Kursgewinne. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass die Aktie ein Risikopapier ist. Das bedeutet, dass weder Kursgewinne noch Dividenden garantiert sind. Wenn jedoch eine Dividende ausgeschüttet wird, haben Sie Anspruch auf einen entsprechenden Anteil.



Ausgestaltung von Aktien

Nicht jede Aktie ist gleich. Unternehmen haben bei der Emission verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich:

- **Übertragbarkeit:** Inhaberaktien vs. Namensaktien
- **Form des Anteils:** Nennwertaktien vs. Stückaktien
- **Gewährung von Rechten:** Stammaktien vs. Vorzugsaktien

Übertragbarkeit

- **Inhaberaktien:** Diese Aktien lauten auf den jeweiligen Inhaber, nicht auf einen bestimmten Namen. Der Eigentumswechsel ist formlos und unkompliziert möglich.
- **Namensaktien:** Diese werden auf den Namen des Aktionärs ausgestellt und in das Aktienregister des Unternehmens eingetragen. Dadurch ist der Gesellschaft der Kreis ihrer Aktionäre bekannt. Nur eingetragene Personen gelten gegenüber der Gesellschaft als Aktionäre und können ihre Rechte (z. B. Stimmrecht) wahrnehmen.
- **Vinkulierte Namensaktien:** Bei diesen Aktien muss die Gesellschaft einer Übertragung auf einen neuen Aktionär zustimmen. Dies gibt dem Unternehmen Kontrolle über seinen Aktionärskreis, ist in Deutschland aber eher selten.

Form der Aktien

- **Nennwertaktien:** Der Nennwert ist ein fester Geldbetrag (mindestens 1 €), der den Anteil am Grundkapital der Gesellschaft darstellt. Die Summe der Nennwerte aller ausgegebenen Aktien ergibt das Grundkapital.
- **Stückaktien:** Diese repräsentieren ebenfalls einen Anteil am Grundkapital, jedoch ohne einen festen Geldbetrag. Sie lauten auf eine bestimmte Stückzahl. Der anteilige Betrag am Grundkapital muss auch hier mindestens 1 € betragen.

Für Sie als Anleger ist es unerheblich, ob es sich um eine Nennwert- oder Stückaktie handelt. Der Börsenkurs der Aktie bildet sich unabhängig davon durch Angebot und Nachfrage.

Gewährung von Rechten

- **Stammaktien:** Dies ist der Normalfall. Sie gewähren dem Aktionär alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte, insbesondere das Stimmrecht.
- **Vorzugsaktien:** Diese sind mit bestimmten Vorrechten ausgestattet, meist bei der Gewinnverteilung (höhere Dividende). Dafür sind sie in der Regel ohne Stimmrecht. Dies ermöglicht es Unternehmen, Eigenkapital aufzunehmen, ohne die Stimmrechtsverhältnisse zu verändern.

Rechte des Aktionärs

Als Aktionär verfügen Sie über verschiedene Rechte, die sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der Gesellschaft ergeben. Man unterscheidet vor allem zwischen Vermögens- und Verwaltungsrechten.



Vermögensrechte

- **Anspruch auf Dividende:** Die jährliche Gewinnausschüttung pro Aktie. Ihre Höhe hängt vom Bilanzgewinn des Unternehmens ab und wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- **Bezugsrecht:** Bei einer Kapitalerhöhung haben Altaktionäre das Recht, neue ("junge") Aktien im Verhältnis zu ihrem bisherigen Anteil zu erwerben. Dies dient dazu, ihren prozentualen Anteil am Unternehmen (und damit ihr Stimmrecht) zu wahren und einen Vermögensnachteil durch den Kursrückgang der alten Aktien auszugleichen. Das Bezugsrecht selbst ist für eine bestimmte Frist an der Börse handelbar.
- **Anspruch auf Berichtigungsaktien:** Wenn ein Unternehmen sein Aktienkapital aus eigenen Rücklagen erhöht (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln), erhalten Aktionäre zusätzliche Aktien ("Gratisaktien"), ohne dafür zahlen zu müssen. Der Gesamtwert des Unternehmens ändert sich dadurch nicht, er verteilt sich lediglich auf mehr Aktien, wodurch der Kurs pro Aktie sinkt.

Verwaltungsrechte

- **Teilnahmerecht an der Hauptversammlung:** Die jährliche Versammlung der Aktionäre, auf der über wichtige Unternehmensangelegenheiten wie die Gewinnverwendung oder die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat entschieden wird.
- **Auskunftsrecht:** In der Hauptversammlung hat jeder Aktionär das Recht, vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Tagesordnungspunkte erforderlich ist.
- **Stimmrecht:** Das wichtigste Verwaltungsrecht. Jede Stammaktie gewährt in der Regel eine Stimme bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine Bevollmächtigung (z. B. an die Depotbank) ausgeübt werden.

Real Estate Investment Trusts (REITs)

REITs sind in der Regel börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Hauptgeschäft der Erwerb, die Verwaltung und der Verkauf von Immobilien ist. Sie unterliegen besonderen gesetzlichen Anforderungen, wie zum Beispiel der Pflicht, einen Großteil (in Deutschland mind. 90 %) ihres Gewinns an die Aktionäre auszuschütten. Dafür sind sie oft von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Ihr Kurs bildet sich, wie bei jeder anderen Aktie auch, durch Angebot und Nachfrage an der Börse.

Genussscheine und Genussrechte

Genussscheine

Der Begriff und die genaue Ausgestaltung von Genussscheinen sind gesetzlich nicht exakt definiert, was Emittenten einen breiten Gestaltungsspielraum eröffnet. Je nach ihrer spezifischen Ausgestaltung können Genussscheine in ihrem Charakter eher einer Aktie oder einem verzinslichen Wertpapier ähneln.

Genussscheine verbriefen **Vermögensrechte**, die in den jeweiligen Genussschein-Bedingungen detailliert beschrieben sind. In der Regel handelt es sich um Gläubigerpapiere, die auf einen Nennwert lauten und einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung beinhalten. Gesellschaftliche



Mitwirkungsrechte wie ein Stimmrecht auf der Hauptversammlung gewähren sie jedoch nicht. Oft sind Inhaber von Genussscheinen an Verlusten der Gesellschaft beteiligt und ihre Ansprüche im Insolvenzfall nachrangig.

Genussrechte

Im Gegensatz zu Genussscheinen sind Genussrechte im Wesentlichen **nicht verbrieft** **Gläubigerrechte**, die auf einem schuldrechtlichen Vertrag basieren. Auch sie bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und können einem verzinslichen Wertpapier sehr nahekommen. Der Inhaber ist am Gewinn und Verlust des Unternehmens beteiligt, wobei die genauen Bedingungen im Genussrechtsvertrag oder Emissionsprospekt festgelegt sind. Eine Nachschusspflicht besteht üblicherweise nicht.

Zertifikate

Unter dem Oberbegriff "Zertifikate" wird eine Vielzahl von Produkten angeboten, deren Bezeichnungen je nach Emittent variieren können. Einige Zertifikate ähneln in ihrer Funktionsweise Optionsscheinen oder strukturierten Anleihen. Daher ist es für Anleger essenziell, sich über die genaue Funktionsweise eines jeden Zertifikats zu informieren, da die Bandbreite von risikoarmen Strukturen bis hin zu hochspekulativen Hebelprodukten reicht.

Grundlagen

Rechtlich betrachtet sind Zertifikate **Inhaberschuldverschreibungen**. Sie verbriefen kein Eigentumsrecht (wie eine Aktie), sondern einen Anspruch auf Rückzahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung eines Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung sind von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte (z. B. einer Aktie, eines Index, eines Rohstoffs) abhängig. Der Anleger ist somit Gläubiger des Emittenten.

Zertifikate lassen sich nach verschiedenen Kriterien unterscheiden, zum Beispiel:

- Mit oder ohne feste Laufzeit
- Mit oder ohne Kapitalschutz
- In Euro oder in Fremdwährung
- Stück- oder Prozentnotierung

Der Preis eines Zertifikats wird während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst, darunter der Wert des Basiswerts, die Volatilität (Schwankungsbreite), Zinsänderungen und Dividenden.

Klassifizierung nach Basiswert

Die Wertentwicklung des Zertifikats hängt entscheidend von seinem Basiswert ab. Gängige Basiswerte sind:

- **Aktien:** Die häufigste Variante.
- **Renten oder Zinsen:** Beziehen sich auf Zinssätze (z. B. EURIBOR) oder Anleiheindizes.



- **Rohstoffe:** z. B. Gold, Öl oder ganze Rohstoffkörbe.
- **Währungen:** Beziehen sich auf Wechselkurse (z. B. Euro/US-Dollar).
- **Fonds:** Oft werden mehrere Fonds zu einem Korb (Basket) zusammengefasst.

Klassifizierung nach Basiswertzusammensetzung

- **Indexzertifikate:** Bilden die Entwicklung eines ganzen Marktes über einen Index (z. B. DAX®) ab.
- **Basketzertifikate:** Beziehen sich auf einen Korb ("Basket") aus mehreren Einzelwerten oder Indizes.
- **Einzelwertzertifikate:** Haben nur einen einzelnen Wert als Basis, z. B. eine einzelne Aktie.

Klassifizierung nach Struktur

- **Lineare Zertifikate:** Auch "Plain-Vanilla-Zertifikate" genannt, bilden die Wertentwicklung des Basiswerts nahezu eins zu eins ab. Steigt der Basiswert, steigt auch der Wert des Zertifikats und umgekehrt.
- **Discountzertifikate:** Werden mit einem Abschlag (Discount) auf den aktuellen Kurs des Basiswerts erworben. Im Gegenzug ist der maximale Gewinn durch einen Höchstbetrag (Cap) begrenzt. Sie eignen sich für Anleger, die auch in seitwärts tendierenden Märkten eine positive Rendite erzielen möchten.
- **Bonuszertifikate:** Bieten am Laufzeitende eine Bonuszahlung, solange der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit eine festgelegte untere Schwelle (Barriere) nicht berührt oder unterschreitet. Wird die Barriere verletzt, entfällt der Bonusmechanismus.
- **Expresszertifikate:** Haben mehrere Stichtage, an denen eine vorzeitige Rückzahlung mit einer festen Rendite erfolgen kann, wenn der Basiswert an diesem Tag eine bestimmte Schwelle erreicht oder überschreitet. Wird dies nicht erreicht, läuft das Zertifikat weiter.
- **Kapitalschutzzertifikate:** Garantieren am Laufzeitende die Rückzahlung eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts (z. B. 100 %). Im Gegenzug ist die Partizipation an Kursgewinnen oft begrenzt. Der Kapitalschutz ist von der Bonität des Emittenten abhängig.

Hebelzertifikate

Hebelzertifikate ermöglichen es, mit einem geringeren Kapitaleinsatz überproportional an den Kursbewegungen eines Basiswerts zu partizipieren. Der Preis des Zertifikats reagiert prozentual stärker auf Kursänderungen des Basiswerts als dieser selbst. Dieser **Hebel** wirkt jedoch in beide Richtungen und erhöht somit nicht nur die Gewinnchancen, sondern auch das Verlustrisiko erheblich, bis hin zum **Totalverlust**. Viele Hebelzertifikate verfügen über eine **Knock-Out-Schwelle**. Wird diese Schwelle erreicht, wird das Zertifikat sofort fällig und verfällt oft wertlos oder hat nur noch einen geringen Restwert.



Optionsscheine

Optionsscheine, auch "Warrants" genannt, gehören zu den klassischen verbrieften Termingeschäften. Ähnlich wie bei Zertifikaten können die Produktnamen variieren, weshalb ein genauer Blick auf die Funktionsweise entscheidend ist.

Grundlagen

Ein Optionsschein verbrieft das **Recht, aber nicht die Pflicht**, eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

- **Call-Optionsschein:** Recht zum Kauf.
- **Put-Optionsschein:** Recht zum Verkauf.

Die wichtigsten Merkmale sind:

- **Basiswert:** Der zugrunde liegende Wert, z. B. Aktien, Indizes, Währungen oder Rohstoffe.
- **Basispreis:** Der Preis, zu dem der Basiswert bei Ausübung gekauft (Call) oder verkauft (Put) werden kann.
- **Barausgleich:** Statt einer physischen Lieferung des Basiswerts sehen die Bedingungen meist einen Ausgleich in Geld vor. Der Anleger erhält die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert und dem Basispreis.
- **Laufzeit:** Der Zeitraum, in dem das Optionsrecht ausgeübt werden kann. Danach verfällt es wertlos.
- **Ausübungsart:** Man unterscheidet zwischen dem **amerikanischen Typ**, bei dem eine Ausübung während der gesamten Laufzeit möglich ist, und dem **europäischen Typ**, bei dem die Ausübung nur am Ende der Laufzeit erfolgen kann.
- **Optionsverhältnis (Bezugsverhältnis):** Gibt an, wie viele Einheiten des Basiswerts mit einem Optionsschein erworben oder verkauft werden können.

Funktionsweise

- **Hebelwirkung:** Der Preis eines Optionsscheins ist in der Regel deutlich niedriger als der Preis des Basiswerts. Dies führt zu einer Hebelwirkung (Leverage-Effekt): Eine Kursänderung beim Basiswert führt zu einer prozentual stärkeren Kursänderung beim Optionsschein. Dieser Hebel vergrößert sowohl die Gewinnchancen als auch die Verlustrisiken.
- **Unterschiedliche Erwartungen:** Anleger wählen je nach ihrer Markterwartung:
 - **Kauf eines Calls:** Bei Erwartung steigender Kurse.
 - **Kauf eines Puts:** Bei Erwartung fallender Kurse.



- Das Hauptziel der meisten Anleger ist nicht die Ausübung des Rechts, sondern der gewinnbringende Verkauf des Optionsscheins während der Laufzeit.

Bewertungskriterien und Preisbildungsfaktoren

Der Preis eines Optionsscheins setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- **Innerer Wert:** Der Betrag, um den ein Optionsschein "im Geld" ist. Bei einem Call ist das die positive Differenz zwischen dem aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis. Bei einem Put ist es die positive Differenz zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Kurs. Hat ein Optionsschein keinen inneren Wert, ist er "am Geld" oder "aus dem Geld".
- **Zeitwert:** Dies ist der Aufschlag auf den inneren Wert. Er reflektiert die Chance, dass der Optionsschein während der Restlaufzeit noch an innerem Wert gewinnt. Die Höhe des Zeitwerts wird maßgeblich von der **Restlaufzeit** und der **Volatilität** (erwartete Schwankungsintensität des Basiswerts) bestimmt. Gegen Ende der Laufzeit fällt der Zeitwert unweigerlich auf null.

Weitere wichtige Kennzahlen sind das **Aufgeld** und der **Break-Even-Punkt**, der den Kurs des Basiswerts angibt, ab dem bei Ausübung ein Gewinn erzielt wird.

Arten und Anwendungsmöglichkeiten

Man unterscheidet grundsätzlich zwei Hauptarten von Optionsscheinen:

- **Traditionelle Optionsscheine:** Werden zusammen mit einer Optionsanleihe ausgegeben und sind oft auf Aktien des emittierenden Unternehmens bezogen.
- **Naked Warrants:** Werden unabhängig von einer Anleihe, meist von Banken, emittiert und können sich auf eine breite Palette von Basiswerten beziehen. Oft ist hier ein Barausgleich vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es **exotische Optionsscheine**, die durch zusätzliche Bedingungen komplexer gestaltet sind. Beispiele hierfür sind:

- **Barrier-Optionsscheine:** Das Optionsrecht wird erst aktiv ("Knock-In") oder erlischt wertlos ("Knock-Out"), wenn der Basiswert eine bestimmte Kursschwelle (Barriere) erreicht.
- **Digital-Optionsscheine:** Zahlen einen festen Betrag, wenn der Basiswert am Laufzeitende über (Call) oder unter (Put) dem Basispreis liegt, unabhängig davon, wie weit er darüber oder darunter liegt.
- **Range-Optionsscheine:** Der Anleger profitiert davon, wenn sich der Kurs des Basiswerts innerhalb einer bestimmten Kursspanne ("Range") bewegt.

Offene Investmentfonds

Grundlagen



Ein Investmentfonds ist im Grunde ein großer Topf, in den viele Anleger gemeinsam Geld einzahlen. Dieses gesammelte Vermögen wird von einer professionellen **Kapitalverwaltungsgesellschaft** nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem **Grundsatz der Risikomischung** in verschiedene Vermögenswerte (z. B. Aktien, Anleihen, Immobilien) investiert und verwaltet.

Mit dem Kauf von **Investmentanteilen** werden Sie Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Wert eines Anteils ergibt sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens (Nettoinventarwert), geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Genaue Informationen zur Anlagepolitik und den Kosten eines Fonds finden sich in den wesentlichen Anlegerinformationen und im Verkaufsprospekt.

Anbieter von Investmentfonds

Investmentfonds werden in Deutschland sowohl von inländischen als auch von ausländischen Gesellschaften angeboten. Deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften unterliegen der strengen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Ein zentrales Schutzmerkmal ist hierbei, dass das Fondsvermögen als **Sondervermögen** rechtlich vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt ist und somit im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft geschützt ist.

Allgemeine Merkmale offener Investmentfonds

Das Hauptmerkmal "offener" Fonds ist, dass die Anzahl der Anteile prinzipiell unbegrenzt ist. Je nach Nachfrage kann die Gesellschaft neue Anteile ausgeben. Ebenso sind Anleger berechtigt, ihre Anteile in der Regel börsentäglich zum offiziellen **Rücknahmepreis** an die Gesellschaft zurückzugeben. Dies gewährleistet eine hohe Liquidität der Anlage. In außergewöhnlichen Marktsituationen kann die Rücknahme jedoch vorübergehend ausgesetzt werden.

Preisbildung

- **Erwerb über die Gesellschaft:** Der Preis eines Fondsanteils basiert auf dem **Nettoinventarwert (NAV)**. Dies ist der Gesamtwert aller Vermögensgegenstände des Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten. Der NAV wird in der Regel täglich berechnet. Beim Kauf zahlen Anleger den **Ausgabepreis**, der sich aus dem Anteilswert und einem **Ausgabeaufschlag** zusammensetzt. Der **Rücknahmepreis** entspricht dem Anteilswert, manchmal wird jedoch ein kleiner Abschlag berechnet.
- **Erwerb über die Börse:** Viele Fonds, insbesondere ETFs, werden auch an der Börse gehandelt. Hier bildet sich der Preis durch Angebot und Nachfrage und kann leicht vom offiziellen NAV abweichen. Ein Vorteil des Börsenhandels ist, dass in der Regel kein Ausgabeaufschlag anfällt.

Gestaltungsmöglichkeiten bei offenen Investmentfonds

Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Ausrichtung, die durch verschiedene Merkmale definiert wird:

- **Schwerpunkt der Zusammensetzung:**



- **Rentenfonds:** Investieren hauptsächlich in verzinsliche Wertpapiere.
- **Aktienfonds:** Investieren überwiegend in Aktien.
- **Mischfonds:** Kombinieren verschiedene Anlageklassen wie Aktien und Anleihen.
- **Geldmarktfonds:** Legen in kurzfristige Zinspapiere und Bankguthaben an.
- **Dachfonds:** Investieren ihrerseits wieder in Anteile anderer Investmentfonds.
- **Geographischer Anlagehorizont:**
 - **Länderfonds:** Konzentrieren sich auf ein bestimmtes Land (z. B. Japan-Fonds).
 - **Regionenfonds:** Investieren in einer bestimmten Region (z. B. Europa, Schwellenländer).
 - **Internationale Fonds:** Legen weltweit an.
- **Ertragsverwendung:**
 - **Ausschüttungsfonds:** Schütten die erwirtschafteten Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) regelmäßig an die Anleger aus.
 - **Thesaurierende Fonds:** Legen die Erträge automatisch wieder im Fondsvermögen an, was zu einem Zinseszinsseffekt führt.

Besondere Arten von Investmentfonds

- **Offene Immobilienfonds:** Investieren das Kapital der Anleger hauptsächlich in gewerblich genutzte Immobilien (z. B. Bürogebäude, Einkaufszentren). Für die Rückgabe von Anteilen gelten hier besondere gesetzliche Regelungen mit Halte- und Kündigungsfristen, um die Liquidität des Fonds zu steuern.
- **Exchange Traded Funds (ETF):** Dies sind börsengehandelte Investmentfonds, die in der Regel passiv einen bestimmten Marktindex (z. B. DAX®, MSCI World) nachbilden. Ihr Ziel ist es, die Wertentwicklung dieses Index so exakt und kostengünstig wie möglich abzubilden. Die Nachbildung des Index erfolgt entweder **physisch** (der Fonds kauft die im Index enthaltenen Wertpapiere) oder **synthetisch** (über Tauschgeschäfte, sogenannte Swaps).
- **Spezial-Investmentfonds:** Diese Fonds sind nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich, sondern richten sich ausschließlich an professionelle und semiprofessionelle Anleger (z. B. institutionelle Investoren) und unterliegen weniger strengen Anlagevorschriften.

Geschlossene Fonds

Geschlossene Fonds sind eine Form der unternehmerischen Beteiligung, bei der sich Anleger langfristig in einer Fondsgesellschaft zusammenschließen. Diese Gesellschaft sammelt das Kapital der Anleger, um gezielt in bestimmte Sachwerte wie Immobilien, Erneuerbare-Energien-Anlagen, Schiffe oder Flugzeuge zu investieren. Der wirtschaftliche Erfolg



hängt direkt vom Erfolg dieser Investition ab, also von der Bewirtschaftung und dem späteren Verkauf der Anlageobjekte.

Im Gegensatz zu offenen Fonds können Anleger ihre Anteile bei geschlossenen Fonds nicht einfach an die Fondsgesellschaft zurückgeben. Das Kapital ist langfristig gebunden. Eine Veräußerung ist nur über einen Verkauf an einen anderen Anleger auf dem Zweitmarkt möglich, der jedoch illiquide ist und oft mit erheblichen Preisabschlägen verbunden ist.

Grundlagen

Nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) werden geschlossene Fonds als **Alternative Investmentfonds (AIF)** eingestuft. Man unterscheidet hauptsächlich:

- **Geschlossene Publikumsfonds:** Für alle Anleger zugänglich.
- **Geschlossene Spezialfonds:** Nur für semiprofessionelle und professionelle Anleger.

Allgemeine Merkmale geschlossener Fonds in Deutschland

Typischerweise werden geschlossene Publikumsfonds als

Investmentkommanditgesellschaft strukturiert. Mit dem Kauf eines Anteils wird der Anleger rechtlich zum Kommanditisten und damit zum Mitunternehmer der Fondsgesellschaft.

Die typischen Phasen eines geschlossenen Fonds sind:

1. **Platzierungsphase:** In dieser Phase wird das benötigte Eigenkapital von den Anlegern eingesammelt. Die Mindestanlagesumme liegt oft zwischen 10.000 € und 25.000 €.
2. **Schließung:** Sobald das Zielvolumen erreicht ist, wird der Fonds für neue Anleger geschlossen – daher der Name.
3. **Bewirtschaftungsphase:** Die erworbenen Anlageobjekte (z. B. eine Immobilie) werden über viele Jahre (oft 10-15 Jahre oder länger) betrieben und verwaltet. Eventuelle Erträge können in dieser Phase an die Anleger ausgeschüttet werden.
4. **Liquidationsphase:** Am Ende der Laufzeit werden die Anlageobjekte verkauft. Nach Abzug aller Verbindlichkeiten wird der verbleibende Erlös an die Anleger verteilt und die Fondsgesellschaft aufgelöst.

Wichtige Merkmale und Anlegerrechte:

- **Stark eingeschränkte Verfügbarkeit:** Eine reguläre Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Das investierte Kapital ist bis zum Ende der Fondslaufzeit und der Veräußerung der Vermögenswerte gebunden.
- **Fremdfinanzierung:** Oft wird zusätzlich zum Eigenkapital der Anleger Fremdkapital (z. B. ein Bankkredit) aufgenommen, um die Investition zu finanzieren. Dies erzeugt eine **Hebelwirkung**, die sowohl Gewinne als auch Verluste verstärken kann.



- **Informationspflichten:** Für geschlossene Publikumsfonds muss ein von der BaFin geprüfter **Verkaufsprospekt** sowie **wesentliche Anlegerinformationen** erstellt werden, die alle wichtigen Details und Risiken enthalten.
- **Anlegerrechte:** Als Mitunternehmer haben Anleger Stimm-, Kontroll- und Informationsrechte, die sie in der Regel auf Gesellschafterversammlungen ausüben können.

Anlagemöglichkeiten geschlossener Fonds

Anders als offene Fonds, die breit investieren, konzentrieren sich geschlossene Fonds meist auf ein oder wenige, klar definierte Investitionsobjekte. Typische Anlageobjekte für geschlossene Publikumsfonds sind:

- **Immobilien:** z. B. Bürogebäude, Logistikzentren oder Wohnimmobilien.
- **Erneuerbare-Energien-Anlagen:** z. B. Windparks, Solaranlagen.
- **Schiffe:** z. B. Containerschiffe oder Tanker.
- **Flugzeuge:** Passagier- oder Frachtflugzeuge.
- **Unternehmensbeteiligungen (Private Equity):** Investition in nicht börsennotierte Unternehmen.
- **Container, Wald oder Agrarland.**

Grundsätzlich müssen geschlossene Publikumsfonds eine

Risikomischung aufweisen, also in mindestens drei verschiedene Sachwerte investieren. Es gibt jedoch Ausnahmen für Fonds ohne Risikomischung (z. B. Ein-Objekt-Fonds), an denen sich Privatanleger nur unter erhöhten Anforderungen beteiligen können.

Hedgefonds

Hedgefonds gehören zu den **alternativen Investmentfonds** und lassen sich nicht den traditionellen Anlageklassen zuordnen. Sie sind besondere Formen offener Investmentfonds, die nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) reguliert sind.

Grundlagen

Der Begriff "Hedge" bedeutet ursprünglich Absicherung. Heutige Hedgefonds nutzen jedoch eine breite Palette an komplexen und oft risikoreichen Anlagestrategien, die weit über die reine Absicherung hinausgehen. Privatanlegern in Deutschland steht der Weg in Hedgefonds nur indirekt über sogenannte **Dach-Hedgefonds** offen. Direkte Investitionen in **Single-Hedgefonds** sind nur für professionelle und semiprofessionelle Anleger möglich.

Single-Hedgefonds und Dach-Hedgefonds



- **Single-Hedgefonds:** Diese Fonds verfolgen sehr spezifische Anlagestrategien und sind in der Auswahl ihrer Anlageinstrumente und -techniken kaum beschränkt. Typisch für ihre Anlagepolitik ist der Einsatz von **Leverage** (Hebelwirkung durch hohe Kreditaufnahme, um das Investitionsvolumen zu steigern) und **Leerverkäufen** (Spekulation auf fallende Kurse). Dies kann die potenziellen Gewinne, aber auch die Verluste, massiv erhöhen.
- **Dach-Hedgefonds:** Diese Fonds investieren ihrerseits in ein Portfolio aus verschiedenen Single-Hedgefonds. Ziel ist es, das hohe Risiko der einzelnen Strategien durch eine breite Streuung ("Diversifikation") zu reduzieren. Für Dach-Hedgefonds, die an Privatanleger vertrieben werden dürfen, gelten strengere Regeln: Die Kreditaufnahme ist stark begrenzt und Leerverkäufe sind nicht erlaubt.

Anlagestrategien

Hedgefonds nutzen eine Vielzahl komplexer Strategien, die oft nur für erfahrene Anleger verständlich sind. Zu den bekanntesten gehören:

- **Equity Hedge:** Eingehen von Long-Positionen (Kauf) auf als unterbewertet angesehene Aktien und Short-Positionen (Leerverkauf) auf überbewertete Aktien.
- **Event Driven:** Spekulation auf kursrelevante Unternehmensereignisse wie Fusionen, Übernahmen oder Restrukturierungen.
- **Global Macro:** Wetten auf globale makroökonomische Entwicklungen bei Zinsen, Währungen oder Rohstoffen.
- **Relative Value:** Ausnutzung minimaler Preisunterschiede und Ineffizienzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Wertpapieren.

Prime Broker

Hedgefonds arbeiten eng mit spezialisierten Dienstleistern, sogenannten **Prime Brokern**, zusammen. Diese führen nicht nur die Handelsgeschäfte aus, sondern stellen auch Kredite für die Hebelwirkung (Leverage) zur Verfügung und ermöglichen die Wertpapierleihe für Leerverkäufe.

Regelungen zur Rückgabe von Fondsanteilen

Die Liquidität von Hedgefonds ist stark eingeschränkt. Anleger können ihre Anteile oft nur zu bestimmten Terminen (z. B. quartalsweise) zurückgeben und müssen dies mit langen Fristen (bis zu 100 Tage) vorher unwiderruflich ankündigen. Dies unterscheidet sie grundlegend von klassischen, täglich handelbaren Investmentfonds und stellt ein erhebliches Liquiditätsrisiko dar.



C. Basisrisiken bei der Vermögensanlage

Dieses Kapitel soll Ihr Bewusstsein für die wirtschaftlichen Zusammenhänge schärfen, die den Wert Ihrer Geldanlage erheblich beeinflussen können. Wir beschreiben hier die grundlegenden Risiken (Basisrisiken), die für alle in dieser Broschüre vorgestellten Anlageformen gleichermaßen gelten. In Kapitel D folgen dann die speziellen Risiken der einzelnen Anlageformen.

Es ist wichtig zu verstehen, dass diese Risiken auch kombiniert auftreten und sich gegenseitig verstärken können, was zu besonders starken Wertschwankungen Ihrer Anlage führen kann.

Konjunkturrisiko

Das Konjunkturrisiko bezeichnet die Gefahr von Kursverlusten, die entstehen, wenn ein Anleger die wirtschaftliche Entwicklung falsch einschätzt. Dies kann dazu führen, dass er zum ungünstigsten Zeitpunkt Wertpapiere kauft oder in einer wirtschaftlich schwachen Phase an ihnen festhält. Die Kurse an den Kapitalmärkten bewegen sich oft im Rhythmus der Konjunkturzyklen (Aufschwung, Boom, Abschwung, Rezession), wobei die Börse der realen Wirtschaft häufig vorausläuft. Ein falsches "Timing" ist daher ein entscheidender Risikofaktor.

Inflationsrisiko (Kaufkraftisiko)

Das Inflationsrisiko ist die Gefahr, durch Geldentwertung einen realen Vermögensverlust zu erleiden. Die Inflation mindert sowohl den realen Wert Ihres angelegten Kapitals als auch die Kaufkraft der damit erzielten Erträge. Achten Sie daher auf die **Realverzinsung**: Das ist bei Zinsanlagen die Rendite abzüglich der Inflationsrate. Nur eine positive Realverzinsung bedeutet einen echten Kaufkraftgewinn. Während Sachwerte wie Aktien oder Immobilien langfristig einen besseren Inflationsschutz bieten können als reine Geldwerte, ist dies keine Garantie.

Länderrisiko und Transferrisiko

Das **Länderrisiko** tritt auf, wenn ein ausländischer Schuldner seine Zahlungen (Zins und Tilgung) nicht leisten kann, obwohl er eigentlich zahlungsfähig wäre. Der Grund liegt dann in Problemen seines Heimatlandes, zum Beispiel durch politische Instabilität, soziale Unruhen oder wirtschaftliche Krisen. Das **Transferrisiko** ist ein Teilaspekt davon und bezeichnet die Unfähigkeit oder den Unwillen eines Staates, den Transfer von Kapital ins Ausland (z. B. zur Bedienung von Schulden) zuzulassen, etwa wegen Devisenmangels.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko betrifft alle Anlagen, die in einer Fremdwährung notieren. Wenn der Wert dieser Fremdwährung gegenüber dem Euro fällt (der Euro also aufwertet), sinkt der in Euro umgerechnete Wert Ihrer Anlage – selbst wenn der Kurs des Wertpapiers in der Fremdwährung unverändert bleibt. Währungsschwankungen können somit Gewinne aus Kurssteigerungen zunichtemachen oder Verluste zusätzlich verstärken.



Volatilität

Die Kurse von Wertpapieren schwanken. Das Ausmaß dieser Schwankungen in einem bestimmten Zeitraum nennt man Volatilität. Eine hohe Volatilität bedeutet starke Kursausschläge in beide Richtungen und weist auf ein höheres Anlagerisiko hin, da das Potenzial für schnelle und hohe Verluste größer ist.

Liquiditätsrisiko

Liquidität beschreibt, wie schnell und einfach eine Kapitalanlage zu einem fairen Marktpreis wieder verkauft werden kann. Ein **Liquiditätsrisiko** besteht, wenn ein Verkauf nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich ist. Dies kann in "engen Märkten" mit wenig Angebot und Nachfrage der Fall sein. In solchen Situationen kann es schwierig sein, eine Verkaufsoffer schnell oder vollständig auszuführen.

Psychologisches Marktrisiko

Die Kursentwicklung an der Börse wird nicht nur von rationalen Fakten, sondern auch stark von Emotionen, Stimmungen und Gerüchten beeinflusst. Eine negative Stimmung kann zu Kursverlusten führen, auch wenn die fundamentalen Daten der Unternehmen gut sind. Massenpsychologische Effekte können Trends verstärken und zu Übertreibungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen.

Risiko bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen

Wenn Sie Wertpapiere auf Kredit kaufen (Hebelwirkung), vervielfachen sich nicht nur Ihre potenziellen Gewinne, sondern auch Ihre Verluste. Entwickelt sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen, müssen Sie nicht nur den Kursverlust hinnehmen, sondern auch den Kredit samt Zinsen zurückzahlen. Fällt der Wert Ihres Depots unter eine bestimmte Grenze, kann die Bank zusätzliche Sicherheiten fordern (Nachschusspflicht) oder Ihre Wertpapiere zwangsverkaufen, um den Kredit zu tilgen.

Steuerliche Risiken

Steuergesetze können sich ändern. Eine für Sie heute vorteilhafte steuerliche Behandlung einer Kapitalanlage kann sich in Zukunft zu Ihrem Nachteil verändern. Dies kann die Nettoerträge Ihrer Anlage erheblich schmälern. Änderungen der Steuergesetzgebung können sich auch allgemein auf die Kursentwicklung am Kapitalmarkt auswirken.

Sonstige Basisrisiken

- **Informationsrisiko:** Fehlentscheidungen aufgrund falscher, unvollständiger oder falsch interpretierter Informationen.
- **Übermittlungsrisiko:** Fehler oder Missverständnisse bei der Erteilung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen.



- **Risiko der Eigenverwahrung:** Wenn Sie Wertpapierurkunden selbst lagern, tragen Sie das volle Risiko von Verlust, Diebstahl oder Zerstörung.
- **Risiken bei Auslandsverwahrung:** Die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland unterliegt fremden Rechtsordnungen, was im Krisenfall (z. B. Insolvenz der Lagerstelle) zu Rechtsunsicherheiten führen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Vergessen Sie nicht die Nebenkosten, die bei jeder Transaktion und für die Verwaltung anfallen (z. B. Ordergebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Depotentgelte). Diese Kosten schmälern Ihre Rendite direkt. Je höher die Kosten, desto stärker muss Ihre Anlage im Wert steigen, damit Sie die Gewinnzone erreichen. Insbesondere bei kurzfristigen Anlagestrategien können hohe Transaktionskosten einen möglichen Gewinn schnell aufzehren.



D. Spezielle Risiken bei der Vermögensanlage

Spezielle Risiken bei verzinslichen Wertpapieren

Zusätzlich zu den allgemeinen Basisrisiken gibt es bei verzinslichen Wertpapieren eine Reihe spezifischer Risiken. Dazu gehören das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Kündigungsrisiko und weitere Risiken, die von der jeweiligen Anleiheform abhängen. Es ist wichtig, diese Risiken zu verstehen, um die Ertragschancen realistisch einschätzen zu können.

Bonitätsrisiko

Das **Bonitätsrisiko** (auch Emittenten- oder Schuldnerisiko) bezeichnet die Gefahr, dass der Emittent einer Anleihe seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht rechtzeitig oder gar nicht nachkommen kann. Im schlimmsten Fall droht die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Schuldners, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Die Bonität eines Emittenten kann sich während der Laufzeit einer Anleihe ändern, z. B. durch eine schlechte konjunkturelle Entwicklung oder unternehmensspezifische Probleme. Eine Verschlechterung der Bonität führt in der Regel zu fallenden Kursen der Anleihe.

Eine wichtige Orientierungshilfe zur Einschätzung der Bonität bieten die Bewertungen von **Ratingagenturen** (z. B. Standard & Poor's, Moody's, Fitch). Diese Agenturen analysieren die finanzielle Stabilität von Emittenten und vergeben Noten (Ratings), die die Ausfallwahrscheinlichkeit bewerten sollen. Ein 'AAA' steht für höchste Bonität, während Ratings im 'B'-Bereich oder darunter als spekulativ gelten ("Junk Bonds").

Faustregel: Eine ungewöhnlich hohe Rendite deutet oft auf ein hohes Bonitätsrisiko hin.

Zinsänderungsrisiko / Kursrisiko während der Laufzeit

Das **Zinsänderungsrisiko** ist eines der wichtigsten Risiken bei Anleihen. Es beschreibt, wie der Kurs einer Anleihe auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus am Markt reagiert. Die Regel lautet:

- **Steigen die Marktzinsen, fallen die Kurse bestehender festverzinslicher Anleihen.**
- **Sinken die Marktzinsen, steigen die Kurse bestehender festverzinslicher Anleihen.**

Grund dafür ist, dass neu ausgegebene Anleihen dann eine attraktivere Verzinsung bieten, was die älteren, niedriger verzinsten Anleihen weniger wertvoll macht. Dieser Effekt ist umso stärker, je **länger die Restlaufzeit** der Anleihe und je **niedriger ihr Kupon** (Nominalzins) ist. Langlaufende Anleihen reagieren also empfindlicher auf Zinsänderungen als kurzlaufende. Dieses Risiko realisiert sich als Verlust, wenn Sie die Anleihe vor Fälligkeit verkaufen müssen.

Kündigungsrisiko

Manche Anleihen geben dem Emittenten ein **vorzeitiges Kündigungsrecht**. Dieses Risiko wird für Sie als Anleger relevant, wenn die Marktzinsen fallen. Der Emittent wird die Anleihe dann wahrscheinlich kündigen, um sich zu günstigeren Zinsen neu zu verschulden. Sie erhalten Ihr



Kapital zwar zurück, müssen es dann aber zu den aktuell niedrigeren Zinsen neu anlegen (Wiederanlagerisiko).

Auslosungsrisiko

Bei einigen älteren Anleihen erfolgt die Tilgung durch jährliche Auslosung von Tranchen. Wenn Sie eine solche Anleihe über ihrem Nennwert (über 100 %) gekauft haben und diese früher als erwartet ausgelost wird, kann dies Ihre Rendite schmälern, da die Rückzahlung zum Nennwert erfolgt.

Risiken bei einzelnen Anleiheformen

- **Anleihen mit variablem Zinssatz (Floating Rate Notes):** Hier ist der Zinsertrag unsicher und nicht im Voraus kalkulierbar. Obwohl die Kursschwankungen geringer sind als bei Festzinsanleihen, unterliegen auch sie Kursschwankungen, insbesondere bei Bonitätsänderungen.
- **Nullkupon-Anleihen (Zero Bonds):** Da sie keine laufenden Zinsen zahlen, reagieren Zero Bonds extrem empfindlich auf Zinsänderungen. Ihr Kursrisiko ist deutlich höher als das von normalen Anleihen mit gleicher Laufzeit.
- **Fremdwährungsanleihen:** Hier tragen Sie zusätzlich zum Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko das volle **Währungsrisiko**.
- **Wandel- und Optionsanleihen:** Der Kurs dieser Anleihen hängt nicht nur von Zinsänderungen, sondern auch stark vom Kurs der zugrunde liegenden Aktie ab. Das Kursrisiko ist daher höher als bei normalen Anleihen, aber meist geringer als bei einer Direktanlage in der Aktie.
- **Hybridanleihen:** Diese sind mit besonders hohen Risiken verbunden. Sie sind **nachrangig**, d. h. im Insolvenzfall werden erst alle anderen Gläubiger bedient. Zudem haben sie oft eine unendliche Laufzeit, und Zinszahlungen können ausfallen, wenn das Unternehmen Verluste macht.
- **Strukturierte Anleihen (z. B. Aktienanleihen):** Bei **Aktienanleihen** besteht das Hauptrisiko darin, am Laufzeitende anstelle des Nennbetrags Aktien geliefert zu bekommen, deren Marktwert deutlich unter dem ursprünglich eingesetzten Kapital liegen kann. Dies kann bis zum Totalverlust führen.

Spezielle Risiken bei Aktien

Das besondere Risikoprofil von Aktien als Anlageform wird stark von Faktoren geprägt, die sich einer rein rationalen Kalkulation entziehen. Neben den nachfolgend dargestellten Risikokomponenten spielt die "Psychologie der Marktteilnehmer" eine entscheidende Rolle. Auch die Methoden zur Analyse und Prognose bergen eigene Risiken. Machen Sie sich mit diesen verschiedenen, oft miteinander verknüpften Risiken vertraut, bevor Sie in Aktien investieren.

Unternehmerisches Risiko (Insolvenzrisiko)

Als Aktionär sind Sie kein Gläubiger, sondern



Eigenkapitalgeber und damit Mitinhaber des Unternehmens. Sie partizipieren direkt an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft – mit allen Chancen, aber auch mit allen Risiken. Das bedeutet, es gibt keine Garantie, dass Sie Ihr eingesetztes Kapital zurückerhalten. Im Extremfall, bei einer

Insolvenz des Unternehmens, kann Ihre Anlage einen **Totalverlust** bedeuten, da Aktionäre erst nach der Befriedigung aller Gläubigeransprüche aus der verbleibenden Liquidationsmasse bedient werden.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse unterliegen unvorhersehbaren Schwankungen. Langfristig orientieren sich die Kurse an der Ertragslage der Unternehmen, kurz- und mittelfristig werden sie jedoch von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, wie der allgemeinen Wirtschafts- und Geldpolitik oder aktuellen politischen Ereignissen. Man unterscheidet dabei zwei Risikoquellen:

- **Allgemeines Marktrisiko (Systematisches Risiko):** Dies ist das Risiko von Kursänderungen, das den gesamten Markt betrifft und nicht in direktem Zusammenhang mit der Situation eines einzelnen Unternehmens steht. Fällt der Gesamtmarkt (z.B. aufgrund einer Zinsanhebung), kann auch der Kurs einer fundamental gesunden Aktie sinken. Dieses Risiko lässt sich auch durch eine breite Streuung von Aktien innerhalb eines Marktes nicht eliminieren.
- **Unternehmensspezifisches Risiko (Unsystematisches Risiko):** Dies bezeichnet das Risiko fallender Kurse aufgrund von Faktoren, die direkt das Unternehmen betreffen, wie z.B. Managementfehler, schlechte Geschäftsergebnisse oder Branchenkrisen. Der Kurs einer Aktie kann sich daher auch entgegen dem allgemeinen Markttrend entwickeln.

Ein besonderes Risiko stellen sogenannte **Penny Stocks** dar. Dies sind Aktien mit sehr niedrigem Kurswert, die oft in illiquiden Märkten ohne offizielle Börsennotiz gehandelt werden. Hier besteht die Gefahr, dass die Papiere nur schwer oder mit erheblichen Preisabschlägen wieder verkauft werden können und das Risiko von Kursmanipulationen erhöht ist.

Dividendenrisiko

Die Höhe der Dividende hängt vom Gewinn des Unternehmens ab. Bei niedrigen Gewinnen oder Verlusten kann die Dividende gekürzt werden oder komplett ausfallen. Eine lange Historie von Dividendenzahlungen ist **keine Garantie** für zukünftige Ausschüttungen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Aktienkurse spiegeln nicht nur Fakten, sondern auch Hoffnungen, Ängste und Stimmungen der Anleger wider. Emotionen und massenpsychologisches Verhalten können Kursbewegungen auslösen, die wirtschaftlich nicht immer begründbar sind. Wichtige psychologische Faktoren sind:

- **Börsen-/Marktstimmung:** In einer positiven Marktphase (Hausse oder "Bull-Markt") werden negative Nachrichten oft ignoriert, während in einer negativen Phase (Baisse



oder "Bear-Markt") positive Nachrichten unbeachtet bleiben. Die Stimmung an der Börse kann sich von der wirtschaftlichen Realität entkoppeln.

- **Meinungsführerschaft:** Empfehlungen von Analysten, Börsenbriefen oder Medien können Trends verstärken und Anleger zu bestimmten Handlungen verleiten (Mitläufereffekte).
- **Trendverstärkende Spekulation:** Wenn sich viele Anleger einer bestimmten Spekulation anschließen, kann dies zu Übertreibungen führen, die bei einer plötzlichen Stimmungsänderung zu einer scharfen Kurskorrektur führen können.

Risiko der Kursprognose

Für den Anlageerfolg ist das richtige **"Timing"** beim Kauf und Verkauf entscheidend. Analysemethoden wie die **Fundamentalanalyse** (Bewertung von Unternehmensdaten) und die **Chartanalyse** (Interpretation von Kursverläufen) sollen dabei helfen, Entscheidungen zu treffen. Jedoch basieren auch diese Methoden auf Annahmen und Interpretationen, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen können. Jede Aktientransaktion bleibt eine Entscheidung unter Unsicherheit.

Risiko des Verlusts und der Änderung von Mitgliedschaftsrechten

Ihre Rechte als Aktionär können durch Unternehmensmaßnahmen wie Fusionen, Spaltungen oder den Abschluss von Unternehmensverträgen verändert werden oder sogar ganz entfallen. Im Falle eines

"Squeeze Out", bei dem ein Großaktionär die Minderheitsaktionäre gegen eine Barabfindung aus dem Unternehmen drängt, verlieren Sie Ihre Beteiligung komplett. Auch wenn oft eine Abfindung gezahlt wird, ist nicht garantiert, dass diese dem tatsächlichen Wert Ihrer Anteile entspricht.

Risiko eines Zulassungswiderrufs ("Delisting")

Eine Aktiengesellschaft kann die Börsenzulassung ihrer Aktien widerrufen lassen ("Delisting"). Obwohl Sie rechtlich Aktionär bleiben, kann es danach extrem schwierig oder unmöglich werden, Ihre Aktien zu einem fairen Preis zu verkaufen, da der organisierte Handel wegfällt.

Besondere Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Obwohl REITs als Aktien gehandelt werden, unterliegen sie spezifischen Risiken des Immobilienmarktes. Dazu gehört insbesondere das

Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände von Objekten, was zu geringeren Ausschüttungen führen kann. Zudem kann ihr Börsenkurs, wie bei allen Aktien, vom tatsächlichen Wert des zugrunde liegenden Immobilienvermögens abweichen.

Spezielle Risiken bei Genussscheinen und Genussrechten



Da die genaue Ausgestaltung von Genussscheinen und Genussrechten stark variiert, sollten Sie bei dieser Anlageform die Bedingungen jeweils genau auf ihre spezifischen Risiken hin prüfen.

- **Ausschüttungsrisiko:** Die Verzinsung ist in der Regel an den Gewinn des Unternehmens gekoppelt. Erzielt die Gesellschaft keinen ausreichenden Gewinn, kann die Ausschüttung gekürzt werden oder komplett **ausfallen**.
- **Rückzahlungsrisiko:** Verluste der Gesellschaft während der Laufzeit können nicht nur zum Ausfall von Ausschüttungen führen, sondern auch den **Betrag reduzieren**, der am Ende der Laufzeit zurückgezahlt wird.
- **Haftungsrisiko:** Als Inhaber von Genussscheinen werden Sie im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten **nachrangig** behandelt. Das bedeutet, Sie erhalten Ihr eingesetztes Kapital erst zurück, nachdem die Ansprüche aller anderen Gläubiger vollständig befriedigt wurden, was oft einem Totalverlust gleichkommt.
- **Liquiditätsrisiko:** Der Handel mit Genussscheinen kann illiquide sein. Trotz einer möglichen Börsennotierung kann es schwierig sein, einen Käufer zu finden, sodass ein Verkauf unter Umständen nur mit hohen Kursabschlägen oder gar nicht möglich ist.

Spezielle Risiken bei Zertifikaten

Das Risikoprofil von Zertifikaten wird durch die Risiken des zugrunde liegenden Basiswerts und die spezifische Struktur des Zertifikats bestimmt.

Spezielle Risiken bei allen Zertifikatetypen

- **Emittentenrisiko:** Da Zertifikate rechtlich Schuldverschreibungen sind, besteht das Risiko, dass der Emittent zahlungsunfähig wird. In diesem Fall kann der Anleger einen **Teil- oder Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals erleiden, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.
- **Kursänderungsrisiko:** Der Preis eines Zertifikats hängt in erster Linie vom Preis des Basiswerts ab. Alle Faktoren, die den Basiswert beeinflussen, wirken sich daher auch auf das Zertifikat aus. In der Regel gibt es keine Zins- oder Dividendenzahlungen, die mögliche Kursverluste kompensieren könnten.
- **Liquiditätsrisiko:** Obwohl der Emittent (oder ein Market Maker) in der Regel An- und Verkaufskurse stellt, ist er dazu rechtlich nicht verpflichtet. Es kann daher zu Situationen kommen, in denen ein Zertifikat nicht oder nur mit einer großen Spanne zwischen An- und Verkaufskurs gehandelt werden kann.
- **Risiko des Wertverfalls:** Der Abrechnungsbetrag am Ende der Laufzeit orientiert sich ausschließlich am Wert des Basiswerts zu diesem Zeitpunkt. Es gibt keine Garantie für eine Rückzahlung zum Einstandspreis. Fällt der Basiswert, kann der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Kaufpreis liegen und zum Totalverlust führen.



Spezielle Risiken aufgrund der Zertifikatsstruktur

- **Discountzertifikate:** Das Gewinnpotenzial ist durch den **Cap** (Höchstbetrag) von vornherein begrenzt. An Kurssteigerungen des Basiswerts über diesen Cap hinaus partizipiert der Anleger nicht.
- **Bonuszertifikate:** Das Hauptrisiko besteht darin, dass der Basiswert die festgelegte **Barriere berührt oder unterschreitet**. In diesem Fall erlischt der Bonus- und Schutzmechanismus sofort und unwiderruflich. Das Zertifikat verhält sich dann wie ein einfaches Indexzertifikat, und der Anleger ist voll an den Verlusten des Basiswerts beteiligt.
- **Expresszertifikate:** Auch hier besteht ein **Verlustrisiko am Laufzeitende**. Sollte es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommen und der Basiswert am finalen Bewertungstag unter der Barriere liegen, partizipiert der Anleger voll an den Verlusten des Basiswerts.
- **Hebelzertifikate:** Diese sind mit einem **extrem hohen Risiko** verbunden. Durch die Hebelwirkung werden Verluste überproportional verstärkt. Das Erreichen der **Knock-Out-Schwelle** führt zur sofortigen Fälligkeit des Papiers und in der Regel zum **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals.

Spezielle Risiken bei Optionsscheinen

Bitte beachten Sie: Die Wahrscheinlichkeit von Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist bei Optionsscheinen sehr hoch!

- **Risiko der Hebelwirkung:** Der Hebel wirkt in beide Richtungen. Ungünstige Kursentwicklungen des Basiswerts führen zu **überproportionalen Verlusten** beim Optionsschein.
- **Verlustrisiko durch Zeitwertverfall:** Der Preis eines Optionsscheins besteht aus dem inneren Wert und dem Zeitwert. Der **Zeitwert sinkt unaufhaltsam** mit abnehmender Restlaufzeit und beträgt am Verfalltag null. Selbst wenn sich der Basiswert seitwärts bewegt, verliert Ihr Optionsschein kontinuierlich an Wert. Dieser Effekt beschleunigt sich gegen Ende der Laufzeit dramatisch.
- **Totalverlustrisiko:** Ein Optionsschein verfällt **wertlos**, wenn er am Ende der Laufzeit keinen inneren Wert hat (d.h. "aus dem Geld" ist). In diesem Fall ist das gesamte investierte Kapital verloren. Bei exotischen Optionsscheinen kann ein Totalverlust auch eintreten, wenn eine Knock-Out-Barriere berührt wird.
- **Volatilitätsrisiko:** Der Preis eines Optionsscheins hängt stark von der erwarteten Schwankungsintensität (Volatilität) des Basiswerts ab. Sinkt die Volatilität, kann der Wert des Optionsscheins fallen, selbst wenn sich der Kurs des Basiswerts in die für Sie günstige Richtung bewegt.



- **Emittentenrisiko:** Wie bei Zertifikaten besteht auch bei Optionsscheinen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, was zum Verlust Ihrer Anlage führen kann.

Spezielle Risiken bei offenen Investmentfonds

Obwohl Investmentfonds durch die Bündelung von Anlegergeldern und professionelles Management eine Risikostreuung ermöglichen, tragen Sie als Anleger dennoch anteilig die vollen Risiken der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass Fonds risikofrei sind.

- **Abhängigkeit vom Fondsmanagement:** Ihre Anlageentscheidung beschränkt sich auf die Auswahl eines Fonds mit einer bestimmten Strategie. Die konkreten Kauf- und Verkaufsentscheidungen trifft allein das Fondsmanagement. Ein guter Manager kann überdurchschnittliche Ergebnisse erzielen, aber vergangene Erfolge sind **keine Garantie für die Zukunft**. Ein Wechsel im Management kann die Performance des Fonds ebenfalls beeinflussen.
- **Risiko rückläufiger Anteilspreise:** Der Wert Ihrer Fondsanteile sinkt, wenn die Kurse der im Fonds enthaltenen Wertpapiere fallen.
 - **Allgemeines Marktrisiko:** Selbst ein breit gestreuter Fonds kann sich einer negativen Gesamtentwicklung an den Börsen (Baisse) nicht entziehen. Dies gilt insbesondere für Aktienfonds und Indexfonds (ETFs), die einen Markt passiv nachbilden.
 - **Risikokonzentration:** Fonds, die sich auf bestimmte Branchen, Länder oder Themen spezialisieren (z.B. Technologie- oder Schwellenländerfonds), haben ein höheres Risiko. Eine negative Entwicklung in diesem speziellen Sektor kann zu überdurchschnittlich hohen Verlusten führen, da eine breite Streuung fehlt.
- **Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme:** In außergewöhnlichen Marktsituationen (z.B. bei einer Finanzkrise) kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen vorübergehend aussetzen. Das bedeutet, Sie können Ihre Anteile für eine gewisse Zeit nicht verkaufen und kommen nicht an Ihr Geld.
- **Risiken bei offenen Immobilienfonds:** Diese unterliegen spezifischen Risiken des Immobilienmarktes, wie z.B. **Wertverluste durch fallende Immobilienpreise** oder **Ertragsausfälle durch Leerstände**. Zudem ist die Rückgabe von Anteilen gesetzlich durch lange Halte- und Kündigungsfristen stark eingeschränkt, was das **Liquiditätsrisiko** für Anleger deutlich erhöht.
- **Spezielle Risiken bei Exchange Traded Funds (ETFs):**
 - **Kontrahentenrisiko (bei synthetischen ETFs):** ETFs, die einen Index nicht durch den Kauf der realen Wertpapiere, sondern über Tauschgeschäfte (Swaps) nachbilden, tragen das Risiko, dass der Swap-Partner (meist eine Bank) zahlungsunfähig wird. Dies kann zu erheblichen Verlusten für den ETF führen.



- **Tracking Error (bei physischen ETFs):** Physische ETFs, die die Wertpapiere eines Index tatsächlich kaufen, können aufgrund von Transaktionskosten oder der steuerlichen Behandlung von Dividenden leicht von der Performance des zugrunde liegenden Index abweichen.

Spezielle Risiken bei geschlossenen Fonds

Die Risiken bei geschlossenen Fonds sind aufgrund ihres unternehmerischen Charakters und der Illiquidität besonders hoch.

- **Unternehmerisches Risiko und Totalverlustrisiko:** Als Anleger sind Sie Mitunternehmer. Scheitert das Projekt (z.B. die Immobilie findet keine Mieter, das Schiff keine Fracht), kann dies zum **Totalverlust** Ihres gesamten eingesetzten Kapitals führen. Dieses Risiko wird durch die oft geringe Streuung (Investition in nur ein oder wenige Objekte) noch verstärkt.
- **Stark eingeschränkte Verfügbarkeit des Kapitals (Illiquidität):** Ihr Kapital ist über die gesamte, oft sehr lange Laufzeit (10-15 Jahre oder mehr) fest gebunden. Eine vorzeitige Rückgabe ist nicht möglich. Ein Verkauf auf dem Zweitmarkt ist schwierig und meist nur mit **erheblichen Verlusten** realisierbar.
- **Risiko der Fremdfinanzierung (Hebelwirkung):** Die zusätzliche Aufnahme von Krediten verstärkt nicht nur die Chancen, sondern vor allem die Risiken. Schon geringe Verluste beim Anlageobjekt können durch die Hebelwirkung zu überproportional hohen Verlusten beim Eigenkapital der Anleger führen.
- **Risiko des Wiederauflebens der Haftung:** Auch wenn Ihre Einlage voll bezahlt ist, kann Ihre persönliche Haftung bis zur Höhe Ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, wenn die Gesellschaft Ausschüttungen vornimmt, die nicht durch Gewinne gedeckt sind.

Spezielle Risiken bei Hedgefonds

Hedgefonds verfolgen hochkomplexe und oft sehr riskante Anlagestrategien. Für Privatanleger sind sie nur indirekt über Dach-Hedgefonds zugänglich, was die Risiken streuen, aber nicht eliminieren soll.

- **Risikoreiche Strategien und Totalverlustrisiko:** Hedgefonds unterliegen kaum Anlagebeschränkungen und können hochspekulative Instrumente nutzen, wie z.B. Leerverkäufe, Derivate oder Investitionen in notleidende Unternehmen. Dies birgt ein **sehr hohes Verlust- und Totalverlustrisiko**.
- **Hebelwirkung (Leverage):** Hedgefonds setzen oft in erheblichem Umfang Fremdkapital ein. Dieser massive Hebel kann bei ungünstigen Marktentwicklungen extrem schnell zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen.
- **Liquiditätsrisiko:** Hedgefonds investieren oft in illiquide Märkte. Die Rückgabe von Anteilen ist stark eingeschränkt und an lange Fristen gebunden. Anleger können daher oft monatelang nicht über ihr Kapital verfügen.



- **Abhängigkeit vom Fondsmanagement:** Der Erfolg eines Hedgefonds hängt extrem stark von den Fähigkeiten und Entscheidungen eines oft kleinen Teams oder sogar einer einzelnen Person (dem Fondsmanager) ab. Fehlentscheidungen können fatale Folgen haben.
- **Mangelnde Transparenz:** Hedgefonds unterliegen geringeren Publizitäts- und Rechenschaftspflichten als traditionelle Fonds. Für Anleger ist es oft schwierig nachzuvollziehen, worin der Fonds genau investiert ist und wie die Bewertung der Vermögenswerte zustande kommt



E. Was Sie bei der Ordererteilung beachten sollten

Dieses Kapitel erklärt, worauf Sie achten sollten, wenn Sie Kauf- oder Verkaufsaufträge für Wertpapiere erteilen. Die Art der Ausführung, der Handelsplatz und die Preisbildung können den Erfolg Ihrer Anlageentscheidung maßgeblich beeinflussen.

Festpreisgeschäfte

Bei vielen Wertpapieren (insbesondere Anleihen, Fonds und Zertifikate) können Sie direkt mit Ihrer Bank handeln. Sie schließen dabei einen Kaufvertrag zu einem **festen Preis** ab. In diesem Preis sind die Kosten und Spesen der Bank bereits enthalten und werden nicht separat ausgewiesen. Dies bietet Preissicherheit, da Sie genau wissen, welchen Betrag Sie zahlen oder erhalten.

Kommissionsgeschäfte

Wenn Sie einen Auftrag im Kommissionsgeschäft erteilen, handelt Ihre Bank nicht als direkter Kauf- oder Verkaufspartner. Stattdessen agiert sie als **Vermittler** und leitet Ihre Order an einen Handelsplatz (z.B. eine Börse) weiter, um dort einen Handelspartner für Sie zu finden. Das Geschäft wird "für Ihre Rechnung" ausgeführt, das heißt, Sie tragen alle Vor- und Nachteile. Die Kosten (Provisionen, fremde Spesen) werden in der Abrechnung separat aufgeführt.

Börsenhandel

- **Handelsplätze:** In Deutschland gibt es mehrere Börsenplätze (z.B. Frankfurt, Stuttgart). Der Handel findet in verschiedenen **Marktsegmenten** statt. Der **Regulierte Markt** unterliegt strengeren Transparenz- und Zulassungsanforderungen als der **Freiverkehr**.
- **Preisbildung:** An der Börse wird der Preis (Kurs) durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Bei weniger gehandelten Papieren gibt es oft nur einen **Einheitskurs** pro Tag. Bei umsatzstarken Papieren findet ein **variabler Handel** mit fortlaufender Preisstellung während der gesamten Börsenzeit statt.

Anweisungen bei Ordererteilung (Limitzusätze)

Sie können Ihrer Bank genaue Anweisungen für die Ausführung Ihrer Order geben. Die wichtigsten sind Preislimits und die Gültigkeitsdauer.

- **Limitierungen (Preisgrenzen):** Um sich vor unerwarteten Kursschwankungen zu schützen, empfiehlt es sich, eine Order zu limitieren.
 - **Limit-Kauforder:** Sie legen den **maximalen Preis** fest, den Sie zu zahlen bereit sind.
 - **Limit-Verkaufsorder:** Sie legen den **minimalen Preis** fest, den Sie erzielen möchten.
 - **Stop-Loss-Order:** Ein Verkaufsauftrag, der automatisch zu einer "Bestens-Order" (Verkauf zum nächstmöglichen Kurs) wird, sobald der Kurs eine von Ihnen



festgelegte untere Schwelle erreicht oder unterschreitet. **Achtung:** Dies ist keine Garantie, dass Sie den Stop-Kurs auch erzielen. Bei schnellen Kursstürzen kann der Ausführungskurs deutlich darunter liegen.

- **Stop-Buy-Order:** Das Gegenstück zur Stop-Loss-Order; ein Kaufauftrag, der aktiv wird, wenn eine obere Kursschwelle überschritten wird.
- **Gültigkeitsdauer:**
 - **Unlimitierte Orders ("billigst"/"bestens"):** Sind in der Regel nur für den aktuellen Handelstag gültig.
 - **Limitierte Orders:** Sind, sofern Sie nichts anderes angeben, meist bis zum Ende des laufenden Monats gültig.

Risiken bei der Abwicklung von Aufträgen

- **Preisrisiko:** Zwischen der Erteilung Ihrer Order und der Ausführung an der Börse kann sich der Kurs zu Ihrem Nachteil verändern. Eine Limit-Order kann dieses Risiko begrenzen.
- **Fehlende Marktliquidität:** Ihr Auftrag kann nicht (oder nur teilweise) ausgeführt werden, wenn es für Ihr Wertpapier keine oder zu wenige Käufer bzw. Verkäufer gibt.
- **Kursaussetzung:** Bei wichtigen Unternehmensnachrichten oder extremen Kursschwankungen kann die Börse den Handel für ein Wertpapier vorübergehend aussetzen. Ihre Order wird dann nicht ausgeführt und erlischt in der Regel.

Risiken bei taggleichen Geschäften ("Day Trading")

Day Trading, also der taggleiche Kauf und Wiederverkauf von Wertpapieren, ist mit extrem hohen Risiken verbunden:

- **Sofortige Verluste:** Unerwartete Kursbewegungen können zu schnellen und hohen Verlusten führen.
- **Hohe Kosten:** Die hohe Anzahl an Transaktionen verursacht erhebliche Kosten (Provisionen), die mögliche Gewinne schnell aufzehren.
- **Professionelle Konkurrenz:** Sie konkurrieren mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern, die oft über bessere Informationen und Technologien verfügen.

Die Emission von Aktien

Bevor eine Aktie an der Börse gehandelt wird, muss sie bei Anlegern platziert werden. Die gängigste Methode hierfür ist das **Bookbuilding-Verfahren**. Dabei wird eine Preisspanne festgelegt, und interessierte Anleger können innerhalb dieser Spanne Kaufangebote abgeben. Auf Basis der Nachfrage wird dann der endgültige Emissionspreis für alle Anleger bestimmt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot (**Überzeichnung**), kann es sein, dass Anleger weniger Aktien erhalten, als sie gezeichnet haben, oder sogar leer ausgehen (**Repartierung**).



F. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen

Ihre Bank bietet verschiedene Dienstleistungen rund um die Geldanlage in Wertpapiere an. Je nachdem, welche Dienstleistung Sie in Anspruch nehmen, hat die Bank unterschiedliche gesetzliche Pflichten Ihnen gegenüber, insbesondere bei der Informations- und Prüfungspflicht. Man unterscheidet im Wesentlichen vier Stufen:

Vermögensverwaltung

Bei der Vermögensverwaltung erteilen Sie Ihrer Bank ein Mandat, Ihr Vermögen nach eigenem Ermessen innerhalb vereinbarter Anlagerichtlinien zu verwalten. **Die Bank trifft die Anlageentscheidungen für Sie.** Das bedeutet, der Vermögensverwalter kauft und verkauft Wertpapiere für Sie, ohne für jede einzelne Transaktion Ihre Zustimmung einholen zu müssen. Dies ist die umfassendste Dienstleistung. Dafür muss die Bank im Vorfeld Ihre finanzielle Situation, Ihre Kenntnisse und Ihre Anlageziele umfassend analysieren, um sicherzustellen, dass die gewählte Strategie für Sie geeignet ist.

Tradevest erbringt keine Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung erhalten Sie von Ihrer Bank konkrete Anlageempfehlungen, die auf Ihre persönliche Situation zugeschnitten sind. **Die endgültige Anlageentscheidung treffen jedoch immer Sie selbst.** Die Bank verwaltet Ihr Depot nicht aktiv, sondern gibt Ihnen lediglich Ratschläge. Auch hier ist die Bank gesetzlich verpflichtet, Ihre finanzielle Situation, Kenntnisse und Ziele abzufragen, um die Geeignetheit ihrer Empfehlungen sicherzustellen. Jede Beratung muss in einem **Beratungsprotokoll** dokumentiert werden, das Ihnen ausgehändigt wird.

Tradevest erbringt keine Anlageberatung.

Beratungsfreies Geschäft

Wenn Sie auf eine Beratung verzichten und Ihre Anlageentscheidungen komplett eigenständig treffen, spricht man vom beratungsfreien Geschäft. Die Bank führt Ihre Aufträge lediglich aus (**Execution-Only**). Hierbei gibt es zwei Stufen:

- **Bei komplexeren Produkten** (z.B. Optionsscheine, Hebelzertifikate) ist die Bank verpflichtet, eine **Angemessenheitsprüfung** durchzuführen. Sie prüft also, ob Sie über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken des Produkts zu verstehen. Hält die Bank das Produkt für nicht angemessen, wird sie Sie warnen, führt die Order auf Ihren ausdrücklichen Wunsch aber trotzdem aus.
- **Bei nicht komplexen Produkten** (z.B. gängige Aktien, Anleihen oder ETFs) entfällt diese Angemessenheitsprüfung. Man spricht hier vom **reinen Ausführungsgeschäft**. Die Bank führt Ihre Order ohne jegliche Prüfung Ihrer persönlichen Umstände aus.



G. Glossar

Begriff	Erklärung
Agio	Ein Aufschlag auf den Nennwert eines Wertpapiers bei dessen Ausgabe. Das Gegenteil ist das Disagio (Abschlag).
Baisse	Eine Phase länger anhaltender, starker Kursrückgänge an der Börse (auch "Bärenmarkt"). Das Gegenteil ist die Hausse ("Bullenmarkt").
Benchmark	Ein Vergleichsmaßstab, oft ein Marktindex, an dem die Wertentwicklung (Performance) einer Anlage gemessen wird.
Bonität	Die Kreditwürdigkeit bzw. Zahlungsfähigkeit eines Schuldners (Emittenten).
Derivate	Finanzinstrumente, deren Preis von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. einer Aktie) "abgeleitet" ist. Dazu zählen Optionen, Futures und Swaps.
Diversifikation	Die Streuung von Kapital auf verschiedene Anlageklassen, Regionen oder Branchen, um das Gesamtrisiko zu reduzieren.
Emittent	Das Unternehmen, der Staat oder die Institution, das/die ein Wertpapier ausgibt.
Hebelwirkung	Der Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten, um die potenziellen Gewinne (und Verluste) einer Investition zu vervielfachen.
Liquidität	Beschreibt, wie schnell und einfach ein Vermögenswert zu einem fairen Preis verkauft werden kann.
Rating	Eine von einer Ratingagentur vergebene Note, die die Bonität eines Emittenten bewerten soll.
Volatilität	Ein statistisches Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapierkurses. Eine hohe Volatilität bedeutet ein höheres Risiko.



VIII. Kundenhinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Gruppe, nachfolgend auch als "Tradevest" bezeichnet

1. Allgemeine Grundsätze

Interessenkonflikte lassen sich bei Instituten, die für ihre Kunden Wertpapier- oder Krypto-Dienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie der Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.

2. Mögliche Entstehung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Haus, Gesellschaftern unseres Hauses, von unserem Haus beauftragten externen Dienstleistern, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem Eigeninteresse von Tradevest am Absatz von Finanzinstrumenten und Kryptowerten;
- bei der Ausführung von Kundenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder das Zusammentreffen mit eigenen Geschäften von Tradevest (sog. Eigenhandel);
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Vertriebsvergütungen, Listing Fees, Airdrops) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapier- und Kryptodienstleistungen;
- durch die Zahlung erfolgsbezogener Vergütungen an Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Tradevest;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse von Tradevest an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittierter Wertpapiere oder selbst geschaffener Kryptowerte;
- aus Beziehungen von Tradevest mit Emittenten von Finanzinstrumenten oder Anbietern von Kryptowerten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen oder Kooperationen;



- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (z.B. Insiderinformationen über eine bevorstehende Notierung eines Kryptowertes);
- aus privaten Geschäften mit Finanzinstrumenten und Kryptowerten von Mitarbeitern von Tradevest;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter, der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten oder bei der Governance von Krypto-Projekten (z.B. in einer DAO);

Interessenkonflikte können dazu führen, dass Tradevest nicht im bestmöglichen Interesse des Kunden handelt. Hierdurch kann der Kunde einen finanziellen Nachteil erleiden.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen von Tradevest beeinflussen, haben wir unsere Geschäftsleiter und Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Beachtung von Marktstandards. Die Geschäftsleiter sowie Mitarbeiter von Tradevest sind gesetzlich verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse der Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, wo immer möglich, zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat Tradevest organisatorische Maßnahmen ergriffen, um solche Konflikte zu identifizieren und zu managen. Die Verantwortung für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten liegt sowohl bei der Geschäftsführung als auch bei der Compliance-Funktion, die von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet wird.

Zu den spezifischen Maßnahmen gehören unter anderem:

- **Hinsichtlich eigenen Umsatzinteressen an Finanzprodukten oder Kryptowerten:**
Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung der Kundeninteressen;
- **Hinsichtlich der Zulassung von Kryptowerten:** Etablierung einer internen Richtlinie zur Zulassung von Kryptowerten zum Handel oder zur Verwahrung;
- **Hinsichtlich Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen:**
Bearbeitung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs; Bearbeitung von Kundenaufträgen vor den Eigenhandelstransaktionen;
- **Hinsichtlich Zuwendungen von oder an Dritte:**
Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern;
- **Hinsichtlich erfolgsbezogener Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern:**
Das Vergütungssystem von Tradevest sieht einen hohen Anteil fester Vergütung der



Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Kunden einzugehen;

- **Hinsichtlich Beziehungen des Instituts zu Emittenten:**

Entweder werden bezogen auf diese Emittenten bestimmte Dienstleistungen unterlassen oder es wird durch eine Trennung des Informationsflusses (Chinese Walls) zwischen den Abteilungen und den Mitarbeitern dafür gesorgt, dass keine Informationen zu einem Interessenkonflikt führen können;

- **Hinsichtlich Insiderinformation:**

Führung von Beobachtungs- bzw. Sperrlisten, in die Finanzinstrumente und Kryptowerte, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden; dadurch Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen; außerdem Offenlegung von privaten oder beruflich veranlassten Wertpapiergeschäften durch die Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte); Hinweisgebersystem für anonyme Meldungen von Unregelmäßigkeiten;

- **Hinsichtlich Mitwirkung in Aufsichts- und Beiräten:**

Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten in das Anlageuniversum, wo ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist.

- **Hinsichtlich Sensibilisierung und Schulung:**

Generell gilt, dass in regelmäßigen Abständen Schulungen besucht werden müssen, um das Bewusstsein der Mitarbeiter und anderer relevanter Personen im richtigen Umgang mit Interessenkonflikten zu schärfen.

Wo die von uns getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Kunden nicht geschädigt werden, legen wir den Interessenkonflikt allgemein oder im Einzelfall offen. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Kunde einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass Tradevest wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handelt.

Trotz der von Tradevest durchgeführten laufenden Kontrollen kann es vorkommen, dass Mitarbeiter oder Geschäftsleiter von Tradevest aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von Tradevest unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass bewusst oder unbewusst:

- unzulässigerweise Informationen zwischen Personen verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Chinese Wall besteht;
- Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier oder Kryptowert tätigen, welches auf der Sperrliste von Tradevest steht, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch Tradevest ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.



4. Zuwendungen von und an Dritte

Tradevest kann im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Wertpapier- und Kryptodienstleistungen Zuwendungen von Dritten erhalten bzw. an Dritte gewähren. „Zuwendungen“ sind Geld- oder Sachleistungen. „Dritte“ sind z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländische Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, CASPs oder andere Wertpapierfirmen. Geldzuwendungen sind einmalige oder laufende Vergütungen (wie z. B. Vertriebsvergütungen, Listing Fees, Airdrops oder Marketingvergütungen). Als Sachzuwendungen kommen z. B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht.

4.1. Geldzuwendungen

Im Rahmen der Erbringung von Wertpapier- und Kryptowertdienstleistungen nimmt Tradevest Geldzuwendungen an, wenn die Geldzuwendungen darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und der Leistungserbringung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegenstehen. Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften kann Tradevest von Dritten Vertriebsvergütungen erhalten. Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt:

- Einmalige Vertriebsvergütungen fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren sowie Kryptowerten an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an Tradevest geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages.
- Laufende Vertriebsvergütungen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an Tradevest geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a.

Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Kryptowert teilt Tradevest dem Kunden jeweils gesondert vor dem Abschluss eines Wertpapier- oder Kryptowertgeschäfts mit. Soweit vorab nur die Art und Weise der Berechnung der



Zuwendungen angegeben werden kann, informiert Tradevest die Kunden nachträglich über die genauen Beträge der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Zuwendungen.

4.2. Sachzuwendungen

Im Rahmen der Erbringung von Wertpapier- oder Kryptodienstleistungen nimmt Tradevest geringfügige Sachzuwendungen an bzw. gewährt geringfügige Sachzuwendungen, wenn dies die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessert und der Wert der Sachleistungen vertretbar wie auch verhältnismäßig ist, sodass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies können sein:

- allgemeine Finanzanalysen;
- konkrete Recherche- und Informationsmaterialien zu Finanzinstrumenten;
- allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen;
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung;
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang;

Da vorab nur die Art der Zuwendungen angegeben werden kann, informiert Tradevest die Kunden nachträglich über den Betrag des geldwerten Vorteils der jeweils im Berichtszeitraum erhaltenen Sachzuwendungen.

5. Fragen bzw. weitere Erläuterungen

Sollte der Kunde weitere Informationen zum Umgang von Tradevest mit Interessenskonflikten oder zu den erhaltenen bzw. gewährten Zuwendungen wünschen, stellt Tradevest diese auf Anfrage gerne zur Verfügung.



IX. Datenschutzhinweise

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Gruppe, nachfolgend auch als "Tradevest" bezeichnet

Unsere Datenschutzhinweise informieren Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Tradevest-Gruppe (im Folgenden als "Tradevest" oder "wir" bezeichnet). Sie gelten für die von uns angebotenen Dienste und umfassen auch die Art und Weise, wie wir Daten von Ihnen erheben. Sie gelten für Personen, die entweder Kunde von uns sind oder eine mit einem Kunden verbundene Person und deren personenbezogene Daten wir im Rahmen einer Kundenbeziehung verarbeiten, wie z.B. gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte, Kontaktpersonen, Aktionäre, wirtschaftliche Eigentümer usw. (hierin als „Sie“ bezeichnet).

Verantwortliche Stelle und Diensteanbieter ist:

Tradevest Markets AG
Prannerstr. 15
80333 München, Deutschland

Es gibt Fälle, in denen wir auch als gemeinsam Verantwortliche handeln oder Dritte können Ihre Daten in eigenem Namen als Verantwortliche verarbeiten. Soweit gesetzlich erforderlich, werden wir Sie in dieser Datenschutzerklärung darüber informieren, wenn dies der Fall ist.

Im Allgemeinen und unabhängig von Ihrem Standort oder Wohnsitz verarbeiten wir Ihre Daten auf ähnliche Weise. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, in denen Ihre Daten aufgrund Ihres Wohnsitzes anders verarbeitet oder gespeichert werden; weitere Informationen finden Sie unten.

Bei Beschwerden oder Anfragen bezüglich des Datenschutzhinweises oder des Datenschutzes können Sie sich unter der oben genannten Adresse oder über datenschutz@tradevest.ai an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

1. Welche Daten werden verarbeitet?

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten können verarbeitet werden:

- Identitäts- und Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, Wohnsitz, Reisepass, Personalausweis, Steueridentifikationsnummer, Identifikationsmerkmale);
- elektronische Identifikationsdaten (z.B. IP-Adressen, Cookies, Verkehrsdaten, Adresse des digitalen Schließfaches);
- persönliche Merkmale (z.B. Geburtsdatum, Familienstand und Familiensituation, bspw. ob Sie Kinder haben);
- Beschäftigung und Beruf (z.B. Arbeitgeber, Funktion, Titel, Arbeitsort);
- im Rahmen der Nutzung der Plattform erhaltene Daten (z.B. Kontostände und Transaktionen);



- Daten zu Ihrem Online-Verhalten und Ihren Online-Präferenzen, z.B. IP-Adressen, eindeutige Zuordnungsmerkmale mobiler Endgeräte, Daten zu Ihren Besuchen auf unseren Webseiten und Apps, Endgeräte, mit denen Sie unsere Website oder App besucht haben (das hilft uns zu erkennen, ob Sie auf unserer Website unterwegs sind oder unsere Anwendungen für mobile Endgeräte nutzen) ;
- steuerbezogene Daten, Vertragsdaten zu unseren Produkten;
- Mitteilungen (z.B. Briefwechsel mit Ihnen, Telefonaufzeichnungen, E-Mails);
- Know-Your-Customer-(KYC-)Daten: Unter dem Know- Your-Customer-Prinzip (KYC) (engl. für „Kenne Deinen Kunden“) versteht man die Prüfung der persönlichen Daten und Geschäftsdaten von Neukunden eines Kreditinstituts zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes. Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der sog. Customer Due Diligence (CDD). Bei natürlichen Personen muss insbesondere die Art der Berufstätigkeit und der Zweck der Geschäftsbeziehung erfasst werden. Auch die Details der geplanten Kundenbeziehung wie Umfang oder Zahlungsverkehrsarten müssen erfasst werden.
- Audiovisuelle Daten: Wenn notwendig und gesetzlich zulässig, verarbeiten wir Aufzeichnungen, Angaben aus dem Videolegitimationsverfahren, Angaben aus TAN-Verfahren, Fotos von Sicherungseinrichtungen bei Missbrauchsverdacht, Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder Chats;
- Ihre Interaktionen mit uns in sozialen Medien wie z.B. LinkedIn. Wir verfolgen öffentliche Nachrichten, Beiträge, Vorlieben und Reaktionen auf und über uns im Internet.
- Bilder (z.B. Kopien von Ausweisdokumenten; und
- soweit gesetzlich zulässig, vertriebliche und werbliche Informationen (z.B. potentiell interessante Produkte für Sie).

Wir verarbeiten Ihre sensiblen Daten z.B. insbesondere im Zusammenhang mit:

- KYC-Regelungen:
Wir sind gesetzlich verpflichtet, eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. Ihres Reisepasses aufzubewahren. Diese können in Einzelfällen – je nach Ausstellungsland – sensible Daten zu Ihrer ethnischen Herkunft oder zu Ihren religiösen oder politischen Überzeugungen beinhalten. Bei der Identifikation durch Video-Chat erklären Sie sich damit einverstanden, dass das gesamte Gespräch mittels Video aufgezeichnet und ein Portraitfoto angefertigt wird. Wir speichern die erhobenen Daten, Fotos und das Video und löschen die Daten frühestens 5 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.
- Geldwäsche oder Überwachung der Terrorismusfinanzierung:
Wir überwachen Ihre Aktivitäten und können diese an die zuständigen Aufsichtsbehörden melden.

In Ausnahmefällen können wir auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten (z.B. Informationen über politische Meinungen, um geltendem Recht bezüglich der Identifizierung politisch exponierter Personen zu entsprechen).



2. Wo erheben wir die personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen erheben. Wir erheben Daten entweder direkt von Ihnen (z.B. über ein beliebiges Kommunikationsmittel mit Ihnen, z.B. die Plattform, Telefongespräche, Kontaktformulare, Fax, E-Mails oder Treffen), durch unsere Dienstleistungsanbieter oder Dritte, die die Plattform als Dienst nutzen (z.B. in Bezug auf ausgelagerte Operationen und Dienstleistungen) oder andere öffentliche oder private rechtmäßige Quellen. Zu diesen Quellen gehören aggregierte Daten aus Drittquellen, öffentliche Quellen und Rating-Agenturen.

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir stützen uns bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf die folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen. Darüber hinaus geben wir weitere Informationen über den Zweck und die Rechtsgrundlage der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit an, wenn wir diese weiter unten in diesem Dokument erläutern. Wir erwähnen ausdrücklich, ob eine Verarbeitungstätigkeit auf Ihrer Einwilligung beruht, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung erfolgt, zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt oder auf unserem berechtigten Interesse beruht.

3.1. Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1) lit. a) DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund unserer rechtlichen Verpflichtungen als Wertpapierinstitut (oder aufgrund weiteren regulierten Tatbeständen bei Unternehmen der Tradevest Gruppe). Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. gesetzlichen Anforderungen (z.B. Wertpapierinstitutsgesetz, Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze etc.) und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin oder andere lokale Behörden bei lokalen Niederlassungen). Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Identitäts- und Altersprüfung, zur Betrugs- und Geldwäscheprävention, spezifische Kundenbeschwerdeverfahren oder die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

3.2. Zur Erfüllung vertraglicher Pflichten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, wenn die Verarbeitung erfolgt, um unsere Leistungen auf Grundlage des zwischen uns geschlossenen Vertrags zu erbringen. Dies umfasst die Verarbeitung im Wertpapier- oder Krypto-Kontext. Beispielsweise erfolgt diese Verarbeitung für die Eröffnung oder Bereitstellung Ihres Depots oder für Bankgeschäfte oder die Bearbeitung von Handelsaufträgen, die Entgegennahme und Ausführung von Anweisungen für Kapitalmaßnahmen oder die Bereitstellung unserer Systeme für diese Zwecke, den Handel mit Kryptowerten einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Krypto-Verwahrer. Weitere Informationen zum Umfang der von uns erbrachten Leistungen finden Sie in den jeweiligen Vertragsunterlagen und deren Geschäftsbedingungen.



3.3. Für Zwecke, die in unserem berechtigten Interesse oder dem eines Dritten liegen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, wenn wir ein berechtigtes Interesse daran haben. Dies bedeutet, dass unser Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten nicht durch Ihre Interessen oder Ihre Grundrechte und -freiheiten überlagert wird. Ob dies der Fall ist, wird von uns auf allgemeiner Basis und vor der Einleitung der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit bestimmt. Wir werden die nachstehenden Zwecke in Betracht ziehen und die besonderen Umstände in der jeweiligen Situation bewerten, wobei wir die berechtigten Erwartungen berücksichtigen, die Sie aufgrund Ihrer Beziehung zu uns haben könnten. Wir führen diese Analyse durch, um zu überprüfen, dass diese Datenverarbeitungen Ihre Datenschutzrechte nicht beeinträchtigen. Dazu gehören die folgenden Zwecke:

- Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Verteidigung in Rechtsstreitigkeiten;
- Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und des gesamten IT-Betriebs;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;
- nicht-werbliche E-Mail-Korrespondenz.

3.4. Zur Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund unserer rechtlichen Verpflichtungen als Bank. Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. gesetzlichen Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin oder andere lokale Behörden bei lokalen Niederlassungen). Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Identitäts- und Altersprüfung, zur Betrugs- und Geldwäscheprävention, spezifische Kundenbeschwerdeverfahren oder die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen in Form von gesetzlichen (z.B. Gesetze des Finanzsektors, Geldwäschebekämpfungsgesetze, Steuergesetze) und regulatorischen Anforderungen (z.B. wie sie von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angewandt oder auferlegt werden).

Dazu gehört die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Einhaltung geltender Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, wie z.B. im Bereich der Geldwäscheprävention und der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, der Erfüllung von Anfragen und Anforderungen inländischer oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, der Steueridentifikation und ggf. der Berichterstattung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Foreign Account Tax Compliance Act der Vereinigten Staaten („FATCA“) und den Common Reporting Standard („CRS“) sowie andere Regelungen zum automatischen Informationsaustausch, denen wir von Zeit zu Zeit unterliegen können.

In Bezug auf die Steuerberichterstattung, wie z.B. für FATCA- und/oder CRS-Zwecke, beachten Sie bitte, dass (i) Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und an die Eidgenössische Steuerverwaltung („ESTV“) übermittelt werden können, die diese personenbezogenen Daten für die in den FATCA- und CRS-Regeln vorgesehenen Zwecke an die zuständigen ausländischen



Steuerbehörden weiterleiten kann, einschließlich des US Internal Revenue Service oder einer anderen zuständigen US-Behörde, sowie an Dienstleister, um die Berichterstattung in unserem Namen durchzuführen, und dass (ii) für jede Informationsanfrage, die an Sie gesendet wird, die Beantwortung solcher Informationsanfragen verpflichtend ist, und eine Nichtbeantwortung zu einer falschen oder doppelten Berichterstattung führen kann.

Bank- und Vermögensinformationen (z.B. Informationen zur Angemessenheitsbeurteilung, insbesondere ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit einem Geschäft mit Finanzinstrumenten angemessen beurteilen und Anlageentscheidungen selbstständig treffen zu können, Informationen zur Einstufung als professioneller oder privater Kunde, Informationen zur Geeignetheitsprüfung, insbesondere, ob das Finanzinstrument Ihrer Risikotoleranz und Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht).

Darüber hinaus können wir auch Daten über Aufzeichnungen von Telefongesprächen (umfasst auch Videotelefonate) im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen verarbeiten. Sofern Sie nach entsprechender Aufklärung im Telefongespräch der Aufzeichnung widersprechen, unterbleibt die Aufzeichnung.

Im Einzelfall können wir auf der Grundlage des Rechts der Union oder der Mitgliedstaaten besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, weil diese Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (z.B. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) erforderlich ist.

4. An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden Empfänger weitergeben:

- andere Abteilungen und/oder verbundene Unternehmen der Tradevest-Gruppe. Diese Stellen erhalten Ihre personenbezogenen Daten nur soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. personenbezogene Daten werden zum Zwecke der Bonitätsprüfung, zum Zwecke der Auslagerung, zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Ihnen verarbeitet) oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben (z.B. Depotdienstleistungen, Geldwäschebekämpfung, Marketing) erforderlich ist;
- die jeweiligen Aktionäre, gesetzlichen und/oder bevollmächtigten Vertreter, Angestellte, Berater, Agenten und Delegierte, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten erforderlich ist;
- von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (d.h. Dienstleister), die Ihre personenbezogenen Daten nach unseren Weisungen verarbeiten;
- sog. Sub-Custodians und andere Unternehmen, die die personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags zwischen Ihnen und uns erhalten müssen und die als unabhängige Datenkontrolleure fungieren;
- Drittparteien, die die Plattform als Dienst nutzen oder mit denen BVDH oder eine seiner Konzerngesellschaften eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit der Plattform oder digitalen Vermögenswerten (d.h. Tokens, Kryptowerte, Stablecoins usw.) unterhält;
- Drittgeschäftskontakte wie die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) und Clearing-Unternehmen, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Geldtransaktionen verarbeiten und für diese Zwecke Verarbeitungszentren nutzen können, die sich innerhalb des Europäischen



Wirtschaftsraums („EWR“) oder in Drittländern (insbesondere in den Vereinigten Staaten) befinden;

- andere Finanzinstitute oder Auskunftsteien;
- Stellen, die in Ihrem Namen handeln oder die mit Ihnen in Geschäftsbeziehung stehen, wie z.B. Zahlungsempfänger, Begünstigte, Bevollmächtigte, Vermittler, Clearingstellen, Clearing- und Abrechnungssysteme, Unternehmen, an denen Sie Wertpapiere halten;
- Verwaltungen, öffentliche Dienste, zuständige Behörden und Institutionen (z.B. BaFin, Steuerbehörden, etc.) im Falle einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung;
- Parteien, die im Zusammenhang mit einer Unternehmensumstrukturierung, -übertragung, -veräußerung, -fusion oder -übernahme auf der Ebene unserer Bank oder der Gruppe beteiligt sind.

5. Wohin werden Daten übermittelt?

Um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten, übermitteln wir personenbezogene Daten nur dann an Dritte außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, wenn mindestens einer der folgenden Übertragungsmechanismen gegeben ist,

- Wenn dem Drittland von der EU-Kommission bestätigt wurde, dass ein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Art. 45 (1) DSGVO besteht;
- Der Empfänger sog. Binding Corporate Rules aufgestellt hat;
- die von der Europäischen Kommission angenommenen EU-Standard-Vertragsklauseln zwischen uns und dem Dritten vereinbart wurden; oder
- Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Sie können sich mit uns in Verbindung setzen, wenn Sie weitere Informationen über den jeweiligen Transfermechanismus (möglicherweise einschließlich Kopien des jeweiligen Mechanismus) und die von uns verwendeten Dienstleister erhalten möchten.

6. Ihre Rechte

Bei allgemeinen Fragen oder wenn Sie Ihre Datenschutzrechte ausüben möchten, können Sie sich jederzeit an unser Datenschutzteam postalisch oder per E-Mail unter datenschutz@tradevest.ai wenden.

Sie haben die folgenden Datenschutzrechte:

- das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO): Sie können eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, anfordern. Wenn Sie weitere Kopien anfordern, können wir eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben;
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO): Sie haben auch das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die wir über Sie gespeichert haben und die unrichtig sind, zu berichtigen;
- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO): Sie können die Löschung der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verwendung oder sonstige Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die oben beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich ist, insbesondere wenn die Einwilligung zu einer



bestimmten Verarbeitung widerrufen wurde oder wenn die Verarbeitung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr rechtmäßig ist;

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): In Fällen, in denen die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten wird oder in denen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprochen haben, können Sie die Einschränkung der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beantragen. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten, mit Ausnahme der Speicherung, nur verarbeitet werden mit einem Rechtsanspruch oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung eines solchen, zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses. Falls die Verarbeitung eingeschränkt ist, werden Sie informiert, bevor die Einschränkung der Verarbeitung aufgehoben wird;
- ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) Wenn die Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. In einem solchen Fall werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir haben zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder zur Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; und
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO): Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung oder der Erfüllung eines Vertrags mit Ihnen beruht, haben Sie auch das Recht auf Datenübertragbarkeit für Informationen, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben - dies bedeutet, dass Sie eine Kopie Ihrer Daten in einem gängigen elektronischen Format erhalten können, damit Sie diese verwalten und an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermitteln können.

Hinsichtlich des Rechts auf Auskunft über Ihre Daten und des Rechts auf Löschung gelten die Einschränkungen gemäß Art. 17 Abs. 3 DSGVO sowie gfs. nach lokalem Recht. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt. Darüber hinaus besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 GDPR in Verbindung mit § 19 Bundesdatenschutzgesetz.

7. In welchem Umfang nutzen wir automatisierte Entscheidungsfindung?

Wenn Sie unsere Dienste nutzen, können wir automatisierte Entscheidungen im Sinne von Art. 22 DSGVO treffen. Das bedeutet, dass wir Ihre personenbezogenen Daten und insbesondere Informationen über Ihre Transaktionen, den Transaktionswert, aktuelle Änderungen Ihrer personenbezogenen Daten und andere Faktoren wie die Verwendung eines unbekannten Geräts verarbeiten, um ein Risiko oder ein bestimmtes Ergebnis vorherzusagen. Soweit dies nicht gesetzlich verboten ist, werden wir Sie über eine automatisierte Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO informieren und Ihnen weitere Informationen zur Verfügung stellen. Sie können jederzeit eine manuelle Überprüfung einer automatisierten Entscheidung durch eine Person verlangen.



Wir treffen automatisierte Entscheidungen nur unter bestimmten Umständen und nur, um unseren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und um Ihr und unser Interesse an einem sicheren und geschützten Service zu wahren, z. B. zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten.

8. In welchem Umfang werden meine Daten für Profiling verwendet?

Wir speichern, verarbeiten, verbinden und nutzen personenbezogene Daten, öffentlich zugängliche Daten und Daten aus Drittquellen, teilweise automatisiert, zur Erstellung von Kundenprofilen, die von uns und verbundenen Unternehmen verwendet werden, um Ihnen gegebenenfalls eine individuelle Beratung, maßgeschneiderte Angebote und Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen, sowie für Marktforschung, Marketing, Bewertung persönlicher Aspekte wie z.B. Bonität sowie für Zwecke des Risikomanagements. Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Ihre Transaktionen) analysieren und das Profiling für die Einhaltung von Anti-Geldwäsche-Bestimmungen, Betrug und andere Zwecke der Prävention und Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität nutzen. Diese Maßnahmen dienen auch zu Ihrem eigenen Schutz.

Wir geben solche Daten und Profile nicht an Dritte weiter und behandeln sie in Übereinstimmung mit den geltenden Vertraulichkeitspflichten und dieser Datenschutzerklärung.

9. Wie lange werden personenbezogene Daten aufbewahrt?

Wir werden die personenbezogenen Daten so lange aufbewahren, wie es zur Erfüllung der Zwecke, für die diese personenbezogenen Daten erhoben wurden, erforderlich ist, je nachdem, auf welcher rechtlichen Grundlage diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden und/oder, ob zusätzliche rechtliche/behördliche Verpflichtungen wie die Aufbewahrungspflichten für Dokumente nach den deutschen Vorschriften oder die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche uns zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichten. Sonderregelungen kann es in einzelnen Bereichen geben. Sofern eine weitere Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Beweis Zwecken vorübergehend gesperrt oder archiviert.

Soweit erforderlich, werden wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, die die Vorbereitung und den Abschluss eines Vertrages umfasst, aufbewahren.

Aufzeichnungen von Beratungsgesprächen müssen wir für fünf, bei aufsichtsrechtlicher Anordnung für bis zu sieben Jahre aufbewahren.

Unter bestimmten Umständen können personenbezogene Daten für einen längeren Zeitraum aufbewahrt werden (z.B. im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten oder wie von Aufsichtsbehörden gefordert).



10. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Wir übermitteln Ihre Daten nur dann an Dritte (Datenverarbeiter sowie andere Datenverantwortliche), wenn dies im Einklang mit geltendem Recht steht. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen verarbeiten Ihre Daten in eigener Verantwortung und Sie können Ihre Rechte als Betroffener direkt gegenüber diesen geltend machen. Datenverarbeiter verarbeiten Ihre Daten auf unsere Anweisung hin und unter unserer Verantwortung.

Wir setzen in der Regel Datenverarbeiter ein, wenn wir einzelne Teilbereiche unserer Dienstleistungen auslagern, wie z.B. IT-Dienstleistungen, die Bearbeitung einiger Kundenserviceanfragen, Logistik oder Druckdienstleistungen.

Wenn wir Daten an andere Finanzinstitute oder öffentliche Einrichtungen weitergeben, sind diese Einrichtungen in der Regel als für die Datenverarbeitung Verantwortliche, da sie Ihre Daten nicht auf unsere Weisung hin und auch im Hinblick auf ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen wie z.B. zur Bekämpfung von Geldwäsche usw. verarbeiten. Je nachdem, wie Sie unsere Dienste nutzen, können wir Ihre personenbezogenen Daten an die folgenden Kategorien von Empfängern weitergeben:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden oder andere Behörden der europäischen Staaten, in denen Tradevest tätig ist) zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher (Melde-)Pflichten, der Betrugs- und Verbrechensbekämpfung, der Durchsetzung von Ansprüchen oder der Rechtsverteidigung von Forderungen;
- Externe Berater oder Anwälte zum Zwecke der Erfüllung gesetzlicher (Melde-)Pflichten, der Betrugs- und Verbrechensbekämpfung, der Durchsetzung von Ansprüchen oder der Rechtsverteidigung von Forderungen;
- Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die Tradevest personenbezogene Daten übermittelt, um die Geschäftsbeziehung mit Ihnen abzuwickeln; z.B. Treuhandbanken, Zahlungsdienstleister, Börsen oder Auskunftsteien, Dienstleister für Steuererklärungen;
- Dienstleister, die z.B. technische Dienste wie den Versand von SMS-Nachrichten oder die Durchführung von Videoidentifizierungen, Kundenserviceleistungen oder Textanalysedienste (einschließlich künstlicher Intelligenz) erbringen, um unsere Dienste für Sie zu erbringen;
- Dienstleister für Risikoprüfungen, Hintergrundüberprüfungen, Sorgfaltsberichte oder Bonitätsbewertungen;
- Dienstleister bezüglich der Verwahrung von Kryptowerten, um unsere Dienstleistungen für Sie zu erbringen;
- Dienstleister, die die IT-Infrastruktur für uns hosten und bereitstellen oder unsere IT-Sicherheit gewährleisten, um unsere Dienstleistungen für Sie zu erbringen;
- Marketingdienste wie Soziale Netzwerke, E-Mail-Dienstleister, Kundendatenplattformen, technische Dienstleister für Marketingkampagnen oder Gewinnspiele und Werbenetzwerke, um unsere Dienste dir und anderen zu bewerben.

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie weitere Informationen zu den jeweiligen Empfängern der personenbezogenen Daten erhalten möchten.



11. Änderungen der Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung kann gelegentlich aufgrund der Weiterentwicklung unserer Dienste, neuer Funktionen oder der Implementierung neuer Technologien, um unsere Dienste sicherer zu machen, aktualisiert werden.

Wir empfehlen Ihnen, diese Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit erneut zu lesen.



X. Bedingungen für digitale Kommunikation und Ordererteilung

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Gruppe, nachfolgend auch als "Tradevest" bezeichnet

Diese Bedingungen regeln die Erteilung von Wertpapieraufträgen und die elektronische Bereitstellung von Informationen von Tradevest an den Kunden. Sämtliche Aufträge erfolgen über die digitale Plattform des Plattformbetreibers.

Elektronische Auftragserteilung Der Kunde kann ausschließlich über die bereitgestellte Plattform Wertpapieraufträge im von Tradevest angebotenen Umfang erteilen. Für bestimmte Transaktionen kann Tradevest Verfügungslimits festlegen, die gesondert mit dem Kunden vereinbart werden.

12. Identifikation, Sicherheit und Sorgfaltspflichten

12.1. Authentifizierung

Die Nutzung der Depotfunktionen setzt eine erfolgreiche Authentifizierung des Kunden über die Sicherheitsverfahren der Plattform voraus. Diese basieren auf einer Kombination von Sicherheitsmerkmalen wie Wissen (z.B. Passwort), Besitz (z.B. Smartphone) und/oder Inhärenz (z.B. biometrische Daten).

12.2. Sorgfaltspflichten im Umgang mit Zugangsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, seine personalisierten Sicherheitsmerkmale (z.B. Passwörter, PINs) mit größter Sorgfalt vor unbefugtem Zugriff zu schützen und geheim zu halten. Dies beinhaltet insbesondere:

- Keine Weitergabe an Dritte.
- Keine Speicherung auf unsicheren Geräten oder an unsicheren Orten.
- Die Sicherung der für den Zugang genutzten Geräte (z.B. Smartphone, Computer) vor unbefugtem Zugriff.

12.3. Technische Sicherheit und Prüfungspflichten

Der Kunde muss sicherstellen, dass auf seinen Endgeräten aktuelle Sicherheitssoftware (z.B. Antivirenprogramm, Firewall) installiert ist. Vor der Autorisierung eines Auftrags ist der Kunde verpflichtet, alle angezeigten Transaktionsdaten (z.B. WKN, Betrag) sorgfältig zu prüfen. Bei Abweichungen ist der Vorgang sofort abubrechen.



13. Auftragsdurchführung und Abwicklung

13.1. Auftragserteilung und Autorisierung

Ein Auftrag gilt als wirksam erteilt, wenn er vom Kunden über die Plattform ordnungsgemäß mittels der vorgesehenen Sicherheitsmerkmale autorisiert wurde. Der Auftragseingang wird durch Tradevest systemseitig erfasst und bestätigt.

13.2. Auftragsänderung oder -widerruf

Ein Widerruf oder eine Änderung bereits erteilter Aufträge ist nur möglich, sofern der Auftrag noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

13.3. Bearbeitung und Ausführungsvoraussetzungen

Ein Auftrag wird nur ausgeführt, wenn er korrekt autorisiert wurde, alle formalen Anforderungen erfüllt sind, Deckung vorhanden ist und keine Verfügungslimits überschritten werden. Andernfalls kann Tradevest die Ausführung ablehnen und wird den Kunden hierüber informieren. Der Kunde wird über die Ablehnung, deren Gründe und mögliche Abhilfemaßnahmen unterrichtet.

14. Mitteilungspflichten und Sperrung des Zugangs

14.1. Pflicht zur Sperranzeige

Der Kunde muss Tradevest unverzüglich informieren, wenn er den Verlust oder Diebstahl von Authentifizierungsinstrumenten wie etwa seiner Zugangsdaten bemerkt oder einen Missbrauchsverdacht hat.

14.2. Meldung nicht autorisierter Transaktionen

Der Kunde hat Tradevest ebenfalls unverzüglich zu informieren, wenn er fehlerhafte oder nicht von ihm autorisierte Transaktionen feststellt.

14.3. Sperrung des Zugangs

Tradevest kann den Zugang für den Kunden oder für bevollmächtigte Personen sowie einzelne Sicherheitsmerkmale zur Nutzung der Tradevest-Services sperren:

- Auf Anforderung des Kunden.
- Aus Sicherheitsgründen, z.B. bei Verdacht auf missbräuchliche Nutzung oder wenn Sicherheitsrisiken bestehen.



Tradevest wird den Kunden über eine Sperrung und deren Gründe nach Möglichkeit vorab, ansonsten unverzüglich danach, informieren. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Gründe hierfür entfallen sind.

15. Verfügbarkeit der Dienste

Tradevest bemüht sich um eine durchgehende Verfügbarkeit der an die Plattform angebundenen Dienste, kann diese aber nicht garantieren. Insbesondere bei Wartungsarbeiten oder technischen Störungen kann es zu Einschränkungen kommen. Eine Haftung hierfür besteht nur, wenn Tradevest die Störung zu vertreten hat.

16. Speicherdauer und Vertragsende

Die in der Postbox gespeicherten Dokumente werden für eine Dauer von zehn Jahren bereitgestellt und danach gelöscht. Mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung endet auch die elektronische Bereitstellung von Dokumenten.



XI. Informationen zum Schutz von Vermögenswerten

Stand: Februar 2026

Gültig für: Tradevest Markets AG ("**TVM**")

1. Einleitung und rechtlicher Rahmen

Diese Information richtet sich an Sie als Kunde der TVM und erfüllt die Anforderungen des Art. 49 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Ziel ist es, Ihnen in verständlicher Form zu erläutern, wie Ihre Finanzinstrumente und Gelder sicher verwahrt werden, welche Risiken damit verbunden sein können und welche Maßnahmen TVM zum Schutz Ihrer Vermögenswerte trifft.

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat TVM einen internen Beauftragten bestellt, der die Verantwortung dafür trägt, dass TVM ihren gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kundengeldern und -wertpapieren jederzeit nachkommt.

2. Verwahrung von Kundengeldern

Guthaben, die Ihnen wirtschaftlich zuzurechnen sind, etwa aus der Veräußerung von Wertpapieren, der Einlösung von Zins-, Gewinnanteils- oder Ertragsscheinen sowie aus der Rückzahlung von Wertpapieren bei Fälligkeit, oder auch Einzahlungen Ihrerseits zur Verwendung im Rahmen von Wertpapiergeschäften, werden bis zu ihrer zweckentsprechenden Verwendung, maximal für die Dauer bis zum Ablauf des Tages ihres Eingangs, auf einem Zahlungskonto (E-Geld-Konto) der TVM bei Fiat Republic Netherlands BV, in den Niederlanden zwischenverwahrt (sog. "**Verrechnungskonto**").

Innerhalb des Tages des Eingangs der Gelder auf dem Verrechnungskonto werden sie, wenn sie in der Zwischenzeit nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wurden (z.B. für den Erwerb eines Wertpapiers), entweder auf ein von TVM für Ihre Rechnung eröffnetes Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut oder in Anteile an einem oder mehreren sog. qualifizierten Geldmarktfonds gemäß § 10 Abs. 9 WpDVerOV angelegt, die TVM für Ihre Rechnung und die Rechnung anderer ihrer Kunden hält (Gelder auf dem Treuhandkonto und in Anteilen an qualifizierten Geldmarktfonds sind "**Geldmarktvermögen**"). Nach maximal 30 Tagen werden etwaige Gelder eines Kunden auf einem Treuhandkonto in Anteile an den qualifizierten Geldmarktfonds investiert.

Sie können über das Geldmarktvermögen frei verfügen, insbesondere Auszahlung auf ihr individuelles Referenzkonto verlangen, da es Ihnen wirtschaftlich zusteht, obgleich TVM formell Inhaber des Treuhandkontos oder der Anteile an den qualifizierten Geldmarktfonds ist. Die freie Verfügbarkeit ist insoweit eingeschränkt, als Gelder zur Erfüllung bereits beauftragter Wertpapiergeschäfte einschließlich eines von TVM nach billigem Ermessen festzulegenden Puffers bis zur endgültigen Preisfeststellung blockiert werden.

Sie tragen alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden aus dem Geldmarktvermögen, die als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von TVM nicht zu vertretende Zugriffe Dritter eintreten. Haben Sie



demgemäß Nachteile und Schäden am Geldmarktvermögen zu tragen, ist TVM nicht verpflichtet, Ihnen den Wert zurückzuerstatten.

3. Verwahrstruktur Ihrer Finanzinstrumente

Ihre Finanzinstrumente – unabhängig davon, ob sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, in Wertpapierrechnung gutgeschrieben wurden oder im Inland bzw. Ausland erworben wurden – werden nicht direkt von TVM selbst verwahrt. Die Verwahrung erfolgt vielmehr über eine Verwahrkette. Dabei nutzt TVM die Dienstleistungen der Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz (sog. **„Drittverwahrer“**), sowie der Wertpapiersammelbank SIX SIS AG in der Schweiz, die wiederum bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ein Depot unterhält. Clearstream Banking AG ist der zentrale deutsche Zentralverwahrer.

4. Eigentumsverhältnisse und Sammelverwahrung

Die Verwahrung erfolgt grundsätzlich in Form der Sammelverwahrung bei dem Drittverwahrer. Das bedeutet, dass die Finanzinstrumente mehrerer Kunden in einem Sammeldepot verwahrt werden, das jedoch eindeutig als solches gekennzeichnet ist und rechtlich vom Vermögen der TVM sowie vom Eigenbestand des Drittverwahrers sowie den Beständen der Kunden des Drittverwahrers abgegrenzt wird.

In bestimmten Fällen – etwa bei in Deutschland erworbenen Wertpapieren – erwerben Sie Miteigentum an dem Wertpapier im Sammeldepot bei Clearstream Banking AG und halten den mittelbaren Besitz an einem Wertpapier inne. Sie haben in diesem Fall das Recht, ihren Anteil im Insolvenzfall eines Zwischenverwahrers oder der TVM aus der Insolvenzmasse auszusondern.

Bei Finanzinstrumenten, die außerhalb Deutschlands erworben werden, kann es rechtlich vorgesehen sein, dass TVM selbst Eigentum oder eine vergleichbare Rechtsposition an den Finanzinstrumenten erwirbt. Diese hält TVM dann treuhänderisch für Ihre Rechnung. Die Gutschrift in Ihrem Depot erfolgt in Form einer sogenannten Wertpapierrechnung. Im Fall einer Insolvenz eines Beteiligten in der Verwahrkette hat TVM in diesem Fall lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere, wodurch für Sie ein höheres rechtliches Risiko bestehen kann.

5. Auswahl und Überwachung von Drittverwahrern

Die Auswahl eines Drittverwahrers erfolgt durch TVM mit der gebotenen Sorgfalt. TVM prüft im Rahmen eines Auswahlverfahrens die Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, Bonität sowie die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und gängiger Marktstandards durch den Verwahrer. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat achtet TVM darauf, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittland die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird TVM Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittland nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden



Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann.

Die Überwachung eines Drittverwahrers erfolgt risikoorientiert. Dazu gehört unter anderem der regelmäßige Datenabgleich mit den Büchern des Drittverwahrers sowie die Bewertung von Leistungsindikatoren und Prüfungsergebnissen. Bei Abweichungen werden Klärungsmaßnahmen eingeleitet.

6. Haftung für Drittverwahrer

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet TVM für jedes Verschulden ihrer Erfüllungsgewährer sowie aller von ihr beauftragten Dienstleister.

Im Falle einer Verwahrung im Ausland ist die Haftung der TVM auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ausländischen Verwahrstelle beschränkt. Eine weitergehende Haftung für Pflichtverletzungen des Drittverwahrers wird nicht übernommen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

7. Pfandrechte, Sicherungsrechte und Aufrechnungsrechte

TVM ist berechtigt, gemäß ihren Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt I. der Kundendokumentation) ein Pfandrecht an den von ihr verwahrten Finanzinstrumenten und Sachen sowie an Ihren Ansprüchen gegen TVM aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zu begründen. Dieses Pfandrecht dient der Sicherung sämtlicher bestehender, künftiger oder bedingter Forderungen der TVM aus der Geschäftsverbindung mit Ihnen.

Hiervon ausgenommen sind Vermögenswerte mit zweckgebundener Verwendung sowie von TVM selbst emittierte Finanzinstrumente. Für im Ausland verwahrte Finanzinstrumente gelten zusätzlich die Bedingungen des jeweiligen Drittverwahrers.

TVM bemüht sich darum, gegenüber dem Drittverwahrer vertraglich sicherzustellen, dass dieser ausschließlich solche eigenen Sicherungsrechte bestellen und geltend machen darf, die im Zusammenhang mit der Verwahrung, Verwaltung oder dem Erwerb der betreffenden Finanzinstrumente durch ihn stehen. Über etwaige Pfändungen oder Eingriffe Dritter wird TVM unverzüglich informiert.

Im Fall gesetzlich zwingender Bestimmungen in einem Drittland kann es vorkommen, dass der Verwahrer zusätzliche Pfandrechte begründet, die nicht unmittelbar mit der Kundenbeziehung zusammenhängen. TVM wird Sie in einem solchen Fall umgehend informieren.

8. Verwendung Ihrer Finanzinstrumente

Ihre Finanzinstrumente werden ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung weder von TVM noch von Dritten für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Personen verwendet. Eine solche Nutzung ist ausschließlich auf Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung zulässig und wird andernfalls unterlassen.



9. Weitere Schutzmaßnahmen

TVM hat umfassende organisatorische und technische Maßnahmen getroffen, um Ihre Vermögenswerte zu sichern:

Eine ordnungsgemäße Buchführung stellt sicher, dass Ihre Finanzinstrumente und Gelder jederzeit eindeutig zugeordnet und von Vermögenswerten der TVM abgegrenzt sind.

Die bei Drittverwahrern geführten Kundenkonten sind klar als solche gekennzeichnet und werden getrennt von eigenen Beständen der TVM und des Drittverwahrers sowie von den Beständen von deren Kunden geführt. Sollte die Trennung nach ausländischem Recht nicht möglich sein, besteht das Risiko, dass Kundengelder oder Finanzinstrumente für anderweitige Verpflichtungen verwendet werden können. In diesen Fällen klärt TVM über die bestehenden Risiken auf.

TVM führt regelmäßige Datenabgleiche mit den Beständen eines Drittverwahrers durch. Abweichungen werden unverzüglich geklärt und dokumentiert.

TVM trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten ihrer Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so weit wie möglich zu reduzieren.

10. Ihre Rechte und Informationsmöglichkeiten

Sie können jederzeit Auskunft über die Art und Weise der Verwahrung Ihrer Finanzinstrumente und Gelder verlangen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verwahrstruktur, zu Prüfungsmechanismen oder zu den Risiken der Drittverwahrung zur Verfügung.

Wenn Sie Änderungen an der Art der Verwahrung oder der Kommunikation über Ihre Bestände wünschen, prüfen wir gerne gemeinsam mit Ihnen, ob und in welcher Weise eine Umsetzung möglich ist

